Boruss: 40.

R

Bemerkungen,

veranlaßt

durch des

Herrn Hofraths Rehberg

Beurtheilung

der

Königl. Preussischen

Staatsverwaltung

und

Staatsdienerschaft,

von

Friedrich von Bülow,

Königl. Preuß. Geheimen Regierungs-Rathe
zu Berlin.

Frankfurt und Leipzig
bey Friedrich Nicolai,
1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Der vielversprechende Titel: Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder, und die Dienerschaft des Regenten, welchen der Hannöversche Hofrath Rehberg, seiner im Jahre 1807 bei den Gebrüdern Hahn zu Hannover herausgekommenen Schrift, gegeben hat, berechtiget den Käufer und Leser derselben, zu großen Erwartungen, und begründet den Anspruch, auf eine vollständige, gründliche, systematische und parteylose Behandlung der angekündigten wichtigen Gegenstände. Schwerlich wird selbst der Verfasser der Schrift davon überzeuget seyn, diesen höchst billigen Forderungen, genüget zu haben.

Vergebens sucht man in der Schrift die genaue Darstellung der abweichenden Staatsverwaltungen der verschiedenen deutschen Länder, der Grundsätze auf welche diese Verwaltungen gebauet sind, und des Geistes welcher dieselben belebt; vergebens bemühet man sich, das Resultat eines gründ-

lichen Studiums, und der sorgsamen Vergleichung jener Staatsverwaltungen, — die vollständige und wohlgeordnete Entwickelung der allgemeinen Principien einer möglichst vollkommenen Staatsadministration — aufzufinden. Statt dessen, begnügt sich der Verfasser damit, in einem oft sehr absprechenden Tone, einzelne allgemeine Gedanken über Staatsverwaltung und Staatsdienerschaft, ohne zweckmäßige Ordnung vorzutragen. Die Tendenz des Ganzen ist unverkennbar, Herabwürdigung der Preussischen Verfassung und Staatsdienerschaft, besonders durch Vergleichung derselben mit der im Hannöverschen, und der allgemein abgefaßte Titel der Schrift, so wie die generelle Einkleidung des Vortrages, dienen dem Verfasser nur zum Vehikel der Aeußerungen seines unbegränzten Widerwillens gegen die Preussische Regierung.

Es läßt sich erwarten, daß die Schrift, welche durch die Zeitverhältnisse in denen sie herausgekommen ist, in einem noch ungünstigeren Lichte erscheint, keinen großen Eindruck in der gelehrten Welt machen, und bey unterrichteten und unparteyischen Beurtheilern, den Zweck des Verfassers nicht erreichen wird.

Da es jedoch Schriftsteller und Leser giebt, die das Stillschweigen zu gewagten öffentlichen Behauptungen, für Sieg und Zugeständniß halten, so ist in dieser Rücksicht, eine Beantwortung der Aeußerungen des Hofraths Rehberg wenigstens nicht überflüssig.

Ohne Anmaßung glaube ich behaupten zu können, daß ich mit der Preussischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung im Allgemeinen eben so genau wie der Hofrath R. bekannt bin, und daß daher meine Beurtheilung dieser Gegenstände mit der seinigen allenfalls im Gleichgewichte stehen dürfte. Um jedoch den Vorwurf einer Ueberschreitung der Gränzen meiner genaueren Kenntnisse zu vermeiden, überlasse ich die Berichtigung und Widerlegung desjenigen, was der Verfasser über die Preussische Staatsverwaltung und Staatsdienerschaft im Allgemeinen zu äußern sich veranlasst gefunden hat, den, vermöge ihrer Kenntnisse und Dienstverhältnisse, einem solchen Geschäfte völlig gewachsenen Männern, mit der festen Ueberzeugung, daß Wahrheitsliebe und Patriotismus unverdiente Herabwürdigung nicht ungerüget lassen werden.

Nur auf dasjenige was mir durch meinen Beruf am nächsten liegt, nehmlich auf die Berichtigung der Beurtheilung des Theils der Preussischen Staatsverwaltung, welcher das Justizfach betrift, und des in diesem Fache wirkenden Dienstpersonals, will ich mich beschränken, und da der Hofrath R. es auf eine sehr unpassende Parallele zwischen Preussischer und Hannöverscher Verfassung und Verwaltung besonders abgesehen zu haben scheint; so bin ich dadurch genöthiget, denselben Weg zu betreten, und darf um deswillen erwarten, daß meine Verfahrungsart nicht mißdeutet werden wird.

Ein richtiges Urtheil über den größeren oder minderen Werth der Staatsverwaltungen in Rücksicht auf das Justizwesen, kann, meines Bedünkens, nur durch die Erörterung der nachstehenden Fragen, bestimmt werden.

I. Welche Fortschritte machte die Gesetzgebung mit dem Geiste der Zeit?

II. Was für Mittel wendet der Staat an, um die zur Justizverwaltung erforliche Dienerschaft anzuziehen, völlig zu bilden, zu prüfen, in einer pflichtmäßigen

Geschäftsverwaltung zu erhalten, und verhältnißmäßig zu belohnen?

III. In welchem Maaße findet eine möglichst schnelle, gründliche, unparteyische und wohlfeile Rechtspflege statt, und wie wird dadurch, der Wohlstand, das Vertrauen und die Anhänglichkeit der Unterthanen befördert?

I.

Früher, kräftiger und anhaltender bis in die neuesten Zeiten, strebte kein anderer Staat als der Preussische darnach, sich von den Fesseln einer ausländischen, eben so alten als für deutsche Verhältnisse unpassenden, Gesetzgebung, zu befreyen, und an die Stelle derselben, ein vaterländisches, den neueren Einrichtungen und Sitten angemessenes Recht, zu setzen. Kaum war die Preussische Justizpflege, durch die Erlangung des Privilegii der uneingeschränkten Befreyung von den Appellationen an die Reichsgerichte, (den 26. May 1747) von dem Einflusse der Letzteren entbunden; so war auch König Friedrich II. darauf bedacht, seinen Unterthanen die Wohlthat ei-

nes allgemeinen Landrechts und einer guten Proceßordnung zu gewähren. Der Groß-Canzler von Cocceji erhielt den Auftrag der Abfassung beyder Gesetzbücher, und schon im Jahre 1748 erschien, der Codex Fridericianus oder die neue Proceßordnung, durch welche die Advocaten, deren Zahl eine Verminderung erlitt, einer strengeren Aufsicht unterworfen; die Fristen in dem Laufe des Processes kürzer bestimmt; und die Instanzen eingeschränkt wurden.

Der neuen Proceßordnung folgte im Jahre 1749 der erste, und im Jahre 1751 der 2te Theil des Projects des Corporis Juris Fridericiani, über dessen Zweck der große König in einer Verordnung vom 31. December 1746 sich dahin äußerte:

„Und weil die größte Verzögerung der „Justiz aus dem ungewissen Lateinischen Rö-„mischen Recht herrühret, welches nicht al-„lein ohne Ordnung compiliret worden, son-„dern worin singulae leges pro & contra „disputiret, oder nach eines jeden Caprice „limitiret oder extendiret werden; so be-„fehlen Wir Unserem &c. von Cocceji, ein „Teutsches allgemeines Landrecht, welches

„sich bloß auf die Vernunft und Landes-
„Verfassungen gründet, zu verfertigen, und
„zu Unserer Approbation vorzulegen, wor-
„über Wir hiernächst aller Unserer Stände
„und Collegiorum, auch Universitäten, Mo-
„nita einholen, und die besondere Statuta
„einer jeden Provinz besonders beydrucken
„lassen wollen, damit einmal ein gewisses
„Recht im Lande etablirt, und die unzäh-
„ligen Edikte aufgehoben werden mögen.“

Diese weise und wohlthätige, mit so viel Kraft und Wahrheit ausgedrückte Absicht, ward jedoch bey dem ersten Versuche noch nicht erreicht, denn das, größtentheils noch an den langgewöhnten Formen des Römischen Rechts klebende Projekt des Corp. Juris Fridericiani, erhielt, weder seinem ganzen Inhalte nach, noch in allen Provinzen, gesetzliche Kraft.

Auch die neue Proceßordnung von 1748 entsprach dem Zwecke des Gesetzgebers nicht. Vergebens suchte man dieselbe durch mehrere Deklarationen zu ergänzen, die unter dem Titel: Anhang zum Codice Fridericiano, am 28. Februar 1761, gesammelt herauskamen.

Ohne Zweifel ward der damalige Justiz-Minister und nachherige Groß-Canzler von Carmer hierdurch bewogen, dem Könige im Jahre 1775 den Plan zu einer Justiz-Verbesserung zu übergeben, dessen Grundlage in dem Vorschlage bestand: daß die Parteyen entweder am Orte des Gerichts, oder bey Verhinderungen, vor abzuordnenden Commissarien, persönlich erscheinen, von dem Richter, die zur Entdeckung der Wahrheit gehörenden Facta von Amtswegen untersuchet werden, und die Advocaten nicht sowohl ihre Eigenschaft als Stellvertreter der Parteyen versehen, sondern vielmehr dem untersuchenden Richter nur zur Hülfe arbeiten, mithin ihr Augenmerk dahin richten sollten, daß besonders von den m Besten einer jeden Partey gereichenden Umständen nichts unerörtert bleibe. Diese Vorschläge kamen damals noch nicht zur Ausführung, weil die zur Prüfung derselben ernannten Commissarien, der Groß-Canzler von Fürst und der Kammer-Gerichts-Präsident von Rebeur über dieselben mit dem Minister von Carmer nicht einig waren, und es erfolgte die von dem Könige beynahe wörtlich dictirte

ordnung vom 15. Januar 1776, durch welche die Gerichte wiederholend angewiesen wurden, die Processe in einem Jahre wenigstens a die litis contestatae zu beendigen; die Beschaffenheit, des sich aus Urkunden ergebenden Facti, sich gleich im Anfange des gerichtlichen Verfahrens vorlegen zu lassen; und die Erörterung der Incidentpunkte über die wechselseitige Herausgabe der Documente, nicht in den Hauptproceß verflechten zu lassen.

Als aber, nach der durch die Beschwerden des bekannten Müllers Arnold veranlaßten Entlassung des Groß-Canzlers von Fürst, der Justiz-Minister von Carmer zum Groß-Canzler ernannt war; so erließ der König am 14. April 1780, die äußerst merkwürdige Cabinets-Ordre, welche die Haupt-Grundsätze einer gänzlichen Justizreform enthält, zu deren Ausführung, sowohl in Ansehung einer veränderten Proceßform, als wegen des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuches, der Groß-Canzler von Carmer den Auftrag erhielt. Die Circularien vom 14. und 18. December 1780 waren die Vorbereitungen zu der verbesserten Proceßord-

nung, welche, unter dem Titel: Corpus juris Frideric. im Jahre 1781 in drey Theilen erschien.

Der allgemeine Zweck dieses Gesetzes ist der:

den Richter in den Stand zu setzen, mit Uebergehung aller unwesentlichen Förmlichkeiten, das bey vorkommenden Rechtsstreitigkeiten unterliegende Factum, auf dem kürzesten und den Parteyen wohlfeilsten Wege, im völligen Zusammenhange zu entwickeln, die Wahrheit selbst aufzusuchen, zugleich aber auch, die Parteyen gegen alle willkührliche Behandlungen zu sichern.

Zu der Erreichung dieses Zwecks, ist der Richter angewiesen, die Untersuchung des Facti unmittelbar und hauptsächlich zu besorgen; alle an sich erlaubte und der Sache gemäße Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden; die Parteyen, wenn es erforderlich ist, persönlich vorzufordern, und zu vernehmen; von denselben, ohne Rücksicht darauf, ob sie Kläger oder Beklagte sind, ob sie ein Factum bejahen oder läugnen, ob sie eine rechtliche Vermuthung für sich haben, oder nicht, eine bestimmte, wahr-

hafte Beantwortung der ihnen über die Sache vorgelegten Fragen, und die Herausgabe der darüber in Händen habenden Beweismittel, zu verlangen; auf diese Weise, nach Aufnehmung des Beweises, mit Zuziehung der Parteyen den Statum controversiae zu entwerfen, oder zu bestimmen, auf welche Umstände es bey der Entscheidung des Rechtsstreits ankömmt; und solchergestalt instruirt, die Acten dem erkennenden Gerichte, zum Definitiv-Erkenntnisse vorzulegen. Um die Parteyen, bey dieser Art der Instruction der Sache, der Willkühr der instruirenden Gerichtsperson nicht zu überlassen, ist festgesetzet, daß dieselben, wegen der, über die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Verfahrens des Instruenten entstehenden Bedenklichkeiten, auf die Beurtheilung und Entscheidung des Gerichtshofes selbst provociren können, und außerdem muß bey den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Gerichten, in allen zur Instruction gediehenen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsangelegenheiten, ein besonderer Decernent bestellt seyn, welcher die Sache in dem Collegio vorträgt, und von Amts-

wegen über den vorschriftsmäßigen Betrieb derselben, und die Sicherung der Rechte der Parteyen, die nächste Aufsicht führt. Es enthält ferner das Corpus juris Fridericianum, die nöthigen Vorschriften, wegen der Zuläßigkeit einer zweyten, oder Appellations- und einer dritten, oder Revisions-Instanz, nach Maaßgabe der, nichts weniger als zu hoch festgesetzten Appellations- und Revisions-Summen; imgleichen die Bestimmungen über die verschiedenen Wirkungen dieser Rechtsmittel, nach der Verschiedenheit der Art oder Gegenstände der Sachen, in welchen dieselben gebraucht werden. Da übrigens, nach dem ganzen Sinne der Ordnung, nur gegen eigentliche Hauptsentenzen oder Definitiv-Erkenntnisse, Rechtsmittel zugelassen sind; so ist den Parteyen, wegen der durch andere Verfügungen des Richters zugefügten Beschwerden, der Recurs an das, dem Gerichte unmittelbar vorgesetzte Collegium, und wenn es erforderlich wird, zuletzt an die höchste Behörde, vorbehalten. Außer diesen, noch gegenwärtig bey dem Preussischen Civil-Processe zum Grunde liegenden allgemeinen Principien, schafte das

Corpus juris Fridericianum die Advocaten gänzlich ab, und setzte an deren Stelle, die Assistenz-Räthe und Justiz-Commissarien. Die Assistenzräthe waren wirkliche Gerichts-Mitglieder der zweyten Classe, und hatten als solche eine doppelte Dienstpflicht. Sie waren verbunden, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstützen, sich zu diesem Endzwecke mit demselben zu vereinigen, und alles, was sie davon entdecken konnten, ohne Rücksicht darauf, welcher Partey solches zum Nutzen oder Schaden gereiche, anzuzeigen; zugleich mußten sie aber auch, auf das Betragen der zur Instruktion einer Sache deputirten, und aller übrigen, daran Theil nehmenden Gerichtspersonen, wachen; mit den Parteyen über die bey den Instruktionen vorkommende Angelegenheiten, und herbey zu schaffende Beweismittel correspondiren, und nach hinlänglicher Entwickelung des Facti, die daraus entspringenden Rechte, der ihnen besonders angewiesenen Partey, herleiten, oder vertheidigen.

Den, unter der Benennung: Justiz-Commissarien und Notarien, angestellten

Justizbedienten, ward dagegen, die von der Auswahl der Parthey abhangende Beywirkung, in denjenigen Geschäften des bürgerlichen Lebens überlassen, bey welchen, wenn sie auf eine gültige und gesetzmäßige Art vollzogen werden sollen, die Einwohner des Staats den Rath und Beystand eines Rechtsverständigen nicht entbehren können.

Mit dieser neuen Proceß-Einrichtung, standen in der nächsten Verbindung:

Das Reglement für die Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen der Administration der Sportel-Cassen, und der dabey zu beobachtenden Rechnungsführung;

Die allgemeine Deposital-Ordnung, für die Ober- und Unter-Gerichte der sämmtlichen Königl. Preussischen Lande;

Die allgemeine Hypotheken-Ordnung für die gesammten Königl. Staaten; und das Edict wegen Einführung einer erniedrigten Sporteltaxe, in Proceß- und anderen gerichtlichen Angelegenheiten, welche in den Jahren 1782, 1783, 1784 und 1787 publiciret wurden.

Das zuletzt genannte Edict, zeichnet sich von anderen Verordnungen ähnlicher Art, dadurch

dadurch vorzüglich aus, daß in der mit demselben verbundenen Gebühren-Taxe, die Ansätze, nach dem Betrage des Gegenstandes der Processe, abgemessen sind. Es ist z. B. für eine Definitivsentenz angesetzet;

Bey Objecten von	10 bis 50 rthl.	—	8 bis 12 gr.
— — —	50 — 100 rthl.	—	1 rthl. bis 1 rthl. 12 gr.
— — —	100 — 200 rthl.	—	1 bis 2 rthl.
— — —	200 — 500 rthl.	—	2 bis 3 rthl.
— — —	500 und darüber	—	4 bis 10 rthl.

Bey besonders wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Sachen, ist es den Gerichten gestattet, den doppelten Satz zu nehmen.

Sorgsam war man darauf bedacht, die neue Art des Processes in Ausübung zu bringen, und in der Begleitung verschiedener ausgezeichneter Justizmänner, besuchte der Groß-Canzler von Carmer die mehrsten Landes-Justiz-Collegien persönlich, um sich von der richtigen Anwendung der ergangenen Vorschriften zu überzeugen, und dazu nähere Anleitungen zu ertheilen *).

*) Hymmens Beyträge, zu der juristischen Literatur u. s. w. Sammlung 2 S. 246. Sammlung 3 S. 171. u. f.

Die große Reform, fand demungeachtet, besonders wegen der Assistenzräthe und ihrer Verhältnisse, manche Schwierigkeiten. Es erfolgten daher die Circularien von 19. März 1782, und vom 20. September 1783, in welchen verschiedene Mißverständnisse gehoben, und Modificationen hinzugefüget wurden, und auf den Grund dieser Erläuterungen, einer vieljährigen Erfahrung, und der von den Landes-Justiz-Collegien eingesandten Bemerkungen, gebauet, erschien 1794, unter der Regierung Königs Friedrich Wilhelm II, mit dem Titel: Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, eine zweyte Ausgabe der Proceßordnung in drey Theilen, in welcher, die durch das Corpus juris Fridericianum vom Jahre 1781 festgestellten allgemeinen Grundsätze der Proceßleitung im Wesentlichen beybehalten, und bestätiget, jedoch an die Stelle der vormaligen, als Mitglieder der Gerichte wirkenden Assistenzräthe, die Justiz-Commissarien in dem Maaße gesetzet sind, daß dieselben, außer den ihnen schon durch die frühere Proceßordnung angewiesenen Geschäften, auch in wirklichen Processen die

Angelegenheiten der Parteyen, als deren Rechtsbeyständе oder Bevollmächtigte, unter der besonderen Aufsicht der Gerichte zu besorgen haben.

Der durch das Patent vom 6. Julius 1793 sanktionirten, allgemeinen Gerichtsordnung, ist ein sehr vollständiges und lichtvolles Canzley- und Registratur-Reglement für die Landes-Justiz-Collegien angehängt, und die, über verschiedene Gegenstände der gedachten Ordnung, unter der Leitung des Groß-Canzlers von Goldbeck, erfolgten hauptsächlichsten Declarationen und Circular-Verordnungen, vom 24. September und 30. December 1798; vom 1. Februar, 26. October und 19. December 1799; vom 13. März 1803; vom 3. May 1804, vom 11. Januar 1805; und vom 28. Februar 1806, finden sich, sowohl in der allgemeinen Edicten-Sammlung, als seit dem Jahre 1799, in der unter öffentlicher Autorität herauskommenden Zeitschrift: Neues Archiv der Preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, abgedruckt.

Während alles dieses für die Verbesserung der Proceßleitung und des Verfahrens

bey den Gerichten geschahe, ward, mit nicht geringerem Eifer, an einem noch wichtigererm Unternehmen, an der Vervollkommnerung der allgemeinen Gesetzgebung, gearbeitet.

In Gemäßheit der oben angeführten Cabinets-Ordre, Friedrich II. vom 14. April 1780, veranlaßte der Groß-Canzler von Carmer, die Ausarbeitung des Entwurfs des allgemeinen Gesetzbuchs, dessen erster Theil im Jahre 17*1, und der sechste und letzte im Jahre 1788 herauskam. Zwar waren die Theilnehmer an der Bearbeitung dieses Entwurfs, dem ihnen vorgegebenen Zwecke vollkommen gewachsen, der durch hohe Weisheit und ächte Humanität ausgezeichnete König, wollte aber, bey einem für seine Staaten so äußerst wichtigen Werke, jede einseitige Beurtheilung möglichst vermeiden, und deshalb ergieng, nicht blos an die Stände und Landes-Collegien der Preussischen Monarchie, sondern auch an das auswärtige Publikum, mit Aussetzung von Preisen, eine Aufforderung zu der gründlichen Prüfung des Entwurfs *). Nachdem

*) Kleins Annalen B. 2. S. 323 u. f.

die häufig eingegangenen Bemerkungen dem Großcanzler vorgetragen, und insofern sie sich dazu eigneten, benutzt waren, ward das Gesetzbuch selbst ausgearbeitet, und nach einer nochmaligen Prüfung und Verbesserung von Seiten der Gesetzcommission und des Großcanzlers, durch das Patent vom 20. März 1791 publiciret. Die gesetzliche Kraft des allgemeinen Gesetzbuches für die Preussischen Staaten, sollte mit dem 1. Junius 1792 eintreten; allein kurz vorher erfolgte eine Suspension derselben, und nur in den Fällen kam das Gesetzbuch zur Anwendung, wenn entweder in Civilfällen die vorherigen Gesetze dunkel und zweifelhaft, oder in Criminalfällen die neueren Vorschriften gelinder als die älteren waren *). Der Zeitraum von 1792 bis 1794 ward zu einer nochmaligen Revision des Werks benutzet, und mit einigen, jedoch nicht großen Veränderungen, erschien dasselbe in dem letztgedachten Jahre in einer neuen Ausgabe, mit dem Titel: All-

*) Ueber die Suspension des neuen Preussischen Gesetzbuches, in der Schlesischen Monatschrift vom Jahre 1792. Stück 9. S. 177 — 192.

gemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, erhielt vom 1. Junius 1794 an, die volle Gesetzeskraft, und trat an die Stelle des Römischen, gemeinen Sachsenrechts, und anderer subsidiarischen Gesetze, auch aller älteren davon abweichenden Landesverordnungen, in dem Maaße, daß auch diese nur in so fern gelten, als sie in dem allgemeinen Landrechte bestätiget sind.

Nach einer Einleitung, in welcher von den Gesetzen überhaupt, und von den allgemeinen Grundsätzen des Rechts gehandelt wird, enthält das Landrecht in zwey Theilen, von denen der erste in 23, und der zweyte in 20 Titel abgetheilet ist, die vollständigen gesetzlichen Bestimmungen des vaterländischen Privat- Geistlichen- und allgemeinen Bürgerrechts, oder derjenigen Verhältnisse, welche aus der Beziehung der Bürger auf die moralische Person des Staats entstehen. Den Beschluß des Ganzen, im 20sten Titel des 2ten Theils, macht das, von den auf die Verletzung der Gesetze folgenden Strafen, handelnde Criminalrecht *). Die Ordnung des

*) Kleins Annalen B. 1. S. 1–56. B. 8. S. 13–49. B. 12. S. 191–209. B. 14. S. 392–396.

Vortrages weicht, zum wahren Gewinn an Faßlichkeit und Folgerechtigkeit, von derjenigen ab, welche in den Institutionen, den Pandecten uud den mehrsten Lehrbüchern der gemeinen Rechte beobachtet ist. Der Vortrag selbst ist deutlich und bestimmt. Die Ausdrücke sind sorgfältig gewählt, so daß bey der Erklärung derselben so wenig als möglich von dem Wortverstande abgewichen werden darf. Bey den gesetzlichen Vorschriften ist mit der größten Vorsicht auf den ganzen Inbegrif und Zusammenhang des Systems der Rechte, auf die Anleitung einer wahren und richtigen, nicht bloß scheinbaren, natürlichen Billigkeit, auf das allgemeine Beste, auf die Landes- und Staatsverfassung, auf die Denkungsart, Sitten und Gewohnheiten des Zeitalters, und auf die Verhältnisse der Stände, Alter und Nahrungsgeschäfte, Rücksicht genommen. Auf diese Weise sind die Lücken des gemeinen Rechts ausgefüllt, die Dunkelheiten und Ungewißheiten der vorigen Gesetze beseitiget, und manche dem gemeinen Rechte unbekannte Rechtsverhältnisse begründet, wie z. B. die Ehe zur linken Hand unter Privatpersonen, die Lehre vom Erbschatze

u. s. w. Jeder Kränkung der Rechte des geringeren Staatsbürgers durch den mächtigeren, sind die festesten Schranken gesetzt, und selbst das Oberhaupt des Staats hat die Rechtsstreitigkeiten mit seinen Unterthanen der Entscheidung des ordentlichen Richters unterworfen. Die Provinzialgesetze und Statute haben vor der Hand ihre Gültigkeit behalten; es ist aber verordnet, daß mit Zuziehung der Deputirten der Stände, Provinzialgesetzbücher entworfen, und diese, so viel als möglich, mit dem allgemeinen Landrechte in Uebereinstimmung gebracht werden sollen. An der Ausführung dieses Werks wird noch jetzt gearbeitet *).

Das ist ungefähr der Inhalt und Geist des allgemeinen Landrechts, über dessen hohen Werth, das eines richtigen Urtheils fähige Publikum bereits längst entschieden hat. Ein im Jahre 1803 im Druck erschienener Anhang desselben, enthält die unter öffent-

---

*) Circular wegen Ausarbeitung der Provinzial-Gesetzbücher vom 17. und Cabinetsordre vom 9. September 1800. s. Neues Archiv der Gesetzgebung rc. B. 1. S. 318 u. f.

licher Autorität gesammelten und herausgegebenen Zusätze und Verbesserungen, welche durch verschiedene Verordnungen seit 1794 erfolgten. In der neusten Ausgabe des allgemeinen Landrechts vom Jahre 1804, welche übrigens mit der ersten Auflage völlig übereinstimmend ist, finden sich, die aus dem vorerwähnten Anhange hergenommenen Zusätze, als Noten zu den verschiedenen, sie betreffenden Gesetzstellen, mit kleinerer Schrift abgedruckt, und nicht allein die allgemeine Edictensammlung, sondern auch das bereits vorhin gedachte neue Archiv der Preussischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, enthält die seit 1804 ergangenen Verordnungen und Erklärungen, welche einzelne Stellen des Landrechts betreffen. Durch den stets regen Sinn für Moralität, Humanität und Gerechtigkeit, und durch das unermüdete Bestreben, jedes Gute, besonders aber das Wohl des Staats und seiner Bürger zu befördern, welche die väterliche Regierung des allgeliebten jetzigen Königs auszeichnen, ist noch neuerlich ein wichtiger Theil der Justizverwaltung — das Criminalwesen und die Criminaljustizpflege — der möglichsten Vollkom-

menheit näher gebracht. Die Unvollständigkeit der Criminalordnung vom 1. März 1717, die seit der Erlassung derselben zum Theil sehr wesentlich veränderte Criminalverfassung, und die Erfahrung, daß durch die Art der gebräuchlich gewesenen Festungs- und Zuchthausstrafen, der Zweck dieser Strafen nicht erreicht werde, veranlaßte verschiedene Cabinetsordres, durch welche der Entwurf einer neuen Criminal-Gerichtsordnung und eines neu revidirten Criminal-Gesetzbuches, vermöge dessen den Strafgesetzen eine bestimmtere Fassung gegeben, und ein genaueres Verhältniß des Strafübels zum Zwecke der Strafe begründet werden sollte; ferner eine Vereinfachung der bisherigen Criminalgerichte, und eine Verbindung derselben unter sich und mit den Polizeybehörden; so wie endlich eine Verbesserung der Gefangen- und Strafanstalten, befohlen ward.

Unter der oberen Leitung des Großcanzlers von Goldbeck, der sich auch durch dieses wichtige Geschäft ein, auf die Nachwelt übergehendes, überaus großes Verdienst um den Staat erworben hat, ward zuvörderst der Generalplan zur allgemeinen Einführung

einer besseren Criminal-Gerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Strafanstalten, ausgearbeitet, und am 16. September 1804 promulgiret *). In diesem Plane sind die Aufsichtsverhältnisse des Criminal-Departements des Staatsministerii festgesetzet; die aus einem engeren Ausschusse der Landes-Justizcollegien bestehenden, und zur Abfassung der Criminal-Erkenntnisse bestimmten Criminal-Deputationen, imgleichen die Inquisitoriate zur Führung der Untersuchungen angeordnet; es ist das Erforderliche wegen der Verwaltungs-Commissionen über die Gefängniß- und Strafanstalten bestimmt, und endlich die zweckmäßige Einrichtung dieser Anstalten genau vorgeschrieben.

Es ist hier nicht der Ort, die Bestimmungen wegen aller dieser Gegenstände genauer zu erwähnen; da jedoch die Art der Anwendung der Strafen, und der Gesichtspunkt, aus welchem diese betrachtet werden, jeden denkenden Menschenfreund interessirt, und vorzugsweise den Character der Regierung bezeichnet, so verdienen die nachstehenden Bemerkungen wohl ihren Raum.

---

*) Kleins Annalen B. 23. S. 238—242.

Die Gefängnißanstalten sind, außer der Aufbewahrung der Verbrecher, welche sich noch in Untersuchung befinden, nur zur Abbüßung kurzer Arbeitsstrafen von höchstens 6 Monaten bestimmt. Die Strafgefangenen werden von den in Untersuchung begriffenen getrennt, und mit zugemessener Arbeit beschäftigt, durch deren Vernachläßigung sie sich Strafen zuziehen, die nach dem zu ermäßigenden Grade der Schuld, in der Absonderung bey Wasser und Brod, Kettentragen, und Züchtigung bestehen.

Der Zweck der Strafanstalten, welche für die auf längere Zeit verurtheilten Verbrecher bestimmt sind, ist dreyfach, nehmlich

a) durch die Einrichtung der Anstalt, Uebelthäter auf eine bestimmte Zeit von der menschlichen Gesellschaft abzusondern, und diese gegen die Beleidigungen jener zu sichern;

b) durch das Unangenehme, welches die Beraubung der Freyheit theils an sich selbst, theils verbunden mit Zwangarbeit und harter Lebensart, hat, die übrigen Menschen von der Begehung der Verbrechen abzuschrekken; und

c) durch die Organisation der Anstalt,

den Verbrecher zur Thätigkeit, Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen, um ihn wo möglich dadurch zu bessern, und zu einem nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden.

Dieser letzte Zweck ist um so wichtiger, da nach den Preussischen Gesetzen die Verbrecher in mehreren Fällen bis zur Besserung oder bis zu der Nachweisung eines künftigen ehrlichen Erwerbes zur Strafanstalt verurtheilt werden.

Je nachdem bey einer Strafe alle diese Zwecke, oder nur einzelne derselben erreicht werden sollen, sind die verschiedenen Arten der Strafanstalten geordnet, und zwar

1. die Festungen, in zwei ganz von einander getrennte Abtheilungen für den ersten und zweyten Zweck, nehmlich

a) die Abtheilung der incorrigiblen Verbrecher, bey denen der Besserungszweck, nachdem die Mittel in allen Graden versucht worden sind, ganz verfehlt ist. Diese Menschen bleiben auf immer von der menschlichen Gesellschaft abgesondert, und werden stets unter strenger Aufsicht mit harter Arbeit, zu welcher bloß Kraftanstrengung er-

forderlich ist, beschäftiget. Ihr Aufenthaltsort muß das Entfliehen unmöglich machen.

b) Die Abtheilung der unverdorbenen Verbrecher, die nur in einem einzelnen Fall gegen ein Strafgesetz handelten, dessen Uebertretung nicht von verdorbener Moralität zeugt, z. B. Todtschläger, Injurianten, Defraudanten, Duellanten, u. s. w. in so fern bloße Gefängnißstrafe zur Abbüßung ihres Verbrechens nicht hinreicht. Diese leben nach ihrem Stande nnd sonstigen bürgerlichen Verhältnissen, und finden Gelegenheit, sich durch nützliche Arbeit zu beschäftigen.

2. Die Straf- und Besserungsanstalten, für alle übrigen Verbrecher, die nicht mit bloßer Strafarbeit in den Gefängnissen, oder nur mit körperlicher Züchtigung bestraft werden können, und bei denen alle drey Zwecke der Einsperrungsstrafen zugleich erreicht werden sollen.

Diese Anstalten sind in ihrer innern Verfassung ganz darnach eingerichtet, auf die Sinnlichkeit zu wirken, und durch strenge Ordnung diejenige mechanische Gewöhnung zur äußern Rechtlichkeit hervorzubringen, die nur allein im Stande ist, die darin aufge-

nommenen verwöhnten Menschen zu ändern, und sie für moralische Besserung empfänglich zu machen.

Es wird daher auf vorzüglich strenge und sorgfältige Absonderung der Geschlechter, auf Trennung der weniger Verdorbenen von den Verführern, und auf die dahin führende Hauptclassification in drey Classen, der Strafclasse, der Probeclasse, und der Besserungsclasse, auf hinlänglichen Raum zur Aufstellung von Spinnmaschinen, auf Anlegung großer Speisesäle, auf besondere Aufenthaltsorte außer der Arbeitszeit, auf möglichst einzeln anzulegende Schlafstellen, und auf die Errichtung mehrerer Werkstätte für Handwerker gesehen. Bey der Aufnahme der Gefangenen, bestimmen der vorige Lebenslauf, und die daraus, so wie aus den begangenen Verbrechen hervorgehende Moralität, die Classe, in welche die Verbrecher vorläufig gesetzet werden. Die drey Classen unterscheiden sich durch Kleidung, Lebensweise und Behandlung. Wer bis zur Besserung eingesperrt wird, muß erst eine Zeitlang in der Besserungsclasse gewesen seyn, ehe er auf Entlassung Anspruch machen kann.

Besseres oder schlechteres Betragen bewirken Ascension oder Degradation, welche von der Ermäßigung der Direction abhangen. Jedes Geschlecht speiset in seinem Speisesaale, und die Tische sind nach Classen getrennt. Eine strenge Pünktlichkeit, sowohl in der Tagesordnung als in dem ganzen Dienst des Hauses; Belohnungen, Strafen, Ermahnungen, Ehrgeiz, Hofnung, Aussicht sich etwas zu erwerben, Religiosität, kurz alles was auf den Menschen wirken kann, wird vereiniget, um die Thätigkeit und den Fleiß in Bewegung zu setzen, während ein unabläßiger Zwang zu einer täglich wiederkehrenden gleichförmigen Lebensweise, nach und nach an Reinlichkeit, Ordnung und Unterwerfung unter bürgerliche Verhältnisse gewöhnt, und diese guten Eigenschaften endlich zur andern Natur macht.

Dem, die vorstehenden Bestimmungen enthaltenden Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Criminal-Gerichtsverfassung, u. s. w., vom Jahre 1804, folgte im Jahre 1806 der Abdruck des durch das Publicationspatent vom 11. December 1805 sanctionirten ersten Theils des allgemeinen

nen Criminalrechts für die Preussischen Staaten. Es enthält dieser erste Theil, die Criminal-Ordnung, und es ist derselbe, nach einer vorausgeschickten kurzen Einleitung, in neun Titel und 638 §. §. abgetheilt, welche die folgenden Gegenstände befassen:

1. Von den Criminal-Gerichten.

Criminal-Gerichtsbarkeit §. 13 bis 33. Besetzung der Criminal-Gerichte, und allgemeine Pflichten der Criminal-Gerichtspersonen §. 34 — 76. Criminal-Gerichtsstand §. 77 — 98. Aufsicht über die Criminal-Gerichte §. 99 — 105.

2. Von der Untersuchung.

Veranlassung und Eröffnung der Untersuchung §. 106 — 132. Feststellung des Thatbestandes §. 133 — 201. Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und dessen Verhaftung §. 202 — 259. Vernehmung des Angeschuldigten §. 260 — 299. Verfahren des Richters bey Aufnehmung des Beweises §. 300 — 360. Wirkung der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen §. 361 — 414. Schluß der Untersuchung §. 415 — 432.

3. Von der Vertheidigung des Angeschuldigten. §. 433 — 468.

4. Von dem Erkenntnisse.

Abfassung des Erkenntnisses §. 469. — 507.

Bestätigung und Publication desselben §. 508 — 316.

5. Von dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung §. 517 — 533.

6. Von der Vollstreckung des Erkenntnisses §. 534 — 576.

7. Von dem Contumacialverfahren gegen flüchtige oder abwesende Verbrecher §. 577 — 587.

8. Von der Restitution, Abolition und Verjährung in Criminalsachen §. 588 — 603.

9. Von den Kosten in Criminalsachen §. 604 — 638.

Angehängt sind, die Entwürfe zu der Criminalproceß- und zu der Gefangenliste, die Gebührentaxe in Criminal-Untersuchungssachen für sämmtliche Ober- und Untergerichte, und einige, diese Taxe betreffende allgemeine Bemerkungen.

Sachkundige werden es nicht verkennen, wie sehr die Vorschriften dieser Criminal-Ordnung, auf die möglichst schnelle, sichere

und vollständige Ausmittelung begangener Verbrechen, auf eine gründliche von aller Einseitigkeit entfernte Beurtheilung der Strafwürdigkeit, und auf die Sicherung der Rechtfertigung oder Vertheidigung der Angeschuldigten, abzwecken. Nur die besondere Bemerkung verdient hier wohl angeführt zu werden, daß die, nach dem gemeinen peinlichen Rechte schwankende Lehre, von den Wirkungen eines unvollständigen Beweises in Criminalsachen, durch die neue Ordnung eine völlig feste Bestimmung erhalten hat, welche auf die folgenden Grundsätze beruhet:

Auch ohne Geständniß des Beschuldigten kann auf die gesetzmäßige Strafe erkannt werden, wenn ein vollständiger Beweis — durch zwey vereidete, über alle Einwendungen erhabene Zeugen über eine Thatsache, die den Gegenstand ihrer einstimmigen, durch eigene Sinnen-Erkenntniß begründeten Aussage ausmacht, u. s. w. — vorhanden ist.

Ueber die Vollständigkeit des Beweises, müssen jedoch zwey Drittheil des sprechenden Collegii einig seyn, wenn eine Todesstrafe statt finden soll, sonst kann nur eine ausserordentliche Strafe eintreten.

Wenn aus nicht ganz ungültigen Geständnissen, Urkunden oder Zeugenaussagen, die jedoch nicht die Erfordernisse eines vollen Beweises haben, erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auch Gründe dagegen vorhanden sind, welche durch jene Gründe nicht gehoben werden können; so mangelt es an einem vollständigen Beweise, und es entstehet nur Wahrscheinlichkeit.

Kann der eigentliche Hergang der Sache nicht aufgeklärt werden, der Verdächtige ist aber auch eben so wenig im Stande, den gegen ihn streitenden Verdacht abzulehnen, so erfolgt eine vorläufige Lossprechung — Absolutio ab instantia.

Wenn mehrere, durch keinen Gegenbeweis geschwächte, Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, und durch den schlimmen Character des Verdächtigen, und die bisherige schlechte Lebensart desselben unterstützet werden, so ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden, bey dem, in der Regel, eine ausserordentliche Strafe eintritt.

Die ausserordentliche Strafe kann nie bis zur Todesstrafe, auch wenn die Strafgesetze

in einem oder dem andern Falle nichts Abweichendes verordnen, nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft ausgedähnet werden, sondern nur in Geldbuße oder zeitiger Strafarbeit bestehen. Es soll auch dabey niemals auf körperliche Züchtigung erkannt werden, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme gestatten.

Durch diese Grundsätze, sind die Erfindungen eines finstern Zeitalters zur vermeintlichen Erforschung der Wahrheit in Criminalfällen, der sehr bedenkliche Reinigungseid des Angeschuldigten, und die noch weit schwankendere, gefährlichere und grausamere Tortur, nebst der oft lächerlichen Bedrohung mit derselben, welche schon längst in den Preussischen Staaten nicht mehr statt fanden, durchaus ausgemerzt *).

Auch der zweyte Theil des allgemeinen Criminalrechts für die Preussischen Staaten, welcher die allgemeinen Strafgesetze enthalten, und also an die Stelle des 20 Titels

---

*) Palzow's Commentar über die Criminalordnung. Berlin, 1807. 2 Theile 8. Klein's Annalen. B. 24. S. 19. u. f.

im 2 Theile des allgemeinen Landrechts treten wird, ist bereits vollständig bearbeitet, und ohne das harte Mißgeschick welches den Staat seit dem vorigen Jahre traf, würde derselbe wahrscheinlich schon jetzt publiciret seyn.

Der Rückblick, auf die großen Wohlthaten, welche Preussens Regenten seit dem Jahre 1748 ihren Staaten durch eine weise Gesetzgebung im Justizfache gewährten; die dankbare Erinnerung an das unverwelkliche Verdienst, welches die Großcanzler von Cocceji, Graf von Carmer und von Goldbeck, durch die obere Leitung, und ein Svarez, Klein, von Kircheisen, in Verbindung mit mehreren ausgezeichneten, würdigen und gelehrten Männern, durch die Bearbeitung und Ausführung der landesväterlichen Absichten der erhabenen Gesetzgeber, sich erwarben; werden durch die Betrachtung verschönert und erhöhet, daß auch für die künftige Erhaltung des Geistes, der bisher die Legislation belebte, gesorgt, und derselbe der zufälligen Einwirkung veränderter Zeitumstände, möglichst entzogen ist. Durch das Patent vom 29. May 1781 ist nehmlich eine beson-

dere permanente Gesetzcommission angeordnet, welche, unter dem Präsidio des zeitigen Großcanzlers, in ihren zwey Abtheilungen, der Justiz- und Finanz-Deputation, nicht bloß aus den bewährtesten Rechtsgelehrten, sondern auch aus mehreren der Landesverfassung, der Policey- Oeconomie- Forst- Fabriken- Handlungs- und Bergwerkssachen vollkommen kundigen Personen bestehet. Die Mitglieder der Finanz-Deputation concurriren in allen Fällen, in welchen es nicht bloß auf Rechtswissenschaft, sondern auch auf Kenntniß der Grundsätze des Finanzwesens, entweder überhaupt, oder in irgend einem besonderen Zweige desselben, ankömmt. Durch das allgemeine Landrecht, ist die schon in dem Patente vom Jahre 1781 enthaltene Bestimmung als Grundgesetz festgestellt: daß jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die besondern Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden sollen, vor der Vollziehung der Gesetzcommission zur Prüfung vorgeleget werden muß, und daß die Vorgesetzten eines jeden Departements im Staatsrathe dafür haften,

daß dieser Anordnung in keinem Falle entgegen gehandelt wird.

Ausserdem ist, zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justizcollegien und den Krieges- und Domainen-Kammern vorfallenden Ressortstreitigkeiten, eine aus Geschäftsmännern des Justiz- und Finanzfaches bestehende Immediat-Jurisdictions-Commission, angeordnet.

Eine Vergleichung der Fortschritte der Preussischen Gesetzgebung im Justizwesen, mit demjenigen was von der Regierung des vormaligen Kurfürstenthums Hannover (Braunschweig-Lüneburg) in diesem Fache geleistet ward, gewährt warlich keine für diese Regierung günstige Resultate. Da das römische Recht bisher in den mehrsten deutschen Ländern zur Richtschnur gedienet hat, nnd da die Einführung eines besonderen Landrechts, aus manchen Gründen für kleinere Staaten mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist; so wird man, ohne in Unbilligkeit zu verfallen, dem Hanöverschen keinen Vorwurf darüber machen können, daß

dasselbe die Wohlthat eines vaterländischen Civil-Gesetzbuches entbehrt. Von einem Staate dessen Verwaltung im Justizsache nur einigermaßen für ausgezeichnet gelten soll, darf man aber wohl mit Recht erwarten, daß derselbe, wenn er sich von dem römischen Rechte im Ganzen nicht losmachen konnte, doch wenigstens darauf bedacht gewesen seyn werde, die Lücken und Ungewißheiten dieses Rechts möglichst zu ergänzen; die Rechtspflege durch zweckmäßige Proceßordnungen zu verbessern und zu befördern; das Vermögen und den Credit seiner Bürger, das Wohl und Eigenthum der Pflegebefohlnen durch Concurs- Hypotheken- und Vormundschaftsordnungen zu sichern, und in der Criminal-Gesetzgebung mit dem Geiste und dem Bedürfnisse der Zeit fortzuschreiten. Von diesem allen ist im Hanöverschen sehr wenig oder nichts geschehen.

Die bekanntesten, und in den Gerichten am häufigsten vorkommenden Streitfragen aus dem römischen Rechte, sind unentschieden geblieben, und dem jedesmaligen richterlichen Erkenntnisse in den einzeln vorkommenden Fällen überlassen. Kömmt eine

Rechtsfrage vor, welche in den römischen Gesetzen entweder gar nicht, oder nicht mit hinlänglicher Bestimmtheit entschieden ist; so ist der Richter genöthiget, auf die oft sehr unzuverlässige Rechtsanalogie, auf das horrendum et ingens opus der sich so häufig widersprechenden Meinungen der Rechtslehrer, und auf die mißliche Nothbrücke der Präjudicien, zu recurriren. Nach den aus diesen unsichern Mitteln sich ihm darbietenden Gründen, muß der Richter seine Ueberzeugung bestimmen, die natürlicherweise, weder die Beruhigung der Partei, noch die Bestätigung des höheren Richters sich mit einiger Zuverläßigkeit versprechen kann. Zu dergleichen streitigen Rechtsmaterien gehöret z. B. die in Concursen sehr häufig vorkommende Frage: Ob die öffentliche Hypothekbestellung der gesetzlichen Hypothek vorzusetzen sey? Ueber diese reine und sehr simple Rechtsfrage, bey welcher die Verschiedenartigkeit der Berücksichtigung des Facti die richterliche Entscheidung schlechterdings nicht ungewiß machen kann, erkennen die Hannöverschen Gerichte bald bejahend, bald verneinend, je nachdem nämlich die Stimmenmehrheit der

Votanten in den Collegien sich verändert, und ein Rechtsstreit im Hannöverschen über diesen Gegenstand, so wie über eine große Menge andrer reiner Rechtsfragen, hat also die völlige Ungewißheit des günstigen oder ungünstigen Ausgangs mit den Glücksspielen gemein.

Selbst über Rechtsgegenstände, die nicht römischen sondern ächt vaterländischen Ursprungs, und genau in die Landesverfassung verflochten sind, fehlt es an genügenden gesetzlichen Bestimmungen. Fast allgemein ist im Hanöverschen die Meierverfassung — Jus colonarium — unter den Landbewohnern, täglich kommen über die Verhältnisse des Coloni zu dem Gutsherrn, über die Erbfolge im Meiergute, über Abfindungen, Altentheil, Interimswirthschaft, u. s. w. die wichtigsten Processe vor, und dennoch besitzt nur das Fürstenthum Calenberg, mit Ausschließung des Göttingschen Theils, eine vollständige Meierordnung vom 12. May 1772, welche von dem im In- und Auslande berühmten Vicekanzler Struben entworfen, und darauf vor der Publication von dem obersten Tribunal in Celle revidiret ist.

Für das Fürstenthum Lüneburg und die Grafschaften Hoya und Diepholz existiren nur wenige, einzelne Gegenstände des Meierwesens betreffende gesetzliche Vorschriften, die aus dem 17ten Säculo und dem Anfange des letzten Jahrhunderts herrühren, und in den Herzogthümern Bremen und Verden fehlt es ganz, an besonderen Verordnungen über die dortige Meierverfassung. Eine Menge von Processen welche die meierrechtlichen Verhältnisse betreffen, müssen lediglich nach den Meinungen von Schriftstelleru, und nach der Analogie fremder Rechte entschieden werden, und daher kommt es, daß nicht allein bey den verschiednen Gerichten, sondern selbst bey einem und demselben Collegio, über ganz gleiche Streitgegenstände, zu verschiedenen Zeiten, ganz von einander abweichende Erkenntnisse erfolgen. Die Landstände des Fürstenthums Lüneburg fühlten die großen Nachtheile dieser schwankenden Rechtspflege, und veranlaßten in neuern Zeiten, die Bearbeitung des Entwurfs einer Meierordnung für das Lüneburgische. Leider unterbrach aber die Französische Invasion im Jahre 1803 die Vollendung dieses gemeinnützigen Werks.

Eine allgemeine Gerichts- und Proceßordnung ist im Hannöverschen nicht vorhanden, dagegen mangelt es aber nicht an dergleichen Verordnungen fur einzelne Gerichte. Die acht oberen Landes-Justizcollegia, welche im Hanöverschen, mit Ausnahme des Fürstenthums Osnabrück, zu Hannover, Celle, Stade und Ratzeburg vorhanden sind, und die drey Landesconsistoria, verfahren nach sechs verschiedenen Gerichtsordnungen und drei verschiedenen Kirchenordnungen. Es sind diese Ordnungen, Ueberbleibsel der Gesetzgebung aus den Zeiten vor der Vereinigung der verschiedenen Provinzen unter einen gemeinschaftlichen Landesherrn; die jüngste derselben ist vom Jahre 1686, und sämmtlich tragen sie mehr oder minder, das Gepräge der Unvollständigkeit, Unzweckmäßigkeit, und der aus verflossenen Jahrhunderten herstammenden, auf das jetzige Zeitalter nicht mehr passenden Formen. An einer allgemeinen Gerichtsgebühren-Taxe, fehlt es gleichfalls, und die Landes-Justizcollegia schätzen den Ansatz der Gebühren, nach sehr verschiedenen Grundsätzen, die sich theils auf besondere alte Sportultaxen, theils auf den Gebrauch stützen.

Bey der Menge der vorhandenen Untergerichtsordnungen finden sich die bisher gerügten Mängel, gleichfalls im vollen Maaße, und nur die in der Mitte des letzten Jahrhunderts herausgekommene Untergerichtsordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden, macht in dem Stücke eine vortheilhafte Ausnahme. Die große und äußerst nachtheilige Lücke, welche die Entbehrung einer allgemeinen Gerichts- und Proceßordnung darbietet, sollte durch das von dem Könige Georg I. im Jahre 1718 ertheilte Interims-Justizreglement, und die demselben angehängte Sportultaxe, einigermaßen ausgefüllt werden, allein diese Verordnung, welche in sehr wesentlichen Stücken ihres Inhalts nicht mehr befolgt wird, ist, wie auch schon die Ueberschrift derselben zeigt, nur Stückwerk, sie läßt die Erfüllung des Begrifs einer nur einigermaßen vollständigen Proceßordnung himmelweit hinter sich zurück, und die derselben beygefügte Taxe der Sporteln, ist bald nachher ausdrücklich wieder aufgehoben.

Vergebens würde man im Hanöverschen allgemeine und befriedigende Concurs- Hypotheken- und Vormundsschaftsordnungen,

suchen. Die für das Staatswohl äußerst wichtigen Gegenstände, welche dergleichen Verordnungen vollständig umfassen sollten, werden lediglich, durch römische Rechtsgrundsätze, durch wenige, einzelne Punkte berührende Landesgesetze, durch die Meinungen juristischer Schriftsteller, und durch den Gerichtsgebrauch, bestimmt.

Tief empfanden denkende Männer schon längst, die sehr verderblichen Nachtheile dieser Unvollkommenheiten. Ein, durch das Sch cksal in seinen Dienstverhältnissen, und durch seine Schriften sehr bekannt gewordener Calenbergischer Landstand, dem selbst seine eifrigsten Gegner, eminentes Genie, große wissenschaftliche Kenntnisse, und die vertrauteste Bekanntschaft mit der Landes- und Justizverfassung, nicht absprechen werden, trug, bey der Eröffnung des 1793 zu Hannover gehaltenen Landtages, neben mehreren wichtigen Gegenständen, auch auf die Abstellung der Landesbeschwerde an, welche aus dem Mangel einer Vntergerichtsordnung, Untergerichtstaxe und Pupillenordnung und dem daher zugenommenen Sportuliren einiger Untergerichte, — kurz aus einer der ver-

haßtesten Contributionen, nämlich der Justizcontribution der Unterthanen, erwachse *).

Leider hat dieser Antrag, der jedoch nicht einmal sämmtliche Mängel der Justizgesetzgebung befaßte, und sich nicht auf alle Hanöversche Provinzen erstreckte, keinen Erfolg gehabt, und die Sache ist beym Alten geblieben.

Selbst das allgemein geachtete und berühmte oberste Justizcollegium — das Oberappellationsgericht zu Celle — entbehrt, eine für dessen gegenwärtige Verhältnisse passende und vollständige Gerichtsordnung. Weder die bey der Errichtung des Tribunals verfaßte Oberappellationsgerichtsordnung vom 26. Junius 1713, noch die, durch die Erweiterung des Geschäftskreises des Collegii veranlaßte gesetzliche Vorschrift vom 31. May 1733, unter dem Titel: Verbesserte Einrichtung des Oberappellationsgerichts, enthalten eine getreue und genügende Nachweisung, der

---

*) von Berlepsch Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens u. s. w. S. 253.

der jetzigen inneren Verfassung und Einrichtung der Verhältnisse, der Verfahrungsart bey den vorkommenden Rechtsgeschäften, und des Geschäftsganges des höchsten Gerichtshofes. Ueber viele dieser Gegenstände haben die seit dem ersten Drittheil des vorigen Jahrhunderts sehr veränderten Verhältnisse, der Gerichtsgebrauch, und einzelne neuere Vorschriften, eine Menge wesentlicher Abweichungen von dem ursprünglichen Inhalte der vorerwähnten Ordnungen herbeygeführt. Manche geübte Hannöversche Richter und Advocaten sind daher mit der gegenwärtigen Einrichtung des höchsten Tribunals nicht überall bekannt, und daß das gründliche Studium der Gerichts- und Canzley-Verfassung, aus den zerstreueten und vielseitigen Quellen, selbst für die Mitglieder des Collegii keinen geringen Aufwand von Zeit und Mühe erfordert, darüber darf ich wohl die, in den Jahren 1801 und 1804 in zwey Bänden von mir herausgegebene, Entwickelung der Verfassung der Geschäfte und des Geschäftsganges des Oberappellationsgerichts, zum Beweise anführen.

In Ansehung der Criminaljustiz, macht

die peinliche Halsgerichtsordnung Kaysers Carl V, mit allen ihren Härten und Mängeln, noch immer das Grundstrafgesetz aus. Nicht die Abwendung der Veranlassungen zu Verbrechen, nicht eine weise Rücksicht auf den Grad der Inmoralität der verbotenen Handlung, nicht die Beabsichtigung der Besserung des Verbrechers durch stufenweise Ahndung der Vergehungen, sondern die Erreichung des abschreckenden Beyspiels bey Andern, liegt also bey dieser Strafgesetzgebung als Hauptzweck zum Grunde. Zu der Erreichung dieses Zwecks, so mißlich und ungewiß derselbe auch ist, hielten die Hanöverschen Regenten dieses und des vorigen Jahrhunderts, die Strenge Kaysers Carl V, und der gemeinen peinlichen Rechte, in manchen Fällen nicht einmal für hinreichend, und daher entstanden die äußerst harten, gegen die Pferde- Haus- Feld- und Gartendiebe u. s. w. durch oft wiederholte besondere Gesetze verordneten Strafen, welche die in der peinlichen Halsgerichtsordnung bestimmten Ahndungen weit hinter sich zurücklassen, und mit der Größe der Verbrechen in keinem Verhältnisse stehen.

Mit Recht verdient dagegen, was den Criminalproceß betrifft, die Criminalinstruction vom 11. May 1736, eine ehrenvolle Erwähnung. Diese äußerst schätzbare, für alle landesherrliche Gerichte geltende Verordnung, läßt wenige Fälle des processualischen Verfahrens ohne zweckmäßige Bestimmung, und dem neueren Criminalisten werden in derselben nur die Lehren von dem Reinigungseide, von der Verbal- und Realterrition, und von der wirklichen Tortur auf eine unangenehme Weise auffallen.

Für die Verbesserung der Strafanstalten, ist durch die Hannöversche Gesetzgebung in neueren Zeiten nichts geschehen. In den sogenannten vier Festungsanstalten, unter denen man die zu Lüneburg für die strengste hält, findet zwar eine Absonderung der Gefangenen in zwey Classen statt, allein es bezweckt dieselbe nur eine mildere Behandlung der minder strafwürdigen, und auf eine kürzere Zeit condemnirten Verbrecher, durch leichtere Fesselung und Beschäftigung mit Arbeit. Sämmtliche Festungsgefangene sind mit Fesseln versehen, und werden täglich, mit Ausnahme des Sonntags, unter mili-

tairischer Aufsicht, zu den ihnen angewiesenen Arbeiten, die im Karren, Umgraben, Bauhülfsleistungen, Holz- und Wassertragen u. s. w. bestehen, ausgeführt. Durch die innere Einrichtung dieser Strafanstalten, wird nicht auf die moralische Besserung gewirkt, vielmehr trägt die Vereinigung der mannichfaltigen Verbrecher, zu der Verschlimmerung der vor der Gefangenschaft minder verdorbenen, sehr häufig bey, und vor nicht gar langer Zeit ereignete es sich sogar, daß zu Hameln in dem Behältnisse, worin die dortigen Festungsgefangenen die Nächte zubringen, falsche Münzen verfertiget wurden.

Das einzige Zuchthaus für das Hannöversche, ist eine Celle, und zwar auf Kosten der verschiedenen Landschaften im Anfange des vorigen Jahrhunderts erbauet. Eine sehr ausführliche Zuchthausordnung enthält die Vorschriften, nach welchen dieses Institut verwaltet, und in demselben verfahren wird. Strenge Ordnung des Ganzen, Reinlichkeit, menschenfreundliche Behandlung, gute Beköstigung, und rege Sorge sowohl für die Gesundheit, als die Religiösität der

Gefangenen, zeichnen die Anstalt sehr vortheilhaft aus. Sehr zu bedauern ist es nur, daß der Mangel an Raum, sowohl eine genauere Trennung der Züchtlinge unter sich nach mehreren Classen, als die Vermeidung des Beysammenseyns mit den Wahnsinnigen, zu deren Aufnahme die Anstalt gleichfalls bestimmt ist, unmöglich macht, und daß, vielleicht aus eben demselben Grunde, die gewöhnlich nur im Spinnen bestehenden Arbeiten der Gefangenen, nicht noch mehr zum Besten des Instituts benutzet werden.

Die wesentlichen Mängel der Gesetzgebung im Justizfache, welche sich aus dieser kurzen Darstellung ergeben, müssen demjenigen doppelt auffallend werden, der es weiß, daß in den Hannöverschen Landen so manches andere Gute und Schöne gedieh, und daß in denselben ein hoher Grad von Patriotismus, viel wissenschaftliche Kenntnisse, und in manchen Stücken ächte Aufklärung, seit langer Zeit einheimisch waren. Wie, ungeachtet dessen, das Hannöversche in der Verbesserung seiner, das Justizwesen betreffenden Gesetze so zurückbleiben konnte, läßt

sich nur, durch die weite Entfernung des Landesherren von seinen Unterthanen, durch die Landesständische Verfassung, und durch die Entbehrung einer mit der Gesetzgebung, besonders beschäftigten Behörde, auf eine befriedigende Art erklären.

In der unglücklichen Stunde, in welcher der Churfürst Georg Ludwig, durch Ehrsucht verblendet, die Großbrittanische Königskrone annahm, um sich, mit Hinterlassung des mangelhaften Regierungs-Reglements vom 29. August 1714, nach England zu begeben, ward der Grund zu der langen Reihe der verderblichen Folgen gelegt, welche das Hannöversche im Inneren und Aeußeren, durch die Verbindung mit England, seit beynahe einem Jahrhundert empfunden hat. Zu diesen Folgen gehöret es, daß die Hannoveraner, seit der 47jährigen Regierung Georg III, ihren Landesherrn nie in ihrer Mitte erblickten; daß dieser von den Bedürfnissen seiner deutschen Staaten und Unterthanen, nicht durch eine unmittelbare eigne Ansicht, sondern nur durch das Medium seines doppelten, oft sehr uneinigen Ministerii in Hannover und

London, unterrichtet werden konnte; daß der Communication mit England, nicht allein die Schwierigkeiten der weiten Entfernung entgegen standen, sondern, daß dabey auch die unschätzbaren Vortheile mündlicher Vorträge und Erläuterungen gänzlich verloren giengen; und daß endlich der Zutritt einzelner Unterthanen und Staatsdiener zu dem Landesherrn äußerst erschwert war. Wie sehr diese, dem Begriff einer wohlthätigen Landesregierung durchaus widersprechende Verhältnisse, der Vervollkommnung der Gesetzgebung entgegen stehen mußten, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Es trat hiermit die Landesständische Verfassung in Verbindung. Zu jedem, die allgemeine Landesverfassung betreffenden Gesetze im Hannöverschen, ward constitutionsmäßig, die Zuziehung oder Berathung, der sieben verschiedenen Landschaften erfordert. In Fällen, wo es blos auf Gesetze für diese oder jene einzelne Provinz ankam, hatte diese Verfassung nicht selten die wohlthätigsten Folgen. Der Landesständischen Theilnahme an der Gesetzgebung, verdankt z. B. das Fürstenthum Lüneburg in neueren Zei-

ten, die Errichtung eines Ritterschaftlichen Credit-Instituts, und die musterhafte Gemeinheitstheilung-Verordnung, vom 25. Junius 1802, durch deren Bearbeitung ein Mann, den ich mit Stolz meinen langjährigen Freund nenne, der, als Staatsbürger, Geschäftsmann und Schriftsteller, gleichwürdige und berühmte Hofrath und Landsyndicus Jacobi zu Celle, sich um sein Vaterland das größte Verdienst erworben hat. Ohne die Vorschläge und kräftige Mitwirkung der Lüneburgschen Landschaft, würden — es ist dieses mehr als wahrscheinlich — weder das Creditinstitut, noch die letztgedachte Verordnung, zu Stande gekommen seyn; im Ganzen mußte jedoch natürlicherweise die Concurrenz der Landesstände, in dem Maaße, in welchem solche im Hannöverschen statt fand, die Fortschritte der Gesetzgebung äußerst erschweren. Welche Zeit erforderte die Berathung von sieben separirten und zahlreich repräsentirten Landschaften, über Gegenstände, von denen die wenigsten der Repräsentanten eine hinreichende Kenntniß hatten; wie abweichend von einander mußten die Gutachten der Land-

schaften ausfallen, zumal wenn ihr Interesse bey dem zu berathenden Gegenstande collidirte oder verschieden war; welche kaum übersehbare Mühe ward dazu erfordert, die von so vielen Seiten aufgestellten Zweifel, Berichtigungen und Protestationen, zu lösen, zu benutzen und zu beseitigen, und am Ende alles zu einem vollständigen, allen Theilen genügenden Ganzen, zu vereinigen. Das war, eine ächt herkulische Arbeit, die nur der seltene höchste Grad patriotischer Ausdauer zu bestehen vermogte.

Einigermaßen erleichtert würden die bisher berührten Schwierigkeiten dadurch geworden seyn, wenn im Hanöverschen eine, dem Vorschlage und der Bearbeitung der Gesetze besonders gewidmete Behörde vorhanden gewesen wäre. Das war aber nicht der Fall. Neue Verordnungen wurden entweder von einzelnen Landschaften, oder von der Landesregierung — dem Staatsministerio — vorgeschlagen und veranlaßt, je nachdem die erstern oder die letztere, das Bedürfniß derselben, am ersten und dringendsten fühlten. In beiden Fällen war die Prüfung und erste Bearbeitung des Gesetzes von Seiten der Re-

gierung, das Werk des Geheimen-Canzley-secretairs, der bey dem Minister des Departements, welches die Verordnung hauptsächlich betraf, im Staatsministerio den Vortrag hatte. Ueber die Zweckmäßigkeit, die Modificationen und die Form neu vorgeschlagener Gesetze wegen wichtiger Gegenstände, wurden häufig, die Gutachten, nicht allein einzelner Geschäftsmänner und Gelehrten, sondern auch des obersten Tribunals und anderer Justizcollegien erfordert, obgleich diese zu einer zweckmäßigen Erstattung solcher Gutachten schlechterdings nicht organisirt sind, und durch dergleichen Arbeiten viel unentbehrliche Zeit verlieren. Es ist in die Augen fallend, daß durch diese Verfahrungsart, die Uebersicht des Allgemeinen, und der Geist der Einheit, durch welche eine gute Gesetzgebung allein gedeihen kann, durchaus verfehlet werden mußten.

Mögen die Schwierigkeiten, welche der Hannöverschen Legislation bisher im Wege standen, bey der Rückkehr der Ruhe und einer festen Ordnung des nördlichen Deutschlands, bald gründlich gehoben werden; möge eine Veränderung der bisherigen Verhältnisse,

auch auf die vollkommene Ausfüllung der bedeutenden Lücken in dem Justizfache der Hannöverschen Gesetzgebung den wohlthätigsten Einfluß haben; und möge dann — jedoch nicht eher — dieser Theil der Staatsverwaltung demjenigen gleichgestellt werden können, was Preussens weise Gesetzgeber in dem Stücke geleistet haben.

II.

Die zweckmäßigsten Gesetze wirken nur insofern, als sie gut in Anwendung gebracht oder ausgeübt werden; zu der wohlthätigen Verwaltung und Ausübung derselben, sind geschickte, treue und diensteifrige Staatsdiener erforderlich, deren Bildung, Prüfung und Beobachtung, in Rücksicht auf den wichtigen von ihnen zu erfüllenden Zweck, eine der ersten Pflichten der Staatsgewalt ausmacht; und hieraus folgt, bey der Prüfung des höheren oder minderen Werths der Justizverwaltung eines Staats, auf dem natürlichsten Wege, die Frage:

Was für Mittel wendet der Staat an, um die zu der Justizverwaltung erforderliche Dienerschaft anzuziehen, völlig

zu bilden, zu prüfen, in einer pflichtmäßigen Geschäftsverwaltung zu erhalten, und verhältnißmäßig zu belohnen?

Die erste wissenschaftliche Bildung erhält der angehende Staatsdiener auf höheren Schulen und Universitäten, und die Preussische Verfassung bringt es mit sich, daß schon auf diesen Instituten jene Bildung von Seiten des Staats möglichst befördert wird. Von den Einrichtungen und Vorzügen des Preussischen Schulwesens, der Universitäten, der Schulordnungen und academischen Gesetze, der Mittel die Studien und Wissenschaften zu befördern, u. s. w. besonders zu reden, ist hier nicht der Ort, und ich beschränke mich daher in Betracht des vorliegenden Zwecks, auf die Bemerkung, daß Preussens Gesetze, dem in seinen Folgen höchst nachtheiligen unvorbereiteten Uebergange der Jünglinge von den Schulen zu den Universitäten, und von diesen zu der praktischen Laufbahn, sehr heilsame Schranken vorschreiben *).

---

*) Gedike's Annalen des Preussischen Kirchen- und Schulwesens, Stück 1. 1796. Nr. 1.

Inländer welche eine öffentliche Schule besucht haben, und die Academie beziehen wollen, werden zu dieser nicht anders zugelassen, als wenn sie, ein, auf ein vorgängiges öffentliches Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht auf ihre Reife zu den academischen Studien, von der von ihnen besuchten Schule mitbringen. Sind sie, wegen besonderer Umstände, über welche eine Bescheinigung durchaus erforderlich ist, auf der Schule nicht geprüft, oder sind junge Männer durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden; so müssen sie auf der Universität selbst, von der dazu verordneten Commission, binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft, noch vor der Immatriculation, geprüft werden.

Ob der Student bey der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den academischen Studien befunden worden, muß in dem, ausser den Attesten der einzelnen Lehrer über den Fleiß und die Ordnung in Abwartung der Lehrstunden, beym Abgange von der Universität einzuholenden Facultätszeugnisse des untadelhaften sittlichen Betragens, bemerkt werden. Doch stehet es dem Abge-

henden, der ehedem für unreif erklärt ist, frey, auf eine Prüfung der Facultät, zu welcher er gehört, anzutragen, in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Facultätszeugnisse bemerkt wird. Da übrigens der Studienplan, wie gewöhnlich, auf drey Jahre berechnet ist, so muß das letztgedachte Zeugniß sich auch darauf mit erstrecken, daß der Abgehende diesen Zeitraum hindurch auf der Universität studiert habe. Nur in dem Falle wird eine Ausnahme hiervon zugelassen, wenn der Student vor seinem Abgange, sich der Universität zur Prüfung sistiret hat, und derselbe demnächst, durch ein auf diese Prüfung sich gründendes Attest nachweiset, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß sich die auf der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.

Für die jungen Leute, welche nach der Beendigung ihrer academischen Studien, sich der Justiz widmen wollen, giebt es zu dem Eintritt in den Staatsdienst nur einen Weg. Ohne Unterschied müssen, sowohl die mit hochfliegenden Hofnungen ausgestatteten Aspiranten zu den ersten Staatsbedienungen, als die auf den bescheidenen Wunsch

einer künftigen Untergerichtsstelle sich beschränkenden Candidaten, ihre Laufbahn damit anfangen, daß sie, bey einem nach ihrer Convenienz zu wählenden Landes-Justizcollegio, Auscultatoren werden *). Wegen der Zulassung zur Auscultatur ausserhalb Berlin melden sich die Rechtscandidaten, mit Beylegung der erforderlichen Zeugnisse, und eines von ihnen in lateinischer Sprache abgefaßten Aufsatzes, worin Namen, Alter, Ort der Herkunft, Namen und Stand der Eltern, und die kurze Geschichte der Ausbildung auf Schulen und Universitäten des Verfassers enthalten sind, (Curriculum vitae) bey dem Präsidenten oder Chef des gewählten Justizcollegii, und dieser trägt darauf, einem oder zwey, zu solchen Geschäften beständig bestimmten, und vorzüglich qualificirten Räthen des Collegii, mit deren Auswahl jedoch von Zeit zu Zeit gewechselt werden

*) Die Untergerichte können zwar für ihren Geschäftskreis auch Auscultatoren und Referendarien annehmen, sie müssen aber dieselben dem vorgesetzten Obergerichte zur Prüfung und Approbation präsentiren.

soll, die Prüfung auf, welche als die erste nur darauf gerichtet wird, ob der Candidat gute natürliche Fähigkeiten, und eine gesunde Beurtheilungskraft besitzet, ob er in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit gründliche und zusammenhängende Kenntnisse sich erworben hat, und ob er im Stande ist, in der lateinischen Sprache sich richtig auszudrücken.

Fällt das Examen, bey welchem mit aller Strenge, und ohne die geringste Rücksicht auf Connexionen und Verhältnisse, verfahren werden soll, günstig für den Candidaten aus, so wird dieser sofort vereidet und angestellt.

Ausser der Beywohnung der Zusammenkünfte des Collegii, besteht die Beschäftigung der Auscultatoren vorzüglich, in der Vernehmung der Supplicanten und Anderer, die bey dem Collegio etwas mündlich anzubringen haben; in der Führung der Instructionsprotocolle unter der Direction der Instruenten; in der eigenen Besorgung von Instructionen in Bagatellsachen; und in der Ausarbeitung von Relationen in nicht besonders bedeutenden Sachen, wozu stets ein Correferent bestellet wird. Daneben werden die

Aus-

Auscultatoren zu den Geschäften in der Registratur, in dem Hypothekenwesen u. s. w. mitgebraucht, und sie erhalten überhaupt jede Gelegenheit, sich im Allgemeinen von der Betreibung der Rechtsangelegenheiten practische Kenntnisse zu erwerben.

Beweise von Fähigkeiten, Fleiß und Application bey diesen vorläufigen Uebungen und Geschäften, das Studium der Proceßordnung, des Landrechts und der Provincialrechte, verbunden mit einem tadellosen Lebenswandel, qualificiren die Auscultatoren zu dem Gesuche um die Zulassung zum Referendariat, zu welchem eine anderweite Prüfung erforderlich ist, die, ausser der Verfertigung einer von einem Mitgliede des Collegii zu censirenden Proberelation, in einem mündlichen Examen besonders aus der Proceßordnung, den Landesgesetzen und dem Criminalrechte, bestehet. Ueber den Erfolg dieser Prüfung, berichtet das Collegium, mit Beyschluß der Proberelation, der Censur derselben, und der Zeugnisse über das Examen, und die übrige Qualification des Candidaten, an den Groß-Canzler, nach dessen Genehmigung die Introduction als Referenda-

rius, und die Verweisung auf den als Auscultator geleisteten Eid, erfolgt.

Das Referendariat zweckt darauf ab, die während der Auscultatur angefangene Bildung zu vervollkommnen. Zu dem Ende werden den Referendarien Instructionen und Acten zum Referiren in wichtigern Sachen, mit Beygebung geschickter Correferenten, zugetheilt; sie werden in Fällen, wo die Parteien um die Zuordnung von Rechtsbeyständen nachsuchen, oder ihnen dergleichen von Amtswegen beygegeben werden müssen, den Parteien als Assistenten angewiesen; man gebraucht sie, bey auswärtigen Commissionen, zuerst unter der Direction eines andern zuverlässigen und geübten Commissarii, demnächst aber, in Sachen von minderer Wichtigkeit, allein; und sie erhalten zum mündlichen Vortrage und zum Decretiren, unter der Controlle der Räthe, die erforderliche Anweisung. Größere practische Kenntnisse im Vormundschafts- und Hypothekenwesen, in Rechnungsabnahmen, Gemeinheitstheilungs- und Erbtheilungssachen, u. a. m., in der Verfassung und Verwaltung des Depositi, der Einrichtung der Registratur, der

Führung der Bücher und Repertorien, und der in diesen Stücken zu beobachtenden Ordnung und Genauigkeit, erwerben die Referendarien sich, durch die unter ihnen abwechselnde Zuziehung zu dergleichen Geschäften.

Da wo Justiz- und Cammercollegia sich an einem Orte befinden, wird es den geübteren Referendarien gestattet, zur Erwerbung von praktischen Kenntnissen im Kammerfache, ihre Ansetzung in gleicher Qualität auch bey der Krieges- und Domainenkammer, nachzusuchen, und es verabreden auf den Fall die Vorgesetzten beider Collegien solche Einrichtungen, nach welchen, diesen bey beiden Collegien angesetzten Referendarien, bey dem einen nur solche Geschäfte, und diese nur zu einer solchen Zeit aufgetragen werden, daß keine Hinderung der gehörigen Abwartung der Geschäfte bey dem andern Collegio, eintritt. Die Pflicht der Präsidenten ist es, nicht allein über die gute Aufführung der Auscultatoren und Referendarien streng zu wachen, sondern auch die Ausbildung derselben auf alle nur mögliche Weise zu befördern, und da es den Chefs besonders der größeren Justizcollegien zu schwer werden

würde, die Excolirung sämmtlicher im Zubereitungsstande befindlichen Subjecte allein zu bewirken, so sind sie dazu angewiesen, bey diesem Geschäfte ausser den Directoren einige der geschicktesten Räthe zuzuziehen *).

Die Referendarien sind die Pflanzschule, aus welcher, nach Verschiedenheit der Qualification und der persönlichen Verhältnisse, die Subjecte zu der Besetzung der Justizbedienungen genommen werden.

Junge Männer, denen es zu wirklichen richterlichen Bedienungen, an natürlichen oder erworbenen Eigenschaften fehlt, oder deren Umstände es nicht gestatten, eine solche Versorgung abzuwarten, die jedoch von einem gutem Verstande, auch einiger Kenntniß und Uebung in den Vorschriften der Proceßordnung, besonders aber von Fleiß, Liebe

---

*) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 3. u. f. Circular-Rescript vom 1sten Januar 1797, desgleichen vom 31sten Julius 1800. und vom 12ten October 1804. S. Stengels Beyträge &c. B. 3. S. 357. u. f. Neues Archiv der Gesetzgebung &c. B. 1. S. 240 u. B. 3. S. 457. Kleins Annalen B. 16. S. 377—384. B. 23. S. 34—51. und S. 238—242.

zur Ordnung und Redlichkeit, hinlängliche Proben abgelegt haben, erhalten auf ihr Ansuchen bey entstehenden Vacanzen Versorgungen mit Secretarien, Registratoren, und anderen dergleichen Subalternenstellen bey den Ober- und Untergerichten.

Referendarien, die zwar eine gründliche Kenntniß der Gesetze, und eine gute Fertigkeit in Anwendung der Vorschriften der Proceßordnung sich erworben, und sich durch Fleiß und einem stillen regelmäßigen Lebenswandel ausgezeichnet haben, denen aber kein auszeichnendes Maaß an natürlichen Fähigkeiten zu Theil geworden ist, oder deren Familienumstände es nicht gestatten, daß sie die Versorgung bey einem Landes-Justizcollegio abwarten können, werden, nach dem Verhältniß ihrer Tüchtigkeit, als Räthe bey minder wichtigen Justizbehörden, als Justizbeamte, Bürgermeister, Richter, Syndici, Assessoren, Justitiarien, u. s. w. bey Magisträten, Stadt- Land- Amts- Patrimonial- oder andern Untergerichten, woselbst sie unter der Aufsicht höherer Collegien stehen und von denselben dirigiret werden können, angesetzet. In solchen Fällen ist nur zu Stellen bey Mediat-

regierungen, und bey Stadt- und anderen größeren Gerichten in Haupt- und wichtigen Handlungsstädten, eine dritte Prüfung erforderlich, die jedoch nicht nothwendig bey der Immediat-Examinationscommission in Berlin zu erfolgen braucht, sondern auch dem Landes-Justizcollegio der Provinz aufgetragen werden kann. Bey gewöhnlichen Untergerichtsbedienungen, der vorgedachten Arten reicht es hin, wenn der zu befördernde Referendarius über sein ferneres Wohlverhalten seit der zweyten Prüfung, sich durch ein Zeugniß des Collegii bey welchem er bis daher gestanden hat, legitimirt.

Fühlt ein Referendarius, der unverdächtige Beweise von Rechtskenntniß, Geschicklichkeit, Betriebsamkeit und guter Aufführung abgelegt hat, keine Neigung, sich einer wirklichen richterlichen Bedienung zu widmen; so stehet es ihm frey, die Anstellung als Justizcommissarius und Notarius bey einem bestimmten Landes-Justizcollegio oder Untergerichte, zu wählen. Hierzu bedürfen diejenigen, welche bey solchen Gerichten angesetzet werden, deren Directoren oder Mitglieder nicht von der Immediat-Examinationscom-

mission geprüft zu werden brauchen, keiner dritten Prüfung *).

Die Justizcommissarien und Notarien bey den Justizbehörden höherer Gattung müssen sich aber der dritten Prüfung unterwerfen, die der Regel nach, der in Absicht der Mitglieder der Landes-Justizcollegien vorgeschriebenen gleich ist, und besonders auf die Hauptgeschäfte des Justizcommissariats und Notariats mitgerichtet wird **).

Nur diejenigen Referendarien endlich, welche sich durch Application und ordentliches Betragen besonders vortheilhaft auszeichnen, und damit einen vorzüglichen Grad von Scharfsinn, practischer Beurtheilungskraft, Rechtskenntniß, Deutlichkeit und Präcision des Vortrages verbinden, können erwarten, als Mitglieder der Landes-Justizcollegien an-

*) Cabinetsordre vom 8ten Julius 1802. S. Neues Archiv der Gesetzgebung u. s. w. B. 3. S. 165.

**) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 7. §. 14. u. f. Cabinetsordre vom 19ten September 1802. S. Neues Archiv rc. B. 3. S. 166.

gestellt zu werden, nachdem sie die dritte und strengste Prüfung bestanden haben.

Hält sich ein Referendarius hierzu für qualificirt, so meldet er sich deshalb bey dem Chef seines Collegii, welcher ihm, wenn kein besonderes Bedenken dagegen eintritt, als Vorbereitung zu der letzten Prüfung, drey oder vier Instructionen in wichtigen und verwickelten Sachen aufträgt, dabey aber einen in Instructionsgeschäften vorzüglich geschickten und geübten Rath zuordnet. Dieser muß wenigstens den hauptsächlichsten Instructionsterminen beywohnen, und demnächst über den Grad des Fleißes, der Genauigkeit und des Scharfsinns, welche der Candidat bey diesen Probearbeiten bewiesen hat, ein umständliches Attest pflichtmäßig ausstellen. Hält das Collegium dafür, daß der Candidat sich zu der Stelle eines Raths hinlänglich geschickt bewiesen hat, so wird von dem Präsidenten hierüber ein umständliches Zeugniß ausgestellt; auch muß an den Orten, wo besondere Pupillencollegia sind, von den Vorgesetzten derselben ein besonderes Attest, des von dem Candidaten bey selbigen bewiesenen Fleißes, und der auch in diesem Fache sich

erworbenen practischen Kenntnisse, beygebracht werden *).

Sämtliche diese Stücke sendet das Collegium dem Chef der Justiz ein, welcher darauf, wenn sich der Candidat selbst meldet, der zu diesen Geschäften in Berlin besonders angeordneten Immediat-Examinationscomission, die Prüfung committirt. Zur Beförderung der Zweckmäßigkeit dieser Prüfung ist die Commission dazu angewiesen:

1. dem Candidaten Acten zu zweien Proberelationen, welche der Regel nach in Berlin ausgearbeitet werden müssen, zuzustellen, und dazu weitläuftige, wichtige, auf quaestionibus facti et juris beruhende Sachen auszuwählen. Der Candidat muß bey der Ausarbeitung dieser Relationen, nicht allein von seiner gründlichen Rechtskenntniß, sondern auch von seiner Gabe, eine verwikkelte Sache deutlich und richtig auseinander

---

*) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. § 21 bis 25. Rescript vom 26. November 1801 s. Stengels Beyträge u. s. w. B. 14. S. 241. Rescript vom 12. October 1804. Neues Archiv der Gesetzgebung B. 3. S. 457.

zu setzen, und bei deren Beurtheilung den rechten Punct zu treffen, Beweise ablegen; zu dem Ende auch das Verfahren bey der Instruction in den ihm vorgelegten Acten genau prüfen; die etwanigen dabei vorgefallenen Mängel gehörig anmerken, und seine Meinung wie denselben vorgebeugt, oder die Sache kürzer, oder vollständiger hätte zusammen gefaßt werden können, abgeben; übrigens aber eine schriftlich an Eidesstatt ausgestellte Versicherung, daß er diese Proberelationen selbst, ohne fremde Hülfe verfertiget habe, beyfügen. Es werden

2. die eingesandten Probeinstructionen von einem Mitgliede der Commission genau censiret.

Um die Fähigkeit eines guten mündlichen Vortrages beurtheilen zu können, erhält der Candidat

3. ein, oder zwey zum Spruch vorliegende Sachen, um dieselben am Tage des Examens mündlich vorzutragen. Endlich erfolgt

4. das mündliche Examen vor der versammelten Commission, welches nicht blos

auf eine strenge Prüfung der Theorie der ganzen Rechtsgelehrsamkeit, sondern durch Abwechselung und Mannichfaltigkeit der Fragen auch dahin gerichtet wird, daß nicht allein des Candidaten Gedächtniß, sondern auch der ihm eigene Grad des Scharfsinns und der Beurtheilungskraft, auf die Probe gestellt werden. Besonders zur Erreichung des letzteren Zwecks, muß die Commission mehrere in der Entscheidung zweifelhafte, bei dem Gehei.en-Obertribunal vorgekommene, Fälle dem zu Prüfenden zur Beurtheilung vorlegen, und diese Gelegenheit besonders dazu benutzen, um zu untersuchen, ob derselbe im Stande sey, mit einem schnellen Ueberblick die eigentlichen Streitpunkte zu fassen, und richtig zu entscheiden.

Darüber, wie der Examinirte in jeder Art dieser Prüfung bestanden ist, berichtet die Commission an den Chef der Justiz, und fügt dem Berichte sowohl die genauen Censuren der Probeacten, als auch die Proberelationen und deren Censuren bey. Das mit dem Berichte zu verbindende Gutachten, wird besonders darauf gerichtet:

Ob der Candidat bey allen mit ihm angestellten Proben eine so vorzügliche Geschicklichkeit bewiesen habe, daß er vor andern als Rath bey einem Landes-Justizcollegio bestellt zu werden verdiene;

oder:

ob der Examinirte, nach dem Maaße seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, nur zu einer minder wichtigen Justizbedienung qualificiret sey.

Bey denjenigen, welche nicht in jedem Betrachte für völlig qualificirt geachtet werden können, muß genau bemerkt werden, welche Art von Kenntnissen oder Fähigkeiten ihnen annoch mangele, damit ihnen vor der Anstellung als Assessoren aufgegeben werden könne, bey einem dazu anzuweisenden Landes-Justizcollegio sich besser auszubilden. Zugleich ist in dem Gutachten anzuführen, welcher Zeitraum wohl zu einer solchen besseren Ausbildung erforderlich seyn dürfte, und hauptsächlich, ob es nöthig sey, daß der Candidat sich zu einer abermaligen Prüfung vor der Commission stelle, oder nur durch ein Präsidialattest nachweise, daß er

sich die ihm noch gemangelten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe *).

Auf einen günstigen Bericht der Immediat-Examinations-Commission über die vorgenommene Prüfung, bestellt der Chef der Justiz den Examinirten zum Assessor bey einem oder dem andern Justizcollegio, welches Hülfsarbeiter nöthig hat. Die Assessoren haben mit den Räthen gleiche Pflichten, und obgleich sie nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur in denjenigen Sachen, die ihnen als Decernenten oder Referenten zum Vortrage zugeschrieben werden, ein volles Votum, in andern Sachen aber nur ein Votum consultativum haben sollen, so wird ihnen gegenwärtig doch in den mehrsten Fällen ein volles Votum in allen Sachen beygelegt.

Fahren die Assessoren fort, sich untadelhaft zu betragen, und sich durch Fleiß und Geschicklichkeit vortheilhaft auszuzeichnen; so

---

*) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. § 26 u. f. Rescript an die Immediat-Examinations-Commission vom 21 Julius 1800. Neues Archiv der Gesetzgebung B. 1. S. 239.

wird auf dieselben bey der Besetzung wirklicher Rathsstellen, vorzüglich Rücksicht genommen, und der Chef der Justiz, zieht bey den dem Könige dieserhalb zu leistenden Vorschlägen, gewöhnlich auch die längere oder kürzere Dienstzeit des Vorzuschlagenden in Betracht.

Ein weiteres Examen als das obenerwähnte Dritte, findet im Preussischen Justizdienste nicht statt, und es reicht dieses zu allen fernern Dienstbeförderungen, und zu dem Eintritte in das Geheime-Obertribunal zu Berlin, und in die höchsten Staatswürden, hin.

Da auch eine vollendete Ausbildung, wie leider die Erfahrung lehrt, nicht immer von bleibender Wirkung ist, und da Leichtsinn, Gemächlichkeit und Leidenschaften, selbst den bessern Menschen nicht selten von dem rechten Wege, wenigstens auf gewisse Zeit, abziehen; so ist es Pflicht des Staats, das Betragen und die Geschäftsverwaltung seiner Diener, mit möglichster Sorgfalt zu bewachen, um dadurch den Strauchelnden vor dem gänzlichen Falle zu bewahren; den völlig Unwürdigen auszumerzen; den Verdien-

ten aufzumuntern und zu belohnen; und das Ganze im regen Gange zu erhalten.

Zu der Erreichung dieses Zweckes dienen im Justizfache die Einsendung

1. der jährlichen Instructionsverzeichnisse;

2. der vierteljährlichen Referententabellen; und

3. der jährlichen Conduitenlisten,

durch die Chefs der Landes-Justiz-Collegien *).

Die beyden ersten Verzeichnisse enthalten die Bezeichnung der in dem Zeitraume vorgekommenen Rechtssachen, den Tag an welchem diese entweder zur Instruction gestellt, oder zum Spruche vorgelegt sind, und den Tag, an welchem die Instruction beendiget, oder der Vortrag geleistet, die Relation oder Correlation abgeliefert und verlesen, und das Erkenntniß singnirt ist.

---

*) Die Untergerichte senden ihre Instructionsverzeichnisse Referententabellen und Conduitenlisten, an das ihnen unmittelbar vorgesetzte Landes-Justizcollegium ein, welches darauf die erforderlichen Verfügungen erläßt. Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 8. §. 14. Circul. v. 28 September 1799. u. v. 28. Aug. 1803.

Die Instructionsverzeichnisse haben noch ausserdem eine besondere Columne zu den Bemerkungen über die specielle Lage der Sachen, und über die Verfügungen, welche zu der Beförderung der Instructionen, besonders bey der Revision der Acten durch die Präsidenten oder Direktoren der Collegien, erlassen sind. *).

Durch die Einsicht dieser Verzeichnisse wird der Chef der Justiz in den Stand gesetzet, den Geschäftsgang bey jedem Collegio, die Betriebsamkeit des Präsidenten, und den Fleiß oder Unfleiß der Mitglieder, Referendarien und Auscultatoren, oft und mit Genauigkeit zu übersehen.

Gleich weit von einer pflichtwidrigen Nachsicht, und von einer pedantisch-pädagogischen Strenge, entfernt, werden auf die Tabellen, je nachdem es die Umstände mit sich bringen, belobende, tadelnde, erinnernde Verfügungen erlassen, die nur in seltenen Fällen ihren Zweck verfehlen, und die Anwendung ersterer Maasregeln nöthig machen.

Zu

*) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 2. §. 24. u. f. Circular vom 1 Februar 1799.

Zu der genaueren Beachtung und Kenntniß der Justizbedienten würden die Instructions- und Referentenlisten jedoch nur unvollkommen wirken, wenn mit denselben nicht auch die Einsendung der Conduitenlisten verbunden wäre.

Eine der Hauptpflichten des äußerst wichtigen Amtes der Präsidenten, ist es, daß diese die Mitglieder ihres Collegii und sämtliche ihnen subordinirte Justizbediente, nach ihren verschiedenen Talenten, erworbenen Geschicklichkeiten, und moralischen Eigenschaften, so genau als möglich kennen lernen, und auf das Betragen derselben in ihren Amtsgeschäften und in ihrem Privatleben, insofern es bey diesem auf einen äußerlichen ordentlichen und anständigen Lebenswandel ankömmt, ein wachsames Auge haben *).

Von diesem ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfohlnen Betragen der Räthe, Assessoren, Subalternen, Justizcommissarien und Unterrichter, müssen die Präsidenten, genaue, vollständige und gewissenhafte Condui-

*) Allgemeine Gerichtsordn. Th. 3. Tit. 2 §. 5. u f.

tenlisten führen, und in denselben bey jedem Individuo besonders bemerken, ob dasselbe sich durch Kenntniß, Beurtheilungskraft und Diensteifer, vor seinen Collegen auszeichne, oder worin es ihnen in Dienstrücksichten nachstehe; ob dasselbe sich einer vorzüglichen Achtung würdig gemacht, oder ob und zu welchen Vorwürfen es Veranlassung gegeben habe, wobey vorzüglich, eingekommene Klagen wegen beträchtlicher Schulden, Verschwendung, Spiel- und Trunkergebenheit, oder sonstiges unanständiges, Aufsehen erregendes Betragen, bey eigener Verantwortlichkeit der Präsidenten, nicht mit Stillschweigen zu übergehen sind. Am Ende des Novembers jeden Jahrs werden diese Listen dem Chef der Justiz eingesendet **).

Sehr wohl kenne ich die Bedenklichkeiten, welche schon längst dem Gebrauche der Conduitenlisten im Allgemeinen, von mehre-

---

**) Allgem. Gerichtsordnung, a. a. O. §. 13 u. f Cabinetsordre vom 26 und Circular an die Präsidia sämmtlicher Landesjustizcollegien vom 31 Julius 1800. s. Neues Archiv der Gesetzgebung 2c. B. 1. S. 230 u. f.

ren Seiten entgegen gesetzet sind. Unter den im Preussischen statt findenden Verhältnissen und Modificationen, halte ich dieses Aufsichtsmittel aber nicht für gefährlich, sondern nur für wohlthätig.

Die Auswahl der Präsidenten geschiehet mit der möglichsten Sorgfalt, und der Chef der Justiz hat sehr häufige und untrügliche Gelegenheiten, dieselben in Absicht ihres Charakters und ihrer Amtsführung kennen zu lernen. Sollte demunerachtet sich ein Präsident finden, der vorsätzlich oder unwissentlich, die Beurtheilung eines seiner Untergebenen durch Leidenschaftlichkeit bestimmen ließe; so würde doch dieses dem Beurtheilten, zumal wenn dieser zu den Mitgliedern des Collegii gehörte, nicht wesentlich nachtheilig werden können. Durch das Betragen bey andern Collegien, durch die dritte Prüfung, durch die Instructions- und Referententabellen, und durch die mancherley Arbeiten der Räthe und Assessoren, welche dem Chef der Justiz zu Gesichte kommen, sind jene diesem, in Betracht ihrer Fähigkeiten und ihres Diensteifers, mehrentheils dazu hinlänglich bekannt, um in den Aeu-

ßerungen der Präsidenten über diese Gegenstände, das Wahre vom Falschen, ziemlich zuverläßig unterscheiden zu können. Das Urtheil über Immoralität in den Conduitenlisten muß motivirt und durch Thathandlungen belegt seyn, und da nun die durch die Listen veranlassten Verfügungen des Chefs der Justiz, in so fern es dabey nicht bloß auf den Auftrag einer Verweisertheilung, genauen Aufsicht u. dergl. ankommt, an den Beschuldigten und an das ganze Collegium ergehen; so kann selbst ein gewissenloser Präsident, eine Verfälschung der Wahrheit, die sich bald entdecken würde, nicht wagen. Diesem tritt hinzu, daß, nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften, derjenige, der ein richterliches Amt bekleidet, nur bey den vorgesetzten Behörden wegen seine Amtsführung belangt, und nur nach einer vorgängigen Untersuchung bestraft, oder seines Amts entsetzet werden kann *). Auch auf die Ver-

---

*) Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 10 §. 103. Tit. 17. §. 99. Allgemeine Gerichtsordnung, Th. 3. Tit. 1. §. 20. u. f.

hältnisse der Mitglieder des Collegii zu dem Präsidenten, in Absicht der für die ersteren nothwendigen Selbstständigkeit und Freimüthigkeit in ihrer Geschäftsverwaltung, haben die Conduitenlisten keinen nachtheiligen Einfluß. Den Präsidenten sind die zu der Ausübung ihrer wichtigen Stellen nöthigen Mittel in die Hände gegeben, zu welchen die Erhaltung der Subordination schlechterdings gehört, zugleich ist aber auch die Gränze ihrer Befugnisse sehr bestimmt vorgeschrieben. Höchst sonderbare Begriffe macht man sich hin und wieder im Auslande, von der ungeregelten willkührlichen Allmacht der Vorgesetzten im Preussischen, und von unsern Subordinationsverhältnissen im Justizfache, denen man einen streng militairischen Geist beylegt. In keinem Stücke können die Präsidenten nach bloßer Willkühr verfahren. Bey der Vertheilung der Arbeiten im Ganzen genommen, ist ihnen die Beobachtung der möglichsten Gleichheit vorgeschrieben; sie sind, in der Regel, und insofern es nicht auf eigentliche Directions- oder Präsidialgeschäfte ankömmt, nicht berechtiget, irgend eine Verfügung für sich selbst, und ohne Zuziehung

des Collegii zu erlassen; vielweniger dürfen sie sich im Collegio eines despotischen Ansehens an maßen, den Räthen und Assessoren ihr freies Votum beschränken oder gar ihre Meinung gegen den Beschluß des Collegii, durchsetzen; ihnen gebührt dabei nur ihre Stimme, gleich den übrigen Mitgliedern des Collegii, und nur wenn bey der Beurtheilung einer Sache eine Gleichheit der Stimmen, von mehreren Seiten eintritt, giebt das Votum des Präsidenten den Ausschlag *). Für die strenge Beobachtung dieser Verhältnisse, bürgt besonders der Umstand, daß für den durch Vorsatz oder Versehen bey einem Amtsgeschäfte entstandenen Schaden, hauptsächlich die Decernenten oder Gerichtsmitglieder, welche das Geschäft unmittelbar besorgten, demnächst aber sämtliche dabey zugezogene Mitglieder des Gerichts, den Benachtheiligten persönlich verantwortlich gemacht sind **),

*) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 2. §. 4. 16. u. f. Allgemeines Landrecht, Th. 2. Tit. 10. §. 119. u. f.

**) Allg. Landr. Th. 2. Tit. 10. §. 127. u. f.

und daß, wie die Erfahrung zeigt, die Parteien diese Schutzwehr sehr wohl kennen, und zu benutzen wissen.

Auf alle Weise sind die Präsidenten zu einem glimpflichen, ächt collegialischen Verfahren angewiesen. Lassen die Mitglieder oder Subalternen des Collegii es in der Beobachtung ihrer Pflichten an etwas ermangeln, so müssen die Präsidenten ihnen dieses zuerst privatim vorhalten, und sie zur künftigen besseren Wahrnehmung ihrer Schuldigkeit anmahnen, diese Erinnerung muß, nöthigenfalls, mit Zuziehung des Directors des Collegii, oder ein Paar anderer Räthe wiederholt werden, und erst dann, wenn diese milderen Mittel fehlschlagen, tritt eine protocollarische Vernehmung des Schuldigen, die genaue Erörterung der vorkommenden Thatsachen und Umstände, und die Berichtserstattung an den Chef der Justiz ein, welcher darauf das weiter Erforderliche verfügt.

Einzig Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtsinn, Trägheit oder Fahrlässigkeit verletzen, können von den Präsidenten, auf geschehenen Vortrag im Collegio, mit Ordnungsstrafen an Gelde, oder durch Gefäng=

niß belegt werden *). Sollte übrigens ein Mitglied oder Subaltern des Collegii glauben, daß der Präsident sich eines zu weit getriebenen Ansehens und Autorität anmaßte, oder überhaupt die vorgeschriebenen Pflichten und Schranken seines Amts überschritte, oder daß er ihm für seine Person zu gegründeten Beschwerden Anlaß gäbe; so ist es denselben ausdrücklich freygelassen, sich dieserhalb mit einer Anzeige oder Beschwerde an den Chef der Justiz zu wenden, und mit Sicherheit kann ein jeder Justizbediente, ohne Ansehn der Person, das gerechteste Gehör solcher Anzeigen und Beschwerden erwarten **). Herabwürdigende Kriecherey, und niderdrückende, das innere und äußere Gute verderbende Abhängigkeit der Mitglieder und Subalternen der Collegien, wird solchemnach durch das Verhältniß derselben zu dem Präsidenten, nicht veranlaßt, und der redliche, arbeitsame und geschickte Justizbediente, kann, unbekümmert um die zufällige persönliche

---

*) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 1. §. 20. Tit. 2. §. 10 u. f.

*) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 2. §. 22.

Gunst oder Ungunst seines Chefs, sicher seinen Weg fortwandeln. Käme es darauf an, die Möglichkeiten der Nachtheile der collegialischen Verfassung und Verfahrungsart der Preussischen Justizhöfe, aufzusuchen, so mögte wohl, der sehr große und in den mehrsten Fällen entscheidende Einfluß, welchen die Mitglieder des Collegii, als Decernenten, Referenten, Departementsräthe, Commissarien, u. s. w. auf die Behandlung und Beurtheilung, der ihrer Bearbeitung besonders anvertrauten Sachen haben, eine bedeutend wichtigere Rücksicht verdienen, als die von Unkundigen so sehr verschrieene Präponderenz der Vorgesetzten und besonders der Präsidenten.

Mitglieder des Collegii und selbst Subalternen desselben, werden unverschuldeterweise durch die Conduitenlisten nicht leicht Unannehmlichkeiten, und am wenigsten einen dauernden wesentlichen Nachtheil erleiden. Ob es übrigens möglich ist, daß diese Listen, besonders in einem sehr ausgedehnten Departement eines Landes-Justizcollegii, wegen sämmtlicher Justizcommissarien, und des Personals der Untergerichte, durchaus Wahr-

heit enthalten, und ihrem Zwecke ganz entsprechen können, ist eine Frage, die ich, unbedingt bejahend zu beantworten, nicht wage. Nur eine vieljährige Geschäftsführung bey einem und demselben Collegio, verbunden mit großer Aufmersamkeit, vielseitiger Erfahrung, und reifer Menschenkenntniß, dürfte einen Präsidenten in den Stand setzen, die Justizcommissarien und sämmtliche Unterrichter seines Departements, aus ganz eigner Ueberzeugung richtig zu beurtheilen.

Mag man, nach der unvermeidlichen Verschiedenartigkeit der Beurtheilung der Dinge, bey den Conduitenlisten Mängel und Bedenken auf der einen Seite finden; so werden doch diese auf der andern Seite zuverläßig durch die unverkennbaren Vortheile des Aufsichtsmittels bey weitem überwogen. Wie sollten Aemulation, Ehrgefühl und Diensteifer bey den Staatsdienern wohl kräftiger angeregt, und lebhafter erhalten werden können, als durch das Bewußtseyn, daß die Auszeichnung im Guten und Schlimmen dem Chef der Justiz zur genauen Kenntniß kömmt, und daß dieselbe im Allgemeinen selbst dem Regenten vorgeleget wird? Wie sollte in ei-

nem großen Staate, in welchem Beförderungen, bloß auf die Dauer der Dienstzeit gegründet, constitutionswidrig sind, der Chef der Justiz auf einem kürzeren und sicherern Wege, in der genauen Bekanntschaft mit den Eigenschaften des Justizpersonals erhalten, und dadurch in den Stand gesetzet werden, zweckmäßige Anträge zu Beförderungen zu machen, und zu der Belohnung des oft weit von ihm entfernt sich zeigenden Verdienstes, pflichtmäßig beyzutragen?

Jede Cabinetsordre, welche auf den an des Königs Majestät mit dem Schlusse eines jeden Jahrs, durch den Chef der Justiz erstatteten Generalbericht erfolgt, liefert neue Beweise davon, wie wohlthätig die Conduitenlisten zu der Erfüllung des zuletztgedachten Zwecks benutzet werden. Unter so manchen Belägen, die ich hierüber anführen könnte, wähle ich nur denjenigen welcher dem Publico bereits durch den Druck bekannt gemacht worden ist, und Inhalts dessen, allein in dem Jahre 1801, 7 Präsidenten und Directoren Gehaltszulagen, und 165 Räthe und Assessoren, nebst 260 Subalternen, theils Gehaltszulagen, theils Remunerationen, auf

den Grund der Conduitenlisten und des Generalberichts erhielten *). Jeder Sachkundige im Preussischen Staate weiß es, wie auf eben dem Wege, ohne Unterlaß Beförderungen und vortheilhafte Versetzungen wohlverdienter Justizmänner, veranlasst werden, und es finden sich nur sehr wenige Landescollegia, aus welchen nicht, neben vielen anderen Beförderungen, Mitglieder in das Geheime-Ober-Tribunal versetzt worden sind **).

Höchst auffallend und sonderbar ist das Vorurtheil, welches hin und wieder im Auslande, in Betref der Besoldung der Preussischen Staatsdiener herrscht. Friedrich Wilhelm II und der jetzige vortreffliche König, fühlten es vollkommen, wie sehr die den Verhältnissen und Zeitumständen angemessene Besoldung der Staatsdienerschaft, zu der

---

*) S. Circular an sämtliche Provinzial-Landesjustizcollegia vom 8 Februar 1801 abgedruckt im neuen Archiv der Gesetzgebnng ꝛc. B. 1. S. 477.

**) S. Verzeichniß des Personals des Geheimen-Ober-Tribunals; abgedruckt im neuen Archiv der Gesetzgebung B. 1. S. 461. u. f.

Erhaltung und Beförderung einer guten Dienstverwaltung erforderlich sey. Unter der Regierung beider Könige, vorzüglich aber unter der gegenwärtigen, ward das, in frühern wohlfeileren Zeiten bestimmte Diensteinkommen der Staatsdiener im Ganzen, und besonders der im Justizfache angestellten, von Zeit zu Zeit sehr ansehnlich erhöhet, und mit der vermehrten Kostbarkeit der jetzigen Lebensbedürfnisse in Gleichgewicht gebracht.

Als allgemeiner Grundsatz, der größtentheils bereits zur Ausführung gebracht ist, stehet es fest, daß bei den Provinzial-Landesjustizcollegien die Präsidenten 3000 rthl.*), die Vicepräsidenten und Directoren 2000 rthl., die älteren Räthe 1200 rthl. die mittleren 1000 rthl. und die jüngeren 800 rthl. die Subalternen aber zwischen 500 und 800 rthl. jährliche Besol-

*) In den jetzt abgetretenen Südpreussischen Provinzen fanden sich Regierungs-Präsidentenstellen, die mit einer jährlichen Besoldung von 4000 rthl. freier Wohnung u. s. f. dotirt waren. Uebrigens werden die Besoldungen im Preussischen mit der größten Pünktlichkeit vierteljährig, und bey vielen Cassen praenumerando gezahlt.

dung erhalten. Für sehr viele Räthe, und auch für manche Subalternen, welche bey den Criminalcollegien, (Criminalsenaten oder Deputationen) bey dem Vormundschaftswesen, den Consistorien und Lehnshöfen, insofern diese mit den Regierungen verbunden sind, den Deposital- und Salariencassen-Rechnungssachen, mitarbeiten, erhöhen sich jene Besoldungen um mehrere 100 rthl. an fixirter jährlicher Diensteinnahme; auch stehet jener allgemeine Besoldungsgrundsatz, keinesweges den höher hinauf gehenden Gehaltsvermehrungen entgegen, die für verdienstvolle Diener, nicht etwa als seltene Gnadensbezeugungen, sondern sehr häufig beträchtlich, und ungebeten, erfolgen. Wirklich dienstleistende Räthe, mit dem bloßen Titel und ohne Gehalt, giebt es bey den Justizcollegien gar nicht, und selbst für die Unterhaltung der Assessoren, und der sich auszeichnenden Referendarien, ist in vielen Fällen gesorgt. Bey manchen Collegien sind den bey denselben angestellten Assessoren, jährliche Besoldungen von 400 bis 600 thl. für jeden, etatsmäßig fixirt, und wo dieses nicht der Fall ist, wird den Assessoren nicht

selten, die Bezahlung der von ihnen bearbeiteten Geschäfte nach Maßgabe der Sporteltaxe, aus der Sportel- und Salariencasse des Collegii beygelegt *). Zu der Unterstützung der Referendarien, sind nicht allein bisher, bey verschiedenen Landes-Justizcollegien, bedeutende Summen verwendet und ausgesetzt worden, sondern es haben auch fleißige und geschickte junge Männer häufig die Gelegenheit dazu erhalten, durch den besonderen Auftrag von Nebenarbeiten, von interimistischen Verwaltungen unterer Justizbedienungen u. s. w. sich eine nicht unbedeutende Einnahme zu verschaffen. Für die Beruhigung und Belohnung wohlverdienter Justizbedienten, ist selbst nach ihrem Tode, durch die, seit dem Jahre 1791 bestehende, unter der oberen Leitung des Groß-Canzlers von Goldbeck aber sehr verbesserte Einrichtung der Allgemeinen Justizofficianten-

* In solchen Fällen sind die Präsidenten angewiesen, bey der Distribution der Sachen dahin zu sehen, daß die Assessoren, durch die ihnen beygelegten Gebühren, nicht mehr als höchstens 600 rtlr. jährlich erhalten.

Witwencasse, gesorgt, aus welcher die bedürftigen Witwen uud Kinder jener Bedienten, ohne irgend eine Art des vorgängigen Einkaufs, theils auf Lebenszeit, theils auf gewisse Jahre, Pensionen erhalten *).

Eine, auf allgemeine Grundsätze beruhende Gleichstellnng der Besoldungen der verschiedenen Classen der Untergerichtsofficianten, würde, theils den Umständen nach nicht wohl möglich, und theils aus mehreren Gründen nicht einmal rathsam seyn. Auch das Personal der Untergerichte ist indessen, an manchen Orten reichlich, und bey weitem zum größten Theil in dem Maaße besoldet, daß dasselbe dadurch für die dem Staate gewidmeten Geschäfte zureichend remunerirt, und gegen die Versuchungen von Pflichtwidrigkeiteu, von der Seite gesichert wird **). Der

---

*) Nachricht von der Entstehung der allgemeinen Preuß. Justizofficianten-Witwencasse ꝛc. s. Neues Archiv der Gesetzgebung ꝛc. B. 1. S. 61. u. f.

**) Es genossen z. B. die Directoren der Stadtgerichte zu Warschau, Posen, Danzig, ꝛc. fixirte jährliche Besoldungen von respective 2000 und 1500 rthl.

Der unterrichtete Preussische Patriot erkennet, mit warmer Dankbarkeit und Liebe gegen den Regenten, die Wohlthätigkeit dieser Einrichtungen, und ohne die entfernteste Besorgniß auf Uebertreffung zu stoßen, darf er die Nennung des Staats auffordern, der sorgsamer und anhaltender, nachdrücklicher und wohlthätiger, zweckmäßiger und erfolgsreicher, in Absicht auf die Ausbildung, Prüfung, Beachtung und Belohnung seiner Justizbedienten, wirkte.

Wenn es demunerachtet, vor beynahe einem Decennio, einen Zeitpunct gab, in welchem der Regent sich dazu genöthiget glaubte, seinen Unwillen über das Dienstverfahren von Justizbedienten durch Cabinetsordres in nachdrücklichen Ausdrücken zu äußern; so empfehlen einseitige Schriftsteller und Recensenten entweder ihren Kopf oder ihr Herz sehr ungünstig durch den Versuch, den Werth der jetzigen Justizdienerschaft durch Beziehung auf jene Königliche Aeußerungen herabwürdigen zu wollen.

In der Epoche, in welcher der Umfang des Preussischen Staats, vielleicht mit zu schnellen Schritten, sich bedeutend vermehrte,

konnte es nicht fehlen, daß theils manche nicht im Preussischen Dienste gebildete Diener mit übernommen werden mußten, und daß anderntheils der Drang des Bedürfnisses der schnellen Besetzung einer großen Menge neuer Stellen, zu stark war, um hierbey durchaus mit der sonst gewöhnlichen Vorsicht und Auswahl verfahren zu können. Nimmt man hinzu, daß nach einem durch den Druck bekannt gemachten Tableau vom Jahre 1799, bey den Preussischen Landes-Justizcollegien, mit Einschluß des Geheimen Ober-Tribunals, 36 Präsidenten, 21 Directoren, 274 Räthe, 115 Assessoren, Justizräthe und Inquisitoren, 784 Referendarien und Auscultatoren, eben so viel Justizcommissarien und Notarien, (diese nehmlich sowohl bey den Ober- als Untergerichten gerechnet) 221 Secretarien, 145 Archivarien und Registratoren, 125 Cassenofficianten, 298 Kanzleiverwandte und 327 Botenmeister, Kanzleydiener, Boten und Landreuter, angestellt waren *), und daß man hierbey auf eine verhältnißmäßig große Zahl des Untergerichts-

*) Neues Archiv der Gesetzgebung rc. B. 1. S. 52.

personals Rücksicht nehmen muß; so kann es wohl nicht sehr auffallen, wenn sich, besonders unter den hinzutretenden Zeitumständen, in eine so zahlreiche Justizdienerschaft, hin und wieder auch unwürdige Subjecte einzeln einschlichen. Diesem Uebel wollte der Regent auf der Stelle und durchaus abhelfen, und wenn derselbe, beseelt von dem ihm eigenthümlichen edlen Eifer für Pflicht und Recht, in seinen hierauf abzweckenden Befehlen, lebhafte Schilderungen des Unwillens gebrauchte; so war es zuverlässig nicht seine Absicht, hierdurch seiner treuen und vorwurfsfreien Justiz-Dienerschaft den unverdienten Stempel der Unwürdigkeit aufzudrucken, und gallsüchtigen Scriblern eine Angrifswaffe gegen dieselbe in die Hände zu geben. Vielfältig hat übrigens der Regent, seit jenen Cabinetsordres, seine vollkommene Zufriedenheit mit dem Justizpersonal und dessen Geschäftsführung zu erkennen gegeben, und dadurch hinlänglich bezeugt, daß sein wohlthätiger Zweck erfüllt, und dadurch der vormals geäußerte Unwille beseitigt sey *).

*) Ich kann hierbey die Bemerkung nicht übergeben, daß im Preussischen Justizdienste man-

Bedürfte es noch ausserdem eines Beweises für die Güte des Preussischen Justizpersonals, so würde dieser wohl am nächsten in der langen Reihe der ausgezeichneten Männer im Justizfache liegen, welche Preussen seit der Regierung Königs Friedrich II. bis in die neuesten Zeiten, aufzuweisen hat. Sehr viele dieser Männer sind, nicht allein durch das was sie im Dienst practisch leisteten,

---

ches Vergehen als ein schweres Verbrechen angesehen und geahndet wird, welches man auswärts kaum beachtet. Mir sind z. B. mehrere Fälle bekannt, in welchen Unterrichter um deswillen ihres Dienstes durch Urtel und Recht entsetzet wurden, weil sie einen Theil einer nicht sehr beträchtlichen Geldsumme, die nicht etwa deponirt, sondern ihnen in einer Rechtssache von einer Partei zu dem Ende gerichtlich ausgezahlt war, um solche dem Gegner auszuliefern, in ihren Nutzen verwendet hatten. Die nachherige Restitution des Geldes konnte die pflichtvergessenen Richter nicht von dem Verluste ihres Amts retten. — In manchen Ländern, die ich namhaft machen könnte, würde ein ähnlicher Fall höchstens einen derben Verweis zur Folge gehabt haben, und der Mann wäre ein unbescholtener Richter geblieben.

sondern auch durch ihre Schriften, selbst im Auslande rühmlichst bekannt *), und die auswärtigen mit dem Preussischen Staate sich beschäftigenden Schriftsteller, welche dieses wirklich ignoriren, oder nicht wissen wollen, verrathen entweder eine unverzeihliche Unkunde, oder einen verächtlichen bösen Willen.

Ausbildung, Prüfung und obere Aufsicht, werden, wenn sie miteinander verbunden sind, und vorschriftsmäßig in Anwendung gebracht werden, stets dazu wirken, daß nicht leicht ein unwürdiges Subject sich in eine Justizbedienung einschleicht, und darin lange sein Unwesen treibt. Mit denjenigen Subalternen-Bedienungen, bey welchen eine vorgängige Ausbildung und wiederholte genaue Prüfung der Dienstsubjecte wegfällt, und nur die Oberaufsicht anwendbar bleibt, hat es nicht ganz dieselbe Bewandniß, weil das letztere Mittel, für sich allein genommen, ni seinen Zweck ganz vollkommen erfüllen wird.

---

*) S. v. Massow Handbuch der Literatur u. s. w. Berlin und Stettin, 1794. v. Kamptz Literatur des Preussischen Rechts. 1r Band. Gießen und Wetzlar, 1807.

Ich wage daher nicht, es zu verneinen, daß in dergleichen Subalternen-Bedienungen bey Ober- und Untergerichten sich manchmal Subjecte finden mögen, die keinesweges vorwurfsfrey sind. Vielleicht wird diese schon in der Natur der Sache liegende Unvollkommenheit dadurch vermehrt, daß die Stellen der Kanzleydiener, Botenmeister, Boten, Executoren und Landreuter, vorzugsweise mit verabschiedeten Invaliden des Militairs besetzet werden müssen *). Allerdings gewinnt der Justizdienst hierdurch manche sehr brauchbare und achtungswerthe Subjecte, allein oft wird es alten Militairs auch äußerst schwer, ja gar unmöglich, Gewohnheiten, Neigungen und Lebensweise aus ihrem vorigen Stande abzulegen, die sich für den Civildienst nicht passen.

Im Hannöverschen nimmt man von Seiten des Staats darauf keine Rücksicht, ob der zum Justizfache bestimmte Jüngling hin-

---

*) Allgem. Gerichtsordnung Th. 3. Tit 5. §. 72. 93. Cabinetsordre vom 30. Julius 1799. u. Rescript vom 8. August desselben Jahrs.

länglich vorbereitet oder nicht, von dem Schulunterrichte zur Universität übergehet. Versehen mit den erforderlichen Zeugnissen über den dreyjährigen Aufenthalt auf der Universität, und über den dort bewiesenen Fleiß, tritt der gewesene Student in das Geschäftsleben ein, zu welchem sich ihm, nach seiner Wahl, wenn nehmlich seine persönlichen Verhältnisse eine solche gestatten, mehrere Wege darbieten.

Die Advocatur ist derjenige Weg, auf welchem die bey weitem größte Zahl junger Juristen in öffentliche Geschäftsverhältnisse tritt. Sämmtliche Advocaten im Hannöverschen müssen bey dem höchsten Tribunale, dem Oberappellationsgerichte in Celle, examiniret und aufgenommen werden *).

---

*) Von der Nothwendigkeit dieses Examens sind die Syndici der Landschaften und Städte, und die zu Göttingen creirten Doctoren, ausgenommen; auch haben die Regierungen zu Stade und Ratzeburg das Recht, im Bremen- Verden- und Lauenburgschen auf dem Lande, Advocaten ohne Zuthun des Ober-Appellationsgerichts anzusetzen, und zu concessioniren. S. von Bülow über die Verfassung u. s. w. des Ober-Appellationsgerichts. B. 1. S. 276 u. 286.

Das Gesuch dieserhalb, mit welchem die Candidaten sich an das Tribunal wenden, wird dem nach einem, wegen der Advocaten-Prüfungen eingeführten Turno, an der Reihe stehenden Ober-Appellationsrathe vorgelegt, welcher, wenn er übrigens nichts dabey zu erinnern findet, ohne einen vorgängigen Vortrag im Collegio, schriftlich einen Rechtsfall entwirft, den der Candidat erhält, um darüber, je nachdem dieses bestimmt wird, entweder einen Appellationslibell, oder ein Gutachten, eine Klage u. dgl. m. auszuarbeiten. Die Ausarbeitung geschiehet im Collegienhause, und zwar in einem verschlossenen Zimmer, in welchem der Candidat nur das Corpus Juris vorfindet. Hiernächst folget das mündliche Examen. In einem Zeitraume von 1 oder 2 Stunden, suchet der examinirende Rath, durch Erinnerungen über die schriftliche Ausarbeitung, und durch die Vorlegung von Rechtsfällen und Fragen über verschiedene Gegenstände der Rechtswissenschaft, die Geschicklichkeit des Candidaten zu prüfen, und der dabey gegenwärtige Protonotarius führet über die vorgekommenen Fragen und Antworten, ein Protokoll. Der

Examinator zeiget dem Collegio den Erfolg der Prüfung an, und gründet hierauf, sein auf die Annahme oder Zurückweisung des Examinirten gerichtetes Votum, welches mehrentheils den Beschluß des Collegii bestimmt. Ist die Annahme des Candidaten beliebt, so wird dieser in das Sessionszimmer gefordert, und daselbst mit dem Advocateneide verpflichtet. Bey einem ungünstigen Ausgange der Prüfung, kann der Abgewiesene nach einem Zeitraume von einigen Monaten sich zu einer neuen Prüfung melden *).

Für jedermann wird es einleuchtend seyn, daß diese Art, die Fähigkeiten angehender Geschäftsmänner zu prüfen, höchst unvollkommen und unzweckmäßig ist, und dennoch wird der Examinirte dadurch, nicht allein zu der Treibung der Advocaturgeschäfte, ohne Rücksicht auf einen gewissen Ort, sondern auch zu allen richterlichen Bedienungen, mit Ausnahme der Rathsstellen in einem Landes-Justizcollegio legitimirt. Aus der Zahl der Advocaten

*) v. Bülow a. a. O. B 1. S. 233. u. f.

werden gewöhnlich, die rechtskundigen Mitglieder bey den Stadtmagisträten, die Procuratoren bey den Ober- und Untergerichten, die Gerichtshalter, oder Justitiarien der Patrimonialgerichte auf dem Lande, und nicht selten auch die Secretarien bey den Obern-Justiz und andern Landescollegien erwählt und genommen, insofern sich die Individuen Zutrauen und Connexion zu erwerben wissen. Bey dergleichen Dienstansetzungen ist eine abermalige Prüfung nicht erforderlich, und die gute Meinung welche die wählende oder ernennende Behörde von dem Subjecte hat, entscheidet einzig alles.

Entdecken die Gerichte, in dem Laufe eines Rechtsstreits, Fehler und Vergehungen, welche die Advocaten bey der Führung ihres Amts sich haben zu Schulden kommen lassen, so werden zwar, nach der Verschiedenheit der eintretenden Fälle, dafür mündliche und schriftliche Verweise ertheilt, auch Geldstrafen, gerichtliche Auflagen den Parteien für unnütze Schriften nichts in Rechnung zu bringen, und zuletzt Suspension und Remotion von der Advocatur erkannt *); allein

*) v. Bülow a. a. O. B. 1. S. 295.

an einer allgemeineren, auf das äußere moralische Betragen, auf den Fleiß und die Geschicklichkeit, auf das gehörig uneigennützige Verfahren gegen die Clienten u. s. w. sich erstreckenden Aufsicht fehlt es gänzlich, und da die Gebühren der Sachwälde, nicht so wie im Preussischen, bey dem Schlusse einer jeden Instanz nach Anleitung einer zweifelfreien Sporteltaxe gerichtlich festgesetzet werden; so kömmt die Frage: Ob die Advocaten ihre Forderungen nicht über die Schranken der Billigkeit und der Gesezze ausdehnen? nur in den seltenen Fällen zur Sprache, wenn entweder die Partei die Rechnung ihres Sachwaldes zur gerichtlichen Moderatur einreicht, oder, wenn der Advocat genöthiget wird seine Rechnung einzuklagen, oder endlich wenn es auf den Ersatz bereits gezahlter Kosten durch die Gegenpartei ankömmt. Ein anderer sehr wesentlicher Fehler der Advocatur im Hannöverschen, bestehet darin, daß, mit Ausnahme des Herzogthums Bremen, die Advocaten bey ihrer Anstellung nichtauf einen gewissen Ort oder District angewiesen werden, sondern sie sich nach Willkühr den Ort ih-

res Aufenthalts wählen können. Daraus entstehet in einigen Gegenden des Landes ein Mangel, weit öfterer aber an manchen Orten eine Ueberhäufung der Zahl der Advocaten *), welche die Folge hat, daß nicht alle Competenten einen hinreichenden Erwerb finden können, und daß neue Ankömmlinge, oder diejenigen, denen es an Gelegenheit fehlte, sich Ruf und Zulauf zu verschaffen, durch die allgewaltige Noth, in die oft nicht bestandene Versuchung gerathen, von dem Wege der Pflicht und des Gewissens abzuweichen.

Es gewährt mir ein herzliches Vergnügen, hier äußern zu können, daß ich in dem Stande der Advocaten im Hannöverschen, nicht bloß dem allgemeinen Rufe nach, son-

*) Obgleich die Advocaten über das ganze Land zerstreut sind, und viele in Flecken und kleinern Städten wohnen; so fanden sie doch im Jahre 1803, blos in Hannover, welches ungefähr 20000 Einwohner zählt, 84, und in Celle, welches höchstens 8000 Einwohner hat, 41 Advocaten wohnhaft. S. Staats-Kalender auf das Jahr 1803 S. 32. und S. 35 und 36.

dern auch persönlich und sehr genau, in jeder Rücksicht vortrefliche Männer kenne, die wegen ihrer Integrität, ihres Fleisses, ihrer ausgebreiteten Kenntnisse, und wegen der öffentlichen Achtung in der sie stehen, auf die höchsten Justizbedienungen einen gerechten Anspruch haben. Was wirkte aber der Staat positiv auf die Bildung dieser Männer? — Wenig, oder nichts, glaube ich. Glückliche Familienverhältnisse in der Jugend, gute Anlagen, günstige Gelegenheit zum Anfange der praktischen Laufbahn, eigenthümliches warmes Pflichtgefühl, ein frühzeitiges richtiges Erkenntniß des wahren Interesse, und der unter den Hannoveranern sehr allgemeine, ich mögte sagen — vaterländische — Geist der Rechtlichkeit, brachten jene Ehrenmänner dahin wo sie stehen. Wie wenig man sich aber blos auf die Einwirkung solcher, theils individuellen, theils zufälligen Veranlassungen, im Allgemeinen verlassen könne, zeigt die ungleich größere Zahl der Advocaten, welche, vorzüglich auf dem Lande, ein mehrentheils ungestraftes Geschäft daraus machen, die Einwohner in Rechtsstreitigkeiten zu verwickeln, weit-

schweifige, gehaltlose und unnütze Schriften zu verfertigen, die Processe durch die Häufung von Chikanen und Instanzen zu verewigen, den Parteien unter mancherley Vorwänden das Geld abzupressen, entweder gar keine oder ganz ungeheure Rechnungen aufzustellen, und so die Vampyre des unerfahrnen gutmüthigen Landmanns zu seyn. Die gewöhnlichen Strafen fruchten bey solchen Menschen nichts. Für Verweise ist ihr Ehr- und Pflichtgefühl erstorben, und die Geldstrafen werden ihnen in den mehrsten Fällen von den Parteien sehr bereitwillig ersetzt, oder wohl gar pränumerirt, weil unter den Landleuten der beynahe allgemeine Glaube herrscht, daß die Strafe die Folge der Freimüthigkeit des Sachwaldes, oder der unangenehmen Wahrheiten sey, welche dieser dem Richter zum Vortheile der Partei gesagt habe.

Diese und mehrere andere Rücksichten waren es wohl, welche einen geistreichen, rühmlichst bekannten, und mit der vaterländischen Justizverfassung vertrauten Schriftsteller, schon vor mehreren Jahren bewogen, seine Gedanken über den Advocatenstand

und dessen Verbesserung, dem Publico vorzulegen *). Daß die Aeußerungen des Verfassers nicht benutzet sind, daß die Schrift nicht wenigstens dazu gedient hat, die Regierung zu einem Versuche der Verbesserung zu bewegen **), ist um so mehr zu bedauern, da der Advocatenstand, wegen der Art des gerichtlichen Verfahrens, schon an sich selbst von einer großen, und als die Pflanzschule für einen bedeutenden Theil der Unterrichterstellen, von einer doppelten Wichtigkeit im Hannöverschen ist.

Ein zweiter Weg, um im Hannöverschen zu Justizbedienungen zu gelangen, ist das

---

*) von Ramdohr (vormals Oberappellations-Rath zu Celle, jetzt Königl. Preussischer Geheimer Legations-Rath und Kammerherr) Organisation verschiedener Stände und Gewalten. Hannover 1801.

**) Das Staatsministerium richtete in dem Anfange dieses Jahrzehnds die Aufmerksamkeit auf den Gegenstand, und forderte darüber das Gutachten des höchsten Tribunals; allein dabey blieb es, und die Sache gerieth wieder in den — Schlaf.

Auditorat, und zwar auf eine dreifache Art.

Muß der Candidat seine Absichten auf die Erlangung einer Secretarienstelle bey einem Justizcollegio beschränken *), so sucht derselbe um die Ansetzung als Auditor in der Secretarienstube **), nach. Zu einer solchen Anstellung wird keine besondere Prüfung vorgängig erfordert. Der Auditor übt sich, in den Secretariats- und Registraturgeschäften, jedoch blos in diesen, denn von den eigentlichen Collegialgeschäften ist er ausgeschlossen, so gut er kann und will, und wenn er sich dadurch Beyfall erwirbt; so rückt er gewöhnlich, ohne jedoch hier-

*) Die Secretarien bey den Justizcollegien sind, der Regel nach, auch die Registratoren, in den ihnen beygelegten Expeditionen.

**) Eine höchst unpassende Benennung, denn da in den Secretarien keine Vorträge und Berathungen statt finden, so kömmt es bey der Bildung eines künftigen Secretairs, nicht auf das Hören, sondern hauptsächlich auf das Arbeiten, auf das Lesen der Acten, und auf das Bekantwerden mit der Registratur, an.

hierauf ein ausschließliches Recht zu haben, in die zunächst erledigte wirkliche Secretarienstelle ein, oder er erhält auch wohl vorgängig den Titel eines Secretairs, ohne Beylegung einer Besoldung. Da die Secretarien unter der unmittelbaren Aufsicht des Dirigenten und der Mitglieder des Collegii stehen; so kann man gegen diese Einrichtung, nichts Bedeutendes erinnern.

Candidaten welche sich den Unterrichterstellen bey den Landesherrlichen Stadtvoigteien, Gerichten und Aemtern, mithin dem allgemeinsten und größten Theile der im Hannöverschen statt findenden Ausübung der ordentlichen Untergerichtsbarkeit, widmen wollen, kommen wegen ihrer Prüfung und Ansetzung, mit den oberen Justizbehörden in gar keine Berührung *). Mit den er-

*) Die Verwaltung des Domainen- und Justizwesens, ist, in Rücksicht auf das Verwaltungspersonal, bey den Landesherrlichen Aemtern im Hannöverschen der Regel nach, nicht getrennt. Bey wenigen einzelnen Aemtern hat man zwar in neueren Zeiten eine solche Trennung vorgenommen, allein dabey ist es ge-

forderlichen academischen Zeugnissen versehen, melden dergleichen Candidaten sich bey der Domainen-Kammer zu Hannover *), und wer-

blieben, und die Einrichtung ist nichts weniger wie allgemein geworden. Pacht- und Justizbeamte sind in einer Person verbunden, und von allen Seiten mit den verschiedenartigsten Geschäften so überladen, daß es die Kräfte selbst des geschicktesten und fleißigsten Geschäftsmannes durchaus übersteigt, der Arbeit auf eine genügende Art vorzukommen. Für alles dieses, sind die Beamten mehrentheils nur mit einer, aus den ältesten Zeiten herstammenden, und wegen der Unbeträchtlichkeit beynahe in das Lächerliche fallenden fixirten Besoldung, versehen, und die eigentliche Remuneration der Dienstleistung muß daher aus den vorzüglich ehemals sehr beträchtlichen Vortheilen bey den Pachtungen, und aus den an Besoldungsstatt angewiesenen Gerichtssporteln genommen werden, bey denen keine, der Controlle einer vorgesetzten Behörde unterworfene Berechnung, statt findet. S. v. Berlepsch Geschichte des Finanz- und Steuerwesens u. s. w. S. 254.

*) Mit der Domainen-Kammer in Hannover, hat es eine ganz eigene Bewandniß. Die Domainen- und Finanzverwaltung eines Landes, welches, mit Ausschluß von Osnabrück, und

den dort von einem Kammerrathe, der einen Secretair zur Protocollführung zuzieht, theils durch Verfertigung schriftlicher Pro-

---

ohne das höchste Tribunal mitzurechnen, 8 verschiedene obere Landes-Justizcollegia besitzt, und sehr viele Domainengüter hat, ist in Einem Collegio vereiniget, und dieses bestand im Jahre 1803, mithin zu einer Zeit in welcher die ordentliche Verfassung durch nichts gestört war, mit Einschluß von 3 darin sitzenden Staatsministern, aus 7 anwesenden Räthen. Wie durch dieses Personal, die Geschäfte nur einigermaßen betrieben werden konnten, würde unerklärbar seyn, wenn man nicht auf den Umstand Rücksicht nehmen wollte, daß die Hannöverschen Kammerräthe, der Regel nach, nicht arbeitende, sondern im eigentlichen Wortverstande, nur berathende Mitglieder des Collegii sind, obgleich einem jeden von ihnen ein gewisses Departement zugewiesen ist. Die Kammersecretarien besorgen, nicht etwa bloß die Expeditionen, sondern die eigentlichen Bearbeitungen der Geschäfte. Inhalts des neusten Reglements vom 16. November 1801 sind die Geschäfte, theils nach gewissen Arten von Sachen, theils nach gewissen Districten, in dem Maaße unter die K. Secretarien vertheilt, daß

berelationen, theils durch ein mündliches Examen, geprüft. Ist die Beurtheilung dieser Prüfung für den Candidaten günstig, so erfolgt die Anstellung desselben bey einem von der Kammer zu bestimmenden Amte, als Amtsauditor. Die Amtsauditoren dienen den Beamten zu Hülfsarbeitern, und bilden sich dadurch zu ihren künftigen Bestimmungen. Sie werden, wenn die Kammer mit ihnen zufrieden ist, nach dem Verlaufe von einigen Jahren, zu titulair- und supernumerair Amtsschreibern, oder, wenn sie vom Adelstande sind, zu titulair- und supernumerair Drosten, ernannt, uud rük-

---

daß jeder derselben seinen ganz eigenen Geschäftskreis hat, in welchem er, ohne Concurrenz seiner Collegen wirkt. Derjenige Secretair, welcher sich, nach einer feststehenden Reihefolge, zu dem täglichen Vortrage an der Reihe befindet, begiebt sich in das Sessionszimmer, leistet dem versammelten Collegio den Vortrag, und füget diesem sein Votum consultativum bey, welches, wie das Sachverhältniß es mit sich bringt, in den mehrsten Fällen, das Votum decisivum wird. Nach Beendigung des Vortrages, begiebt sich der Secretair zurück, und macht seinem folgenden Collegen Platz.

ken dann gewöhnlich nach ihrem Dienstalter, in die vacant werdenden Beamtenstellen, als wirkliche Amtsschreiber, Amtsverwalter, Amtmänner oder Drosten ein. In späteren Jahren, erhalten die Beamten welche sich auszeichnen, wenn sie bürgerlichen Standes sind, den Titel: Oberamtmann, und wenn sie zum alten Adel gehören (denn der neue Briefadel wird in diesem Stücke dem Bürgerstande gleich gesetzt), die Titel: Oberhauptmann und Landdrost *). Alles dieses erfolgt, ohne die geringste Concurrenz einer oberen Justizbehörde, und weder das Justiz-Departement, noch die Landes-Justizcollegia haben eine andere Gelegenheit, sich von dem Betragen, der Geschicklichkeit und dem Fleiße der Landesherrlichen Unterrichter zu vergewissern, als durch die in der Appellationsinstanz eingehenden Civilacten, durch die Criminaltabellen, und durch die, nach erfolgter

*) Von den ehemaligen wirklichen Landdrosteien existiren jetzt nur noch die beiden Landdrosteien im Lauenburgischen, und zu Harburg.

Instruction zum Erkenntnisse einzusendenden Criminalacten.

Ob eine solche Verfassung zweckmäßig ist, ja man darf wohl fragen, ob dieselbe sich nur einigermaßen rechtfertigen läßt? darüber mag das unparteiische Urtheil des Lesers entscheiden.

Die dritte Art des Auditorats, ist endlich diejenige, welche für die künftigen Mitglieder der Landes-Justizcollegien erfordert wird.

Ohne besondere Verbindung und Protection wird ein junger Mann diesen Weg nicht leicht betreten können; stehen ihm aber diese zur Seite, so kann er durch das Staatsministerium bey dem Landsherrn um die Ansetzung als Auditor in der Rathsstube eines Justizcollegii nachsuchen, wobey zugleich bescheiniget werden muß, daß er sich drey Jahre hindurch der Erlernung der Rechtswissenschaften auf Universitäten gewidmet, auch seine Zeit daselbst nützlich und löblich zugebracht hat. *)

---

*) Verordnung vom 20. September 1771 i. d. Hannöverschen Anzeigen v. d. J. Stück 82;

Auf die erfolgte landesherrliche Genehmigung des Gesuchs, wird dem Justizcollegio, bey welchem der Candidat angesetzt zu werden wünscht, die Prüfung des letzteren aufgetragen, welche mit einem mündlichen Examen über die Rechtstheorie im versammelten Collegio anfängt. Hierauf folgt, wenn der Examinirte hinlängliche Kenntnisse gezeigt hat, die Ausarbeitung einer Proberelation, in Rücksicht welcher der Candidat, durch einen eidlichen Revers angeloben muß, sich keiner fremden Hülfe bedienen zu wollen. Nachdem ein dazu besonders bestellter Correferent die Probearbeit genau geprüft, wird der angehende Auditor nochmals vor das versammelte Collegium gefordert, um einen Theil seiner Relation zu verlesen, bey welcher Gelegenheit ihm nicht allein die etwanigen Fehler der Arbeit bemerklich gemacht, sondern auch Rechtsfragen zur Beantwortung vorgelegt werden. Der vortheilhafte Bericht an das Staatsministerium, bestimmt die Anstel-

---

und authentische Erklärung dieser Verordnung vom 10. October 1778. Jacobi und Kraut Br. Lüneb. Annalen 3 Jahrgang S. 749.

lung und Beeidigung als Justizcanzley- oder Hofgerichtsauditor *). Als eigentliche Mitglieder der Justizcollegien sind diese Auditoren nicht zu betrachten. Sie wohnen den Gerichtssitzungen bey, haben ihren Platz an dem Sessionstische, und erhalten von dem Dirigenten, in Gemäßheit ihrer Fähigkeiten, gerichtliche Arbeiten zur Uebung zugetheilt. Ein Stimmrecht kömmt ihnen nicht zu, und ihre über die Entscheidung der ihnen zugetheilten Rechtssachen im Collegio vorzutragende Meinung, hat nur das Gewicht eines Voti consultativi. Ausdrücklich wird ihnen bey ihrer Beeidigung bekannt gemacht, daß sie zu Beförderungen nicht nach der Anciennität, sondern nur nach Maasgabe ihrer Fähigkeiten und Geschicklichkeiten Hofnung haben, und daß die Erlaubniß, das Collegium zu besuchen, sich nur auf 2 Jahre erstrecket, sodann aber von selbst erloschen ist, wenn nicht eine Verlängerung

*) Landesherrliches Rescript v. 31. October 1738 s. v. Bülow über die Verfassung u. s. w. des Ober-Appellations-Gerichts B. 2. S. 241. Note 37.

derselben bey dem Staatsministerio ausgewirket wird, deren Verwilligung lediglich von der bewiesenen Fähigkeit und Application abhängt *). Nach dem Verlaufe von einigen Jahren erfordert das Staatsministerium gewöhnlich einen Bericht des Dirigenten des Collegii über die Qualification des Auditors, und dieser wird auf den Grund einer ihm vortheilhaften Berichtserstattung, wenn nicht gerade eine Stelle in dem Gerichte erlediget ist, zum Titulair-Rathe ernannt. Sowohl diese von dem Landesherrn denominirten Räthe, als diejenigen Subjecte welche die Landesstände vermöge des ihnen zustehenden Präsentationsrechts zu Hofgerichtsassessoren (Hofgerichtsräthen) erwählen, können nicht anders, als nach einer von dem Oberappellationsgerichte zu Celle vorgenommenen Prüfung ihrer Rechtskenntnisse und Geschicklichkeit zum Richteramte, zu der ihnen bestimmten Rathsstelle gelangen **). Es werden ihnen zwey ver-

*) Landesherrliche Rescripte vom 18. November 1771 und vom 1. May 1780.

**) Nur höchst selten, und lediglich bey Subjecten, deren vorzügliche Geschicklichkeit öffentlich

zwey verschiedene noch im Rechtsgange sich befindende Rechtssachen zugestellt, um daraus, wie dieses durch einen schriftlichen Revers eidlich angelobet werden muß, zwey Proberelationen selbst zu verfertigen. Zu der Ausarbeitung derselben, welche in Celle selbst erfolgen muß, wird dem Candidaten gewöhnlich ein Zeitraum von drey Monaten bestimmt, dessen Verlängerung jedoch in den mehrsten Fällen eintritt. Die Probearbeiten erhält der Vicepräsident, welcher, nach der Gerichtsverfassung, in der Sache das correlative Votum zu verfertigen hat, und nachdem dieser diese Arbeit vollendet hat, kommen die Proberelationen, nebst den zu denselben gehörenden, und bereits zuvor von Mitgliedern des Tribunals verfertigten Relationen, gleich andern gerichtlichen Vorträgen der Art, in der vollen Rathsversammlung (in Pleno) zum Vortrage, und es wird darauf das Erkenntniß in den Rechtssachen concludirt. Bey dem bald hierauf an zwey

---

und zweifelfrei bekannt ist, tritt in diesem Stücke eine Landesherrliche Dispensation ein.

nach einander folgenden Tagen, gleichfalls in der vollen Rathsversammlung stattfindenden mündlichen Examen, verlieset der Candidat aus den ihm vorgelegten Proberelationen, einen Theil der Speciesfacti; einen Theil des Voti oder rechtlichen Gutachtens, und die ganze Sentenz, je nachdem ihn der Präsident zu dem successiven Uebergange von dem Einen zum Andern auffordert. Das Verlesen wird, durch mündliche, die Relationen betreffende Bemerkungen oder Erinnerungen, und durch rechtswissenschaftliche Fragen unterbrochen, welche die Mitglieder des Gerichts willkührlich, und ohne dabey eine besondere Ordnung unter sich zu beobachten, an den Candidaten richten. Nach der Beendigung des Examens am zweyten Tage, schreitet das Tribunal zu der Deliberation, über den Inhalt, des, wegen der von dem Geprüften gezeigten Kenntniß und Geschicklichkeit, an das Staatsministerium abzustattenden Berichts. Je nachdem dieser günstig oder ungünstig ausfällt, erläßt das Staatsministerium demnächst die erforderlichen Verfügungen, entweder zu der Einführung und Amtsverpflichtung des Candidaten, oder zu der Ausschließung dessel-

ben von dem ihm bestimmt gewesenen Richteramte. Die Fälle in welchen dergleichen Candidaten bey der Prüfung zurückgewiesen werden, sind nur sehr selten; treten dieselben aber ein, so sind die Abgewiesenen gewöhnlich auf immer von den Rathsstellen in Landes-Justizcollegien ausgeschlossen, die Annahme oder Fortsetzung einer Unterrichterstelle wird jedoch dadurch keinesweges gehindert.

Durch diese zweyte Prüfung, werden die Mitglieder der Landes-Justizcollegien selbst zu den höchsten Justizbedienungen qualificirt, und nur in dem einzigen Falle ist eine nochmalige und dritte Prüfung erforderlich, wenn ein Rath eines Justizcollegii, zu einem Mitgliede des höchsten Landes-Tribunals, des Oberappellations-Gerichts zu Celle bestimmt wird *). Dieser dritten wissenschaft-

*) Nur solche Subjecte, die wenigstens 25 Jahre alt sind, und bereits 3 Jahre als Rath bey einem andern Landes-Justizcollegio zugebracht haben, qualificiren sich zu den Mitgliedern des höchsten Tribunals. Rescript vom 13ten Junius 1778.

lichen Prüfung gehet jedoch in solchen Fällen, noch eine andere Prüfung besonderer Art vorauf. Das Tribunal hat das vorzügliche Recht, vorgängig darüber zu berathschlagen, ob die zu Tribunalsräthen von dem Landesherrn ernannte oder von den Landesständen erwählte und präsentirte Subjecte, vermöge ihrer Verhältnisse, ihres guten Rufs, ihres Lebenswandels, und ihrer äußeren persönlichen Eigenschaften, zu den ihnen zugedachten Stellen qualificiret sind, und ob sie daher, ohne Bedenken, zu der Untersuchung ihrer Geschicklichkeiten und Rechtskenntnisse vorgeladen werden können.

Wenn entweder einstimmig, oder durch die Mehrheit der Stimmen, der Ernannte, oder Präsentirte, im Scrutinio nicht für receptionsfähig gehalten wird; so ist das Tribunal angewiesen, den Landesherrn, falls dieser nominirt hat, um eine anderweite Ernennung zu ersuchen; den Landesständen aber, welche etwa präsentiret haben, wissen zu lassen, daß eine neue Präsentation erforderlich sey, und es brauchen dieserhalb gar keine besondere Gründe angeführt zu werden. Entscheidet das Scrutinium aber für die er-

ste Zulassung des Candidaten, so wird dieser zu der wissenschaftlichen Prüfung vorgeladen, welche sich im Wesentlichen von der obgedachten, bey sämmtlichen Mitgliedern der Landes-Justizcollegien erforderlichen Prüfung nicht unterscheidet *)

Allerdings ist diese Verfassung sehr zweckmäßig, um von den Landesjustizcollegien überhaupt, besonders aber von dem höchsten Tribunale, untaugliche und unwürdige Mitglieder zurück zu halten, und das Fortschreiten in den Wissenschaften, bey den als Auditoren in der Rathsstube angesetzten jungen Männern, zu befördern. Seit manchen Jahren haben die Hannöverischen Landes-Justizcollegia eine nicht unbedeutende Zahl von Mitgliedern gehabt, die sich als vollendete Geschäftsmänner auszeichneten, und zum Theil auch in der gelehrten Welt auf eine sehr ehrenvolle Art bekannt geworden sind. **) Auch

---

*) v. Bülow Verfassung rc. des Ober-Appellations-Gerichts B. 1. S. 150. u. f.

**) Ohne in frühere Zeiten hinaufzugehen, und ohne durch die Uebergehung eines Namens das Verdienst Eines oder des Andern verkennen zu

künftig wird dieses hoffentlich der Fall seyn, wenn die examinirenden Behörden die hohe Wichtigkeit der Pflicht unwandelbar vor Augen haben, nach den vorhandenen Vorschriften, bey den vorzunehmenden Prüfungen mit der größten Strenge zu verfahren, und dabey, ohne Ansehung der Person, für den Unwürdigen, oder Untauglichen, keine Barmherzigkeit eintreten zu lassen, die unstreitig ein großes Verbrechen gegen den Staat, und eine große Grausamkeit gegen die Parteien ausmacht, welche das Unglück haben, in den Erreichungskreis eines unfähigen Richters zu gerathen.

Zu der genauen Beobachtung der äußeren Sittlichkeit und des moralischen Betragens der Auditoren und Mitglieder der Justizcollegien im Hannöverischen, fehlt es übrigens an besonderen Mitteln, denn die den Präsidenten obliegende allgemeine Aufsicht

---

wollen, führe ich hier bloß die ehrenvollen Namen: v. Berlepsch, v. Berg, v. Ende, Hagemann. v. Hammerstein, Hartmann, v. Pufendorf, v. Ramdohr, Rumann, Struben, v. Voigt, v. d. Wense v. Werlhof, an.

auf die Erhaltung der Ordnung in dem collegialischen Verhältnisse, kann wohl nicht hierzu gerechnet werden, und es müßte ein Mitglied des Collegii es mit der Unsittlichkeit und einem anstößigen Betragen sehr weit treiben, bis der Präsident sich dadurch veranlaßt und ermächtiget fühlte, die Sache dem Staatsministerio anzuzeigen. In einem nicht großen Staate, wie der Hannöversche, in welchem es nicht sehr schwierig ist, die Mitglieder der Justizcollegien unmittelbar von oben herab zu übersehen, und nach ihren individuellen Eigenschaften und Verhältnissen, ziemlich genau zu kennen, kann eine speciellere Controlle hierüber allenfalls entbehrt werden. Ungleich wichtiger ist dagegen der Mangel der Mittel zu einer genauen Beobachtung und Beförderung des Fleisses und der Geschäftsführung bey den höheren Gerichtsstellen. Die Aufsicht hierüber gehöret zwar zu den Amtspflichten der Dirigenten oder Präsidenten, allein diese können nur durch Erinnerungen und mäßige Verweise, auf die Säumigen wirken und selbst wenn diese Mittel ihren Zweck verfehlen, erfolgt eine Anzeige an das Staatsmini-

niste-

nisterium, mit welcher der herrschende Geist stets den gehässigen Begrif einer Denunciation verbindet, nur in den schlimmsten Fällen, und wenn der Mißbrauch den höchsten Grad erreicht hat. Der einzige ordentliche Weg, auf welchem die oberste Staatsbehörde, von der Art der Pflichterfüllung der einzelnen Mitglieder der Landes-Justizcollegien, Kenntniß erhält, bestehet, in den Criminaltabellen, welche von den die obere Criminalgerichtsbarkeit verwaltenden Gerichten (den Justizcanzleyen) monathlich an das Justizdepartement des Staatsministerii eingesendet werden, und aus den sogenannten Civildesignationen, welche, sowohl das höchste Tribunal *), als die übrigen Landes-Justizcollegia **) jährlich einreichen. Die Criminaltabellen enthalten, in besonderen Columnen, den Namen des Inquisiten, die Art des Verbrechens, die Zeit der Einsendung der Acten zum Erkenntnisse durch die landesherrlichen Un-

*) Landesherrliches Rescript vom 24sten August 1745.

**) Landesherrliches Rescript vom 29sten Julius 1734.

tercriminalgerichte, die Namen der Referenten u. s. w. Es gewähren also dieselben eine vollständige Uebersicht der Lage der Criminalsachen bey den oberen Gerichten, und bewirken dadurch, daß die Verzögerung einer solchen Sache, durch ein Mitglied dieser Collegien, nicht unbemerkt bleiben kann. Durch die Designationen der zum Erkenntnisse ausgestellt gewesenen Civilsachen, wird dieser Zweck nicht im gleichen Maaße erreicht. Zwar werden auch in denselben die Referenten und Correferenten, mit der Zahl der von ihnen ausgearbeiteten oder in Rückstand gelassenen Sachen, namentlich aufgeführt; da aber die Verzeichnisse nur von einem Jahre zum andern gehen, und den Zeitpunct der Distribution der Spruchsachen nicht enthalten; so ist es natürlich, daß Verzögerungen welche die Referenten in dem Laufe des Jahrs sich zu Schulden kommen lassen, nicht zu der Kenntniß des Justizdepartements gelangen. Nachläßige Referenten können Sachen, die ihnen im Anfange des Jahrs zugetheilet werden, bis gegen das Ende desselben liegen lassen. Arbeiten sie dieselben, mit einer für die Parteien gewiß nicht vortheil-

haften Eilfertigkeit, nur gegen die Zeit des Abganges der Designation aus, so setzen sie sich, in Rücksicht auf die Resultate des Verzeichnisses, ihren eigentlich pflichtliebenden und fleißigen Collegen völlig gleich.

Ueberhaupt wird auf die Auszeichnung durch Fleiß und Geschicklichkeit in den Hanöverschen Justizcollegien nicht dasjenige Gewicht gelegt, welches im Allgemeinen genommen, allein im Stande ist, die nothwendig erforderliche Regsamkeit im Staatsdienste zu erhalten, den minder Diensteifrigen anzufeuern, die Zufriedenheit des redlichen, geschickten und sich auszeichnenden Staatsdieners zu befördern, und diesem die Ueberzeugung von dem Anerkenntnisse seines Verdienstes zu geben. Saumselige Mitglieder der Gerichte, erhalten zwar manchmal, auf den Grund der eingehenden Designationen, Erinnerungen und Verweise; ein weiterer bedeutenderer Nachtheil entspringt jedoch hieraus für sie eben so wenig, als fleißige und vorzüglich brauchbare Subjecte, von den ihnen etwa zu Theil werdenden schriftlichen Belobungen, außer der Bestätigung ihres eigenen inneren Bewußtseyns, eine andere

Wirkung, der Regel nach, erwarten können. Außerordentliche Gratificationen *), oder Belohnungen durch Besoldungserhöhungen, sind ganz ungebräuchlich, und Dienstbeförderungen hängen regelmäßig vom Dienstalter, nicht selten aber auch von persönlichen Verbindungen ab **).

Ein anderer Umstand, der dem Geiste eines richtig und zweckmäßig angeordneten Dienstverhältnisses, zuwider strebt, ist der,

---

*) Um nicht unwahr oder ungerecht zu erscheinen, muß ich jedoch hier bemerken; daß, vor ungefähr 4 Jahren, einem der ältesten und verdientesten Justizbedienten, der Chef eines angesehenen Justizcollegii war, und jetzt verstorben ist, ein Geschenk mit — wenn ich nicht irre — 300 Ducaten gemacht ward. Das Geschenk war aber, wie das Publicum wußte, als eine Entschädigung vel quasi, für eine Präbende anzusehen, um welche der würdige Greis angehalten hatte, und die demunerachtet, einem offenbar minder qualificirten, aber protegirten Competenten zu Theil ward.

**) Darüber, daß dieses richtig ist, könnten, erforderlichenfalls, mehrere Beyspiele, und zwar, ohne in sehr alte Zeiten hinaufzugehen, Beyspiele selbst von Präsidenten der oberen Justizcollegien, angeführet werden.

daß bey den Besoldungen der Mitglieder der Hannöverschen Justizcollegien, weder eine angemessene Gradation, noch eine den jetzigen Zeitbedürfnissen anpassende Bestimmung, statt findet.

Die Besoldungen der Präsidenten und Räthe bey dem höchsten Tribunal- oder Oberappellations-Gericht in Celle, welche sämmtlich durch unmittelbare Beyträge der Landschaften aufgebracht werden, erfüllen einigermaßen, den Zweck eines solchen Gehalts, daß heißt, sie enthalten, eine nicht ganz unangemessene Vergeltung der Dienste welche der Besoldete dem Staate ausschließend widmet, und das Mittel, dem Diener, die Anwendung seiner geistigen Kräfte zum Staatsdienste, mit Entsagung der Erwerbsquellen anderer Stände, ohne drückende Nahrungssorgen, möglich zu machen *).

---

*) Daß jedoch, selbst bey dem höchsten Tribunale, keine zu reichlich zugemessene Besoldungen statt finden, beweiset wohl der Umstand, daß der Tribunals-Präsident, die erste Justizperson im Lande, nur mit 3367 rthlr. jährlich besoldet ist. v. Bülow Verfassung des Ober-Appellations-Gerichts B. 1. S. 104.

Von den Besoldungen bey den übrigen Landesjustizcollegien, kann man aber nicht dasselbe sagen. Die fixirte jährliche Besoldung der Justizcanzley-Directoren (Präsidenten) bestehet in 1000 rthl. *), und der übrige Theil ihrer Diensteinnahme erfolgt, aus ihrem, nicht mit stets gleicher Zuverläßigkeit zu bestimmenden, Antheile an den Gerichtssporteln **). Die Räthe bey den Justizcanzleyen (Hofräthe) genießen, der Regel nach, eine fixirte jährliche Besoldung von 740 rthl., und nur die 4 ältesten Räthe der Justizcanzley in Hannover erhalten, durch die ihnen verwilligte Zulage, ungefähr 1000

*) Der Hofrichter in Hannover hat 1040 rthl. aber keinen Sportelantheil, und der Hofrichter zu Celle höchstens 800 rthl. als Diensteinkommen.

**) Wie schwankend der Betrag dieser Einnahme, theils durch den fleißigern oder unfleißigern Geschäftsbetrieb bey dem Collegio, theils durch die mindere oder größere Gewissenhaftigkeit bey der Ermäßigung der Sportelansätze, werden kann, zeigt der Fall eines bekannten Justizcollegii, bey welchem der ehemalige Di-

rthl. ein jeder *). Die Hofgerichtsassessoren, (Hofgerichtsräthe) zu Celle, haben nur ein Diensteinkommen von höchstens 300 rthl. und was alle diese Räthe etwa durch Referentengebühren, durch Gebühren bey der Abnahme von Vormundschaftsrechnungen u. s. w. außerdem verdienen können, ist zu unbedeutend, zu sehr in kleine zerstreute Einnahmen vertheilt, um hier in Anschlag zu kommen. Rechnet man hierzu, daß die Besolsoldungen nur halbjährlich postnumerando bezahlt werden; daß die Dienstbeförderungen der Auditoren und Titulair-Räthe, nicht durch alle Justizcollegia gehen, sondern nur in dem Collegio gewöhnlich erfolgen, wobey der zu Befördernde ursprünglich angestellt worden ist; und daß daher die Fälle

---

rectorial-Sportelantheil von mehr als 2000 rthl. unter einem andern Dirigenten über die Hälfte vermindert ward.

*) Zwey von den Räthen der Justizkanzley in Celle, und zwar gewöhnlich die beiden ältesten sind zugleich Mitglieder des dortigen Hofgerichts, und bringen dadurch ihr Diensteinkommen ungefähr auf 1000 rthl. im Ganzen.

häufig eintreten, in welchen Subjecte, ungeachtet ihrer erprobten Geschicklichkeit und Brauchbarkeit, sechs, acht, ja wohl vierzehn Jahre, ohne Besoldung dienen müssen; so wird es unverkennbar, daß die Hannöversche Regierung bis jetzt sehr wenig gethan hat, um das Wohl des Dienstes, durch eine angemessene Versorgung und Unterhaltung der Justizdienerschaft, zu sichern.

Daß die Sorglosigkeit in diesem Stücke, bis jetzt ohne häufige nachtheilige Folgen geblieben ist, muß die Regierung nicht sich zuschreiben.

Der Grund davon, liegt in der sehr allgemeinen eigenthümlichen Rechtlichkeit der Nation, und in dem Wohlstande, der bey einem Theile der Hannoveraner herrschte. Leider haben die gegenwärtigen Zeitumstände den Wohlstand sehr verringert, wenn nicht gar vernichtet. Mit dem Wohlstande wird auch ein großer Theil der alten Rechtlichkeit verloren gehen, und die Folgen hiervon werden, in nicht langer Zeit, bey dem Justizdienste unvermeidlich seyn, wenn die Staatsverwaltung nicht ernstlich darauf bedacht ist, für die Besoldungsbedürfnisse der

Dienerschaft besser als es bisher geschehen ist, zu sorgen.

III.

Das Daseyn, weiser, dem Zeitalter angemessener Gesetze, verbunden, mit einer zweckmäßigen Organisation, der zur Anwendung und Ausübung der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Staatsdienerschaft, wird nicht leicht die günstigsten Wirkungen auf das Wohl der Staatsbürger verfehlen können. Einer gründlichen Bestimmung des Werths der Justizverfassung eines Staats, genüget jedoch die allgemeine Voraussetzung dieser natürlichen Folge, keineswegs, und es kömmt vielmehr dabey immer auf die besondere und genauere Erörterung der Frage an:

In welchem Maaße findet in dem Staate eine möglichst schnelle, gründliche, unparteiische und wohlfeile Rechtspflege statt, und wie wird dadurch der Wohlstand, das Vertrauen, und die Anhänglichkeit der Unterthanen befördert?

Beschleunigung der Rechtspflege in Rechtsstreitigkeitssachen, war ein Hauptaugenmerk

der Preussischen Justizreform, und durch die dem Richter übertragene eigene Untersuchung der Thatumstände, und Ausmittelung der Wahrheit; durch die genauere Aufsicht auf das Verfahren der Justizcommissarien und Parteien bei der Führung des Rechtsstreits; und durch die Verminderung der Instanzen vermöge der Ausschließung der sogenannten Interlocute, ist man jenem Ziele so nahe getreten, daß ein noch weiteres Fortschreiten auf der Bahn, keine günstige Folgen haben würde.

Die Regel stehet fest, daß keine Rechtssache, länger als höchstens ein Jahr, sich in der Instruction zum ersten Erkenntnisse befinden soll *). Dieses ist jedoch nur von weitläuftigen, durch die Aufnahme von verschie-

---

*) Fälle von überjährigen Instructionen kommen immer nur ausnahmsweise vor; sie werden ganz besonders beobachtet, und gewöhnlich durch die Verzögerungen veranlaßt, welche mit der Vernehmung entfernter Zeugen, mit der Communication mit auswärtigen Gerichten, mit der Information durch entfernt wohnende Parteien u. d. m. unvermeidlich verbunden sind.

denartigen Beweismitteln, und durch die Entfernung der Parteien von dem Orte des Gerichts, erschwerten Instructionen, zu verstehen. In Fällen, wo diese Schwierigkeiten nicht eintreten, werden die Sachen gewöhnlich in dem Zeitraume von zwey bis höchstens sechs Monaten, zum Erkenntnisse instruirt, und dieses erfolgt dann, sowohl in der ersten als in der folgenden Instanz, ohne eine von der Willkühr oder dem Unfleiße des erkennenden Richters, abhangende Verzögerung. Gegen Sentenzen können nur die Rechtsmittel der Appellation und Revision in der zweyten und dritten Instanz gebraucht werden.

Die Appellation erfordert, wenn in der ersten Instanz bey einem Untergerichte erkannt ist, einen Streitgegenstand von 20 thl. und wenn die Sache in der ersten Instanz bey einem Obergerichte gewesen ist, ein Object von 50 rthl. Wegen des Gebrauchs der Revision finden folgende Grundsätze statt. Wenn ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat, so wird das Rechtsmittel zugelassen, sobald der Gegenstand desselben, 200 rthl. oder mehr beträgt. Ist in erster

Instanz bey einem Obergerichte erkannt, so findet die Revision bey einem Objecte derselben von 200 rthl. nur alsdann statt, wenn die beiden ersten Erkenntnisse verschiedenen Inhalts sind. Sind aber die beiden ersten Erkenntnisse gleichlautend, so kann die dritte Instanz nur bey Objecten der Beschwerde welche 400 rthl. oder mehr betragen, zugelassen werden. An das Geheime-Obertribunal gelangen die Revisionssachen aber bloß dann, wenn der Gegenstand der Revision 500 rthl. ausmacht *).

---

*) Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 14. §. 3. Tit. 15, §. 2, Verordnung vom 15. März 1803. Nach den vorstehenden Grundsätzen gehet die Appellation von den Untergerichten in blos appellabelen Sachen, an den zweyten oder Appellationssenat der Regierungen; in revisibelen Sachen, die nicht vor das Geheime Tribunal gelangen können, an den ersten oder Instructionssenat der Regierungen, und von diesem in der dritten Instanz an den zweyten oder Appellationssenat; in solchen revisibelen Sachen aber, die vor das Tribunal gehören, in der zweyten Instanz, an den Appellationssenat; und von diesem, in der dritten Instanz, an das Tribunal.

Nimmt man einen, bey einem Untergerichte in erster Instanz anhängig gemachten Rechtsstreit an, der zwischen Parteien, die an dem Orte des Gerichts wohnen, geführt wird, dessen Gegenstand 500 rthl. mithin die höhere Revisionssumme beträgt, und wobey es nicht auf einen weitläuftigen Beweis verwickelter Thatumstände durch Zeugen, oder durch die Herbeyschaffung weit entfernter Documente ankömmt; so ist vorauszusetzen, daß derselbe ungefähr in 1½ Jahren höchstens, durch alle zuläßige Instanzen geführt, und bey dem Geheimen-Ober-Tribunal entschieden seyn wird. Dafür, daß diese gewiß sehr prompte Rechtspflege, nicht etwa von der Zufälligkeit fleißiger Instruenten, Decernenten und Referenten abhängt, ist durch die Verfassung gesorgt. Die Präsidenten und Dirigenten sämmtlicher Justizbehörden, haben die Pflicht, auf den ununterbrochenen Betrieb der bey dem Gerichte schwebenden Processe, die größte Aufmerksamkeit zu richten, zu dem Ende die currenten Proceßacten unabläßig zu revidiren, und durch, von amtswegen zu erlassende Verfügungen für die Decernenten und Instruen-

ten, im Gange zu erhalten, und auf den richtigen Weg zu leiten. Die einzusendenden Instructionslisten, sichern die genaue Erfüllung dieser Obliegenheiten, und es bleibt hierbey nur der Wunsch übrig, daß das in verwickelten und bedeutenden Sachen so sehr wichtige Instructionsgeschäft, so wenig als er nur immer möglich ist, den Referendarien, oder gar den Auscultatoren anvertraut werden möge.

Der Regel nach, sollen Spruchsachen nur vier Wochen bey den Referenten zur Ausarbeitung bleiben, und die schon oben erwähnten Instructionsverzeichnisse und Referententabellen, geben den Obergerichten gegen die Untergerichte, dem Justiz-Departement aber gegen sämmtliche Obergerichte, die Mittel dazu, um die Befolgung jener Vorschriften übersehen, und nöthigenfalls befördern zu können.

Die Gründlichkeit der Entscheidung leidet durch die Beschleunigung derselben keinesweges. Allen Erkenntnissen, ohne Unterschied, ob dieselben bey Ober- oder Untergerichten abgegeben sind, müssen die Zweifels- und Entscheidungsgründe beygefüget wer-

den, damit die Parteien sich von der Rechtmäßigkeit der Erkenntnisse überzeugen, oder, wenn sie dazu im Stande sind, die ihnen entgegengesetzten Gründe in der folgenden Instanz widerlegen können.

Nur bey solchen Erkenntnissen, gegen welche kein Rechtsmittel weiter zulässig ist, findet dieses eine Ausnahme; es müssen jedoch die Justizcollegia, wenn sie in der Revisionsinstanz zwey gleichförmige Urtel der ersten Instanzen abändern, ihre Entscheidungsgründe versiegelt an das Justiz-Departement einsenden. Diese werden hier aufbewahrt, und nur in dem Falle, wenn die Partei sich über das Revisionserkenntniß beschwert, zu dem Ende eröfnet und eingesehen, um zu prüfen, ob es rathsam oder zur Ausführung einer etwanigen Nullität nothwendig sey, der sich beschwerenden Partei, die Entscheidungsgründe mitzutheilen *).

---

*) Rescript vom 11. März 1799, s. Stengels Beyträge :c. B. 8, S. 394. Das Ober-Revisionscollegium in Berlin theilet den Parteien die Entscheidungsgründe mit. S. Stengel a. a. O. B. 6. S. 396.

In allen bedeutenden Sachen, welche nach der Art des ordentlichen Processes instruirt sind, müssen der Regel nach, förmliche schriftliche Relationen abgefaßt werden, auch sind die Dirigenten der Gerichte verpflichtet, in besonders wichtigen Rechtssachen, dem Referenten einen Correferenten beyzugesellen. Zu der Abfassung eines Urtels in der dritten oder Revisions-Instanz, sind allemal, und ohne Ausnahme, ein Referent und Correferent erforderlich. Wird von diesen auf die Abänderung zweyer übereinstimmenden Erkenntnisse angetragen, und dieser Antrag von dem Collegio erheblich gefunden; so müssen die Acten zwey anderen Mitgliedern des Collegii, zur nochmaligen schriftlichen Relation und Correlation, wobey sich dieselben der vorigen Relation und Correlation nicht bedienen dürfen, zugestellt werden. Erst nach diesen abermaligen vollständigen Vorträgen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen über das abzufassende Erkenntniß. Sind für die Bestätigung und für die Abänderung der beiden vorigen Urteln gleich viel Stimmen vorhanden, so werden die Erkenntnisse bestätiget, ohne daß dabey die Seite

der

der Stimmführenden, auf welcher sich das Votum des Präsidenten befindet, einen Vorzug hat *). Zu der Beförderung der Gründlichkeit der Rechtspflege, dient es außerdem, daß das Geheime Ober-Tribunal dazu angewiesen ist, die, bey der Entscheidung der vor dasselbe gelangenden Rechtssachen, bemerkten Mängel und Fehler aus den vorigen Instanzen, zu rügen und dem Justiz-Departement anzuzeigen **).

Gegen Parteilichkeit, Bedrückungen und andere Pflichtwidrigkeiten der Richter, sind die Parteien, nicht blos durch die, wider die geringste Spur solcher Mißbräuche und Vergehungen vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und bestimmten harten Strafen ***), sondern vorzüglich auch dadurch geschützt, daß es Jedermann gestattet ist, Be-

---

*) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 15, §. 7 und 23. Th. 3. Tit. 3. §. 53.

**) Rescript vom 17. May 1802.

***) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 1, §. 23 u. f. Tit. 3. §. 11 u. f. Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20, §. 366 u. f.

schwerden gegen Untergerichte, bey dem denselben vorgesetzten Obergerichte, und wenn dieses entweder nach der Meinung des Beschwerdeführenden keine vollständige Hülfe leistet, oder vielleicht selbst die vermeintlich gravirende Behörde ist, nicht etwa durch den weitläuftigen und mißlichen Weg einer Syndicatsklage, sondern durch eine simple Vorstellung bey dem Justiz-Departement anzubringen *).

Stets werden dergleichen Anzeigen und Beschwerden mit der größten Aufmerksamkeit beachtet, und das Justiz-Departement begnügt sich nicht etwa, mit einer in solchen Fällen ganz unzweckmäßigen Berichts-

*) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 1, §. 13. S. überhaupt Kleins Annalen B. 19, S. 170—218. B. 23, S. 109—139. Gesichtspuncte über ein Privilegium des Nichtappellirens an die deutschen Reichsgerichte, Ansbach und Bayreuth 1800, enthält eine Auseinandersetzung der Vorzüge der Preussischen Proceßordnung. Hartlebens allgem. deutsche Justiz- und Policey-Fama 1807, März, Justizwesen Nr 1. Gönners Handbuch des deutschen gemeinen Processes B. 1. S. 153—300.

erforderung, sondern es fordert dasselbe die Acten selbst ab, ordnet nach dem Befinden der Umstände genaue Untersuchungen an, und verfügt überhaupt ganz in dem Sinne, welcher der strengen Erhaltung einer makellosen Justizpflege angemessen ist. Glaubt Jemand, auch bey den Verfügungen des Justiz-Departements sich nicht beruhigen zu können; so ist ihm der Zutritt zu dem Könige selbst freigelassen, und er kann sicher darauf rechnen, hier zu jeder Zeit, und ohne alles Ansehn der Person, das willigste Gehör zu finden*). Ueberdies sind die Untergerichte eines jeden Obergerichts, unter die Mitglieder des letzteren, so vertheilt, daß ein jeder Rath, über eine gewisse Anzahl derselben, die besondere Aufsicht führt; als Departementsrath, die vorkommenden Mängel und Beschwerden genau beachtet und prüft; und von Zeit zu Zeit Justizrevisionen und Visitationen, an Ort und Stelle vornimmt. Auch bey den Obergerichten werden, wenn

*) Publicandum vom 17. März 1798 und 21. May 1799.

es erforderlich zu seyn scheint, Justizvisitationen von dem Chef der Justiz angeordnet.

Halb verrückte, keiner Bedeutung fähige Querulanten, giebt es aller Orten, und auch im Preussischen. Kein zu dieser Cathegorie nicht gehörender Preussischer Unterthan, wird aber den Glauben haben, daß in seinem Vaterlande unter der Aegide jener gesetzlichen Verfassung, und besonders unter der Regierung Friedrichs Wilhelms des Gerechten, eine der größten Abscheulichkeiten, der Mißbrauch des richterlichen Amts, ungerügt und ungestraft statt finden könne.

Der bey der Preussischen Sporteltaxe angenommene Grundsatz, den Betrag der Gebühren in Proceß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, nach der Verschiedenartigkeit der Beträchtlichkeit des Gegenstandes des Rechtsstreits oder der behandelten Sache, zu bestimmen, ist in Rücksicht auf die Parteien, der Billigkeit gewiß sehr gemäß, und die auf dieses Princip gebauten verschiedenen Gebührenansätze, halten den glücklichen Mittelweg, zwischen einer zu kostbaren, und einer zu wohlfeilen Rechtspflege, welche beide, wiewohl aus ganz entgegengesetzten Grün-

den, gleich nachtheilig sind. Die, nach der allgemeinen, und streng beobachteten Sporteltaxe anzusetzenden Gerichtsgebühren, bey dem vorhin beyspielsweise angenommenen Rechtsstreite über einen Gegenstand von 500 rthl. würden, unter den dort bemerkten Voraussetzungen, durch alle drey Instanzen für den Kläger ungefähr zwischen dreyßig und vierzig Thaler betragen. Billigerweise wird dieses Niemand zu viel finden können. Ein wesentlicher Vorzug der Preussischen Justizverfassung in Absicht auf den Kostenpunct bey Rechtsstreitigkeiten, bestehet noch darin, daß der rechtmäßige Kläger, oder der widerrechtlich belangte Beklagte, nicht allein wegen des Rechtssieges in der Hauptsache, sondern auch darüber gesichert sind, daß sie die auf den Proceß verwandten Ausgaben von ihren Gegnern ersetzet erhalten. Durch alle drey Instanzen, stehet die allgemeine Regel fest: daß diejenige Partei, welche in der Hauptsache unterliegt, dem Gegentheile die verwandten Kosten erstatten muß. Die, bey den Gerichten mancher andern Länder an der Tagesordnung sich befindende, und größtentheils blos von dem

schwankenden Ermessen des Richters abhangende, höchst verderbliche Kostencompensation, ist im Preussischen nur ausnahmsweise, in sehr bestimmt angegebenen Fällen, zugelassen *).

Die Verordnungen des allgemeinen Landrechts: daß jedes Testament oder Codicill, in der Regel, vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protocolle erklärt werden muß, wodurch die Testamente vor Zeugen — die Quelle so mannichfaltiger Processe — gänzlich ausgeschlossen sind **); daß ferner die Verträge, deren Gegenstand sich über funfzig Thaler in Silbercourant beläuft, schriftlich zu errichten, alle Willenserklärungen und Verträge aber, durch welche über das Eigenthum eines Grundstücks etwas verfügt wird, gerichtlich oder von einem Justizcommissarius aufzunehmen sind ***); daß Blinde und Taubstum-

---

*) Allgemeine Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 23. §. 2. u. f.

**) Allgemeines Landrecht, Th. 1. Tit. 12. § 66. 161. 171. 585.

***) Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 5. § 131. u. f. Tit. 10. § 15. Allgemeine Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 3. §. 11.

me ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen, und Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, in den Fällen, wo es schriftlicher Contrakte bedarf, diese gerichtlich oder vor einem Justizcommissair errichten müssen *). — Alle diese, und eine große Menge anderer weisen Bestimmungen ähnlicher Art, dienen dazu, die Keime eines sehr bedeutenden Theils der gewöhnlichsten, höchst verderblichen Processe zu ersticken, und das Eigenthum und den Wohlstand der Staatsbewohner, zu sichern.

Aeußerst wichtig in dieser Rücksicht, sind die durch den ganzen Preussischen Staat eingeführten Grund- und Hypothekenbücher, und das sich auf dieselben gründende Hypothekenwesen. Einzig derjenige, für welchen der Besitztitel auf ein Grundstück gesetzmäßig berichtiget worden, und auf dessen Namen,

---

*) Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 5. § 171. u. f. Tit. 16 § 96. Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 25. § 65. Circular vom 30. December 1798. Sect. 5. und dessen Declarationen. S. a. Stengels Beytr. B. 16. S. 159.

das in dem Hypothekenbuche verzeichnete Grundstück geschrieben ist, wird als der wahre und alleinige Eigenthümer desselben betrachtet, und daher müssen, alle mit dem Eigenthume der liegenden Gründe vorfallende Veränderungen, bey dem Gerichte oder Collegio, wo das Hypothekenbuch des Grundstücks sich befindet, angezeigt, und in dem Buche vermerkt werden.

Alle in dem Districte gelegene Immobilien, welche besonders besessen, veräußert oder mit dinglichen Verbindlichkeiten belegt werden können, so wie alle Gerechtigkeiten, die für sich selbst bestehen, und auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausüblich sind, finden sich in dem Hypothekenbuche des Districts eingetragen, und jedem solchen Stücke ist in dem Buche eine gewisse Nummer, und ein eignes Folium bestimmt. Auf diese allgemeine Verfassung gegründet, kann eine dingliche Verbindlichkeit der Immobilien, eine Hypothek, oder das Recht eines Gläubigers, sich wegen seiner Forderungen zur Verfallszeit an die verpfändete Sache zu halten, nur durch die wirkliche Eintra=

gung in die öffentlichen Grundbücher, erworben werden, und so lange ein gesetzliches, oder auch ein durch rechtsgültige Willenserklärungen bestelltes Pfandrecht noch nicht eingetragen ist; so lange hat dasselbe noch nicht die Eigenschaft eines dinglichen Rechts. Ausser den gesetzlichen und stillschweigenden, oder den aus Darlehnen entspringenden Hypotheken, müssen auch die Einschränkungen des Eigenthums, oder der freien Disposition des Besitzers, die rückständigen Kaufgelder, denen das Eigenthum oder ein hypothekarisches Recht vorbehalten ist, und die Cautionen und Bürgschaften, wenn dieselben eine dingliche Sicherung gewähren sollen, in die Hypothekenbücher eingetragen seyn. Eine Ungewißheit über das eigentliche Eigenthum der liegenden Gründe im Preussischen, ist auf diese Weise unmöglich. Jeder ist, durch die Zuziehung der Grundbücher, im Stande, sowohl die Person des Besitzers, als den Umfang der Rechte desselben an der Sache, und die Sicherheit, welche die letztere gewährt, genau auszumitteln, und solchergestalt mit großer Zuverläßigkeit zu beurtheilen, ob, und wie weit

er dadurch, bey Darlehnen u. s. w. gegen Verlust geschützet wird *).

Eine genaue Entwickelung, der Vorzüge und wohlthätigen Folgen, des durch das allgemeine Landrecht, und durch besondre Ordnungen vorgeschriebenen Verfahrens, bey Liquidations- und Concursprocessen **), bey dem, vielleicht in einigen Stücken zu sorgsam und complicirt eingerichteten Depositalwesen ***); bey der, einer Vereinfachung und Erleichterung für die Gerichte fä-

---

*) Allgemeine Hypothekenordnung für die gesammten Königl. Staaten 1784. Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 390. u. f.

**) Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. und 51. v. Hymmens Beyträge Sammlung 3. S. 127—149.

***) Allgemeine Depositalordnung für die Ober- und Untergerichte der sämmtlichen Königl. Preußischen Lande 1783. Stengels Beyträge B. 11. Nr. 9. Paalzows Magazin für die Rechtsgelehrsamkeit, B. 6. S. 235 — 315. B. 7. S. 187—356. Vorschlag zur Vereinfachung der Depositalverwaltung bey den Untergerichten zweiter Classe Siewerts Materialien ꝛc. Heft 6. Nr. 6.

higen, Berechnung der Gerichtssporteln *); und bey dem Vormundschaftswesen, und dessen sehr pünctlichen und sorgfältigen Verwaltung **); überschreitet die Gränzen dieser Blätter, und kann um so mehr übergangen werden, da die in vollkommener Ausübung sich befindenden gesetzlichen Bestimmungen über diese Gegenstände, dem sachkundigen Publico zur Beurtheilung vor Augen liegen.

Das Wesen und der schon oben beyläufig berührte Geist der Preussischen Criminal-Justizpflege, sind bereits mehrfältig der Gegenstand öffentlicher Erörterungen geworden, auf welche hier im Allgemeinen zurückgewiesen werden kann. Die Tendenz des Ganzen, ist zuerst und hauptsächlich, auf die

---

*) Reglement für die Sportulcassen 1782. Kleins Annalen B. 6. S. 48—92.

**) Allgemeines Landrecht, Th. 2. Tit. 18. Vormundschafts-Ordnung vom 23sten September 1718. Instruction für die sämmtlichen Pupillencollegia vom 28. December 1779. Allgemeine juristische Monatsschrift von Mathis B. 2. S. 90.

Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, und wenn diese demunerachtet begangen sind, auf eine richtige Schätzung der bey denselben zum Grunde liegenden Immoralität, und auf den Versuch, den Verbrecher gründlich zu bessern, gerichtet. Erst dann, wenn keine gegründete Hofnung zu der Erreichung dieses Zwecks mehr vorhanden ist, oder wenn die besondere Art des Verbrechens eine strengere Maasregel erfordert, treten solche Strafen ein, welche den Verbrecher auf immer aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernen, diese durchaus gegen die von dem Missethäter zu besorgende künftige Gefahr sichern, und einen starken Eindruck bey der Volksmenge machen. In Gemäßheit dieser Grundsätze, treten Todesstrafen, welche, mit Ausnahme des Verbrennens oder der Strafe des Feuers bey dem schlimmsten Falle einer vorsätzlichen mordbrennerischen Brandstiftung, auf die Strafen des Rades und des Schwerdts beschränket sind, nur ein; bey dem Hochverrath, bey der Landesverrätherey erster Classe, und bey der der zweyten Classe mit gewissen Einschränkungen; bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät, in-

sofern dieses thätliche Beleidigungen des Regenten befaßt *); bey dem Todtschlag durch feindselige Absicht Jemand zu beschädigen; bey dem Morde mit vorher überlegter Absicht zu tödten; bey dem eigentlichen Kindermorde, und allen Arten des sogenannten qualificirten Mordes; bey der Nothzucht mit gewaltsamer Mißhandlung, wodurch der Tod verursacht wird; bey dem Raube, bey welchem durch Mißhandlungen der Tod des Beraubten wirklich befördert ist; bey dem Straßenraube, insofern der Beraubte von dem Räuber an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaßen beschädiget ist; bey den Anführern der zu gewaltsamen Diebstählen zusammengerotteten Banden; bey

---

*) Sowohl in diesem Falle, als in allen andern Fällen, welche eine minder bedeutende Beleidigung des Regenten betreffen, müssen, nach der ausdrücklichen Vorschrift, die Erkenntnisse dem Landesherrn besonders zur Begnadigung vorgeleget werden. Preussens Regenten, verfahren also noch ganz in dem Sinne, des anderer Orten vergessenen vortreflichen Leg. un. Cod. Si quis Imperatori maledixerit.

dem falschen Zeugnisse in einer Criminalsache, nach Maaßgabe des Nachtheils der Folgen desselben; und in dem Falle, wenn Jemand vorsätzlich einen Durchstich oder eine Beschädigung von Dämmen, Deichen, Schleussen, und andern Wasserbauen, wodurch ganze Gegenden wider die Gewalt des Wassers geschützet werden sollen, auf die Weise vorgenommen hat, daß dadurch ein verderblicher gewaltsamer Durchbruch erfolgt ist.

Alle übrige Verbrechen, werden nach der Verschiedenheit der Fälle, mit Geld, Amtsentsetzung, körperlicher Züchtigung, Gefängniß, Landesverweisung, und mit Arrest in den Festungs- und Zucht- und Besserungsanstalten, auf Lebenszeit, bis zur Begnadigung, bis zur Besserung oder der Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs, oder nur auf eine gewisse bestimmte Zeit, von Monaten oder Jahren, bestraft *).

---

*) Allgemeines Landrecht. Th. 2. Tit. 20. Kleins Grundsätze des gemeinen deutschen und Preussischen peinlichen Rechts. 1795. Vaters Uebersicht des gemeinen Preussischen Criminalwesens 1802. Klein und Kleinschrods Archiv des Cri-

Für die prompte und zweckmäßige Leitung des Criminalprocesses, und die gesetzmäßige, gründliche Beurtheilung der Criminalfälle, ist durch die Anordnung der Inquisitoriate, und der besonderen zur Abfassung der Erkenntnisse bestimmten Criminalcollegien (Criminaldeputationen); durch die Aufsicht welcher sämmtliche untersuchende und erkennende Criminalgerichte unterworfen sind *); und durch den Vorbehalt der Be-

minalrechts B. 1. S. 107—141. Critik über Preussens neues Criminalgesetz 1795. Vergl. Eisenberg und Stengels Beyträge B. 1. Nr. 11.

*) Sämmtliche untersuchende Criminalgerichte senden an das Landescollegium der Provinz, monatlich eine Liste der Inhaftirten, und halbjährig eine Criminal-Prozeßtabelle, nach einem vorgeschriebenen, alle in Betracht kommenden Gegenstände befassenden Schema, ein. Die Obergerichte müssen, außer den verordneten vierteljährigen Referententabellen, halbjährig eine Criminal-Proceßtabelle, nach dem gedachten Formular, an das Criminal-Departement einsenden. — Läßt ein Richter einen Arrestanten über 48 Stunden von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntniß gekommen ist, ohne die Untersuchung durch des Verhafte-

stätigung des Criminal-Departements, und selbst des Landesherrn in wichtigeren Sachen, vorsichtig gesorgt. Wenn zum Spruch instruirte Criminalacten bey einem Obergerichte eingehen; so prüfet zuvörderst ein dazu besonders ernannter Decernent, mit Genauigkeit, ob etwa in der Untersuchung eine wesentliche Formalität versäumt, oder ein erheblicher, auf die Entscheidung Einfluß habender Umstand, übersehen ist. Erst dann wird, zur Abfassung des Erkenntnisses, ein Referent, und in Fällen, wo es wahrscheinlich auf eine zehnjährige Strafarbeit, oder eine noch härtere Strafe ankömmt, auch ein Correferent ernannt. Jedem Criminalerkenntnisse, müssen, eine genaue Erzählung des zur Untersuchung gekommenen Vorganges und die Gründe der

---

teten oder der Zeugen Vernehmung zu eröfnen, im Arreste sitzen; so muß derselbe für jeden Tag 5 rthl. Strafe erlegen. Ist die Eröfnung der Untersuchung gegen den Arrestanten über ein Monat verzögert, so wird der Richter seines Amts entsetzet. Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 331. Criminalordnung von 1806. S. 97. §. 260.

Entscheidung, angehänget seyn. Will der Angeschuldigte, bey dem ihm vollständig publicirten und mitgetheilten Erkenntnisse, sich nicht beruhigen; so stehet ihm der Gebrauch des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung offen, und die Sache wird dann jedesmal, bey einem andern Criminalgerichte (Appellationsgerichte) nochmals erörtert und entschieden.

Ist das erkennende Gericht, ein Untergericht, und ist auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung erkannt; so wird von demselben das Erkenntniß mit den Acten, an das ihm vorgesetzte Obergericht eingesendet, welchem frey stehet, solches zu bestätigen, oder in den dazu geeigneten, gleich näher zu berührenden Fällen, auf die Bestätigung desselben, bey dem Criminal-Departement anzutragen, oder, wenn nach der ersten Uebersicht der Sache, von dem Untergerichte unangemessen erkannt worden, die Acten anderweitig bey sich zum Spruche vorzulegen, und alsdann mit der Einsendung zu der höheren Bestätigung in den dazu bestimmten Fällen, zu verfahren.

Hat die geführte Untersuchung, schwere Verbrechen, oder Widersetzlichkeiten und andere Vergehen gegen das erkennende Gericht zum Gegenstande, oder bekleidet der Angeschuldigte ein öffentliches Amt, so muß das Erkenntniß, es mag lossprechend oder verurtheilend ausfallen, mit den Acten vor der Publication an das Criminal-Departement des Justizministerii zur Bestätigung eingesendet werden. Einer solchen Bestätigung bedarf es ferner jederzeit, wenn wider einen bisherigen Unterthan auf Landesverweisung, oder auf eine härtere Strafe, als auf körperliche Züchtigung und dreyjährige Einsperrung, erkannt ist *).

Diese Bestätigung stehet jedoch dem Gebrauche des vorhin gedachten Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung nicht entgegen, und es bedarf einer Einsendung des auf

*) In wichtigen und zweifelhaften Fällen läßt das Criminal-Departement die Acten bey dem Criminalsenat des Kammergerichts zum Gutachten vorlegen, und concludirt erst demnächst, ob das Erkenntniß zu mildern oder zu bestätigen sey.

dieses Remedium erfolgten zweiten Erkenntnisses an das Criminal-Departement nur alsdann, wenn entweder ein bestätigtes Urtel erster Instanz abgeändert werden soll, oder wenn eine solche Sentenz in der zweiten Instanz zwar bestätiget wird, der Angeschuldigte aber neue Beweismittel zu seiner Vertheidigung vorgeschlagen hat, und diese verworfen oder in gedachter Instanz aufgenommen sind.

Todesurtel, imgleichen solche Erkenntnisse, die eine zehnjährige Gefängniß- oder eine härtere Strafe festsetzen, erfordern die eigene Bestätigung des Regenten, die jedoch erst dann eintritt, wenn das Erkenntniß in die Rechtskraft geschritten ist.

In der Natur der Sache selbst liegt es, daß diese Art der Gesetzgebung und des Verfahrens im Criminalwesen wohlthätig wirken, und auf den ersten und heiligsten Zweck aller Strafgesetze, auf die möglichste Verminderung der Vergehungen und Verbrechen, einen großen Einfluß haben muß. Bedürfte es hierüber noch eines besondern Beweises; so würde dieser, aus der nachstehenden, durch die Acten des Criminal-Departements

bekundeten Erfahrung, herzunehmen seyn. Aus den Provinzen, Kur- oder Mittelmark, Altmark, Neumark, Magdeburg, Pommern und Schlesien, in welchen die beyden vorzüglich großen und volkreichen Städte Berlin und Breslau befindlich sind, und deren Bevölkerung im Ganzen ungefähr auf 3,785000 Seelen angeschlagen wird *), wurden in dem Zeitraume vom 1. May bis zum 1. November 1806, mithin in sechs Monaten, nicht mehr als 263 Criminalerkenntnisse zur Bestätigung an das Criminaldepartement eingesendet **). Nach diesem Verhältnisse würde in einem ganzen Jahre, ungefähr auf 7200 Einwohner, ein zu der Bestätigung des gedachten Departements sich qualifici-

*) Krugs Abriß der Statistik des Preussischen Staats 1804. S. 13.

**) Ich habe das, nur auf die genannten Provinzen sich erstreckende Verzeichniß, der zur Bestätigung eingegangenen Criminalerkenntnisse, blos um deswillen gewählt, weil mir dasselbe eben zur Hand war. Dasjenige was in Rücksicht auf jene Provinzen richtig ist, trift um so sicherer auf andere weniger volkreiche Provinzen zu.

rendes Criminalerkenntniß, zu rechnen seyn, welches wohl unstreitig ein sehr geringes Maaß der sich ereignenden Verbrechen darbietet.

Es findet zwar im Preussischen, die manchen Juristen anstößige, und bey einer im Ganzen gut eingerichteten Justizpflege, wohl zu entbehrende Kammeraljustiz, oder diejenige Gerichtsbarkeit statt, welche den, das Domainen- Steuer- Polizey- Militair- und Serviswesen in den Provinzen verwaltenden Krieges- und Domainenkammern, über solche Sachen und Gegenstände beygeleget ist, welche mit der Finanzverwaltung und der Landespolizey in unmittelbarer Verbindung stehen. Man würde aber höchlich irren, wenn man auf dieses Verhältniß, die bekannte Redensart, in Camera non est justitia *), anwenden wollte.

Ueber keinen der Gegenstände der Preussischen Kammeraljustiz, entscheidet das ei-

*) von Liebensteins Abhandlung von Kammer- und Justizcollegien, und deren Verhältniß, sowohl gegen einander, als auch gegen den Staat, 1790.

gentliche Kammercollegium, und noch viel weniger ein einzelnes Mitglied desselben; keiner derselben, ist einer nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung zu führenden gerichtlichen Behandlung und Entscheidung entzogen, und in allen nach dem Betrage des Gegenstandes sich dazu qualificirenden Sachen sind die gewöhnlichen Instanzen zugelassen.

Es wird nehmlich diese Gerichtsbarkeit, deren Gränzen durch das Ressortreglement vom 19ten Junius 1749, durch besondere neuere Landesgesetze, und durch die Beschlüsse der Jurisdictionscommission, genau bestimmt sind, bey einer jeden Kammer durch einen von dem Finanzcollegio separirten, aus rechtsverständigen, und auf die Rechtsverwaltung vereideten Personen bestehenden besondern Gerichtshof administrirt, welcher die Kammer-Justiz-Deputation heißt. Hat ein Magistrat, oder ein anderes Untergericht in den zuläßigen Fällen, über einen zur Kammerjustiz gehörenden Gegenstand in erster Instanz gesprochen; so erkennt die Kammerjustizdeputation der Provinz in der zwey-

ten, und wenn die Revisionssumme vorhanden ist, das Ober-Revisionscollegium in der dritten Instanz. Ist die erste Instanz bey den Kammerjustizdeputationen, so gehet die Appellation an das Ober-Revisionscollegium, und die dritte Instanz an die Ober-Revisionsdeputation. Von diesen beiden, in Berlin ihren Sitz habenden Behörden, bestehet das Ober-Revisionscollegium aus einem Präsidenten und einem Mitgliede von Seiten des Finanzfaches, und aus sieben Mitgliedern welche zugleich Präsidenten oder Räthe anderer ordentlichen Justizcollegien sind; die Ober-Revisionsdeputation aber, aus einem Mitgliede des Finanzfaches, und aus vier Räthen des Geheimen-Ober-Tribunals. Eine ähnliche Bewandniß hat es, mit den übrigen stattfindenden Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Mitglieder der Französischen und Pfälzer Colonien, stehen für ihre Personen und Grundstücke, unter besonderen Coloniegerichten, da wo diese für sie angeordnet sind; die Vergehen und Streitigkeiten in Accise- und Zollsachen unter den Accise- und Zollgerichten; die Schiffahrts- und

Handlungsangelegenheiten in großen Handelsörtern unter den Admiralitäts- und Wettgerichten; die Postvergehen unter dem Erkenntnisse des Generalpostamts; die Lotteriesachen, unter den Lotteriegerichten u. s. w. Alle diese besonderen Gerichte, sind jedoch an die Beobachtung, eines der Gerichtsordnung angemessenen Verfahrens, und der Vorschrift der Gesetze bey den abzugebenden Entscheidungen, strenge gebunden, und von ihren Erkenntnissen, finden, nach der Beschaffenheit der Gegenstände der Sachen, die weiteren Instanzen an die angeordneten Justizbehörden statt, welche mit dem Interesse des Instituts, von dem die Sache herkömmt, in keinem Berührungspuncte stehen.

Das ganze Justizwesen befindet sich, unter der oberen Aufsicht des vereinigten Justizdepartements des Staatsministerii, und insofern es dabey auf die allgemeine Leitung, auf den Vorschlag und die Bestellung der Justizbedienten, auf die genauere Beachtung und Visitation der Justizbehörden u. s. w. ankömmt, unter der speciellen Oberaufsicht

des Großcanzlers, als Chefs der Justiz, und aller Justizcollegien *).

Für manchen Leser dürften die nachstehenden, bis jetzt noch nicht öffentlich bekannt gemachten Resultate eines Theils der dem Chef der Justiz anvertrauten Oberaufsicht, welche ich aus den zuverläßigsten Quellen zu schöpfen die Gelegenheit gehabt habe, nicht ohne Interesse seyn. Bey den sämmtlichen Königlich Preussischen Provinzial- Landes- und Pupillencollegien, waren

1) an Civilprocessen überhaupt

a. anhängig im Jahre 1805,	57221.
im Jahre 1804,	54993.
mithin mehr anhängig 1805,	2228.
b. beendiget im Jahre 1805,	31029.
im Jahre 1804,	28631.
mithin mehr beendiget .	2398.

---

*) Hiervon macht nicht einmal ein sehr bedeutender Theil der Militairjustiz eine Ausnahme, denn der Großkanzler hat, als Mitglied des Militairjustizdepartements, auch die Mitaufsicht über die Justizverwaltung bey dem Generalauditoriat.

c. unbeendiget blieben
im Jahre 1805, 26192.
im Jahre 1804, 26617.

mithin weniger unbeendiget
im Jahre 1805, 425.

2) Concurs-, Liquidations- und Subhastationsprocesse
waren im Jahre 1805 anhängig 1047.
von diesen wurden beendiget . 329.
und blieben rückständig . . 718.

3) Die Zahl sämmtlicher Vormundschaften bestand im Jahre 1805, in 14236.
im Jahre 1804, in 13263.

war also gegen 1804 vermehrt um 973.

4) Decernenda wurden 1805 überhaupt bearbeitet . . . . 1059176.
und es überschreitet diese Summe die von 1804 um . . 75340.

5) Re- und Correferenda, zu schriftlichen und mündlichen Vorträgen, Behufs der Abfassung von Erkenntnissen, wurden

a. distribuirt . . 38304.

b. geliefert . . 37694.
c. als rückständig notirt 610. *)

Ein sehr wesentlicher Vortheil für die Preussische Justizverwaltung liegt endlich darin, daß außer den bey jedem Untergericht und bey jedem Landes-Justizcollegio existirenden besonderen Salariencassen, deren beständige Einnahmen theils aus den Gerichtsgebühren, theils aus den fixirten Zuschüssen aus landesherrlichen und andern Cassen bestehen, bedeutende, bloß dem Justizwesen gewidmete, und von allen übrigen Cassenverwaltungen unabhängige Fonds, vorhanden

---

*) Die bemerkten Rückstände können nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß die Angaben sich mit auf die letzten am Schlusse des Jahrs von den Collegien eingesandten Verzeichnisse, gründen, und daß in diesen, auch die, vielleicht nur kurze Zeit vor dem Abgange derselben, anhängig gewordenen Sachen, oder distribuirten Re- und Correlationen, mit aufgeführet werden müssen. — Eine ähnliche Uebersicht, und zwar die letzte, welche in der Art durch den Druck bekannt gemacht ist, findet sich von den Jahren 1800 und 1801 in dem Neuen Archiv der Gesetzgebung rc. B. 2. S. 376,

sind, welche unter dem Namen der General-Justizsalariencasse unter der unmittelbaren Direction des Chefs der Justiz stehen, und in Berlin verwaltet werden. Aus dieser Casse werden nicht bloß die bey dem Justiz-departement des Staatsministerii angestellten Räthe besoldet, sondern die General- und Provinzial-Landes-Justizbehörden erhalten auch daraus, theils feststehende, theils nach den jedesmaligen Bedürfnissen ermäßigte ausserordentliche Zuschüsse, so wie denn überhaupt aus dieser Casse dasjenige bestritten wird, was zu der Beförderung des Justizwesens im Allgemeinen, nützlich oder nothwendig ist *).

---

*) Auch die General-Justizsalariencasse und die Provinzial-Justizsalariencassen, haben ihre, dem Hofrath Rehberg so äußerst verhaßte, Etats, und müssen sie haben, wenn eine allgemeine wirthschaftliche Uebersicht erhalten, und nicht eine blinde und unvernünftige, eine Bankerottierwirthschaft, getrieben werden soll. Dadurch wird aber keinesweges, wie der Hofrath R. sich einbildet, das Gute aufgehalten, gelähmt oder gehindert. Die, nach Abzug der fixirten Ausgaben bleibenden vollen Ueberschüsse der Ein-

Ueber das Maaß der wohlthätigen Wirkung der Preussischen Justizverwaltung im Ganzen genommen, darf vernünftigerweise kein Ausländer urtheilen, ohne — was für ihn gewiß sehr schwierig ist — mit dem Ganzen und seinen einzelnen Theilen genau bekannt zu seyn. Beynahe eben so wenig mögte der, mit den Verhältnissen des Auslandes nicht besonders vertraute Preussische Staatsbürger aus den Provinzen die seit langen Jahren nur der Preussischen Regierung huldigten, darüber ein völlig richtiges Urtheil fällen können, weil es ihm an dem Mittel einer anzustellenden Vergleichung fehlt. Aber frage man die Ansbacher und Bay-

---

nahme der Generaljustizsalariencasse, werden in dem Etat dieser Casse zu den außerordentlichen Unterstützungen der Justizbehörden angesetzet, und so ist es möglich, daß den Justizbehörden, wenn dieselben ihre Etats zu überschreiten genöthiget sind, sehr bedeutende Zuschüsse in dem Laufe des Etatsjahrs von dem Chef der Justiz verwilliget werden können, ohne daß dieses eine Verletzung des Hauptcassenetats, ein Immediatapprobatorium, oder gar, wie der Hofrath R. wähnt, den Zutritt der Dispositionscasse erfordert.

reuther, die Einwohner der ehemaligen Provinzen Süd- und Neuostpreussen, und der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 23. November 1802 erworben gewesenen Länder: ob sie sich wohl und glücklich fühlten, durch die Preussische Justizverwaltung, und ob sie ihr, vor der Preussischen Regierung statt gefundenes Justizwesen, zurück gewünscht haben?

Zum Theil ist es mir aus eigener Erfahrung bekannt, daß selbst diejenigen Bewohner der genannten Provinzen, welche wegen ihrer Religion, wegen der noch wenig ausgebildeten, und einen oder den andern Stand unverhältnißmäßig begünstigenden, Verfassung ihres Vaterlandes, ja ich darf wohl hinzusetzen, wegen ihrer Vorurtheile, der Preussischen Regierung im Ganzen nicht zugeneigt waren, dennoch die Vorzüge der neuen Justizverfassung mit inniger Ueberzeugung laut anerkannten, und sicherlich wird kein einziges jener Länder, aus einer eigenen entgegengesetzten Ueberzeugung, zu der vor der Zeit der Preussischen Regierungsverwaltung üblich gewesenen Rechtspflege zurückkehren.

Auch die besten menschlichen Einrichtungen bleiben übrigens, in einzelnen Stücken, Mängeln unterworfen, und der stolze Glaube, alles erreicht zu haben, was zu erreichen möglich ist, wird das entscheidendste Hinderniß, zu der möglichsten Vollkommenheit zu gelangen. Kein vernünftiger Preussischer Geschäftsmann wird daher behaupten, daß alle einzelne Theile der Justizverfassung seines Vaterlandes gleich tadelfrei und keiner Verbesserung fähig sind. Die oberste Staatsgewalt selbst, ist am weitesten von einem solchen eiteln Wahn entfernt, und das ununterbrochene rege Bestreben, die vorhandenen Mängel zu entdecken, dieselben gründlich zu verbessern, und dazu, nicht bloß die Ueberzeugung der ersten Staatsdiener, sondern auch die Kenntnisse und Meinungen anderer sachkundigen Männer im In- und Auslande, zu benutzen, macht gerade ein Hauptverdienst der Preussischen Staatsverwaltung im Justizsache aus. Nenne man einen Staat, der mehr und wohlthätiger als der Preussische in Absicht auf das Justizwesen wirkte, der kräftiger von allen Seiten zur Vollkommenheit in dem Fache vorzuschreiten suchte,

um das Glück der Staatsbürger zu befördern, und mit Freuden, werden Preussens Regent und seine Justizdiener, die vorzüglicheren Einrichtungen dieses Staats nicht blos anerkennen, sondern auch zur Anwendung zu bringen suchen.

Die Parteien, welche in ihren Rechtsstreitigkeiten, erst nach einem unverhältnißmäßigen langen Zeitraume, nach der schwierigen Ueberwindung einer Reihefolge zweckwidriger Aufenthalte und Formen, und nach der Aufopferung eines Kostenaufwandes, der vielleicht dem Gegenstande des Streits gleichkömmt, ein rechtliches Erkenntniß erlangen, welches dem Processe ein Ende macht, befinden sich ungefähr in gleicher Lage mit dem Patienten, der von einem kostbaren Arzte, aus Vorliebe für ein unhaltbares medicinisches System, monatelang höchst schulgerecht in einer Krankheit behandelt wird, welche die Kräfte der Natur, wenn sie nicht eine zeitlang systematisch gelähmt worden wären, in wenigen Tagen abgeschüttelt haben würden.

Beide werden die Behandlungen verwünschen, die ihnen am Ende, wenn Zeit, Verdruß, Unannehmlichkeiten und Kosten in Anschlag gebracht werden, eigentlich nichts gewährten.

Sollten dergleichen schmerzliche Betrachtungen wohl nicht sehr häufig von proceßführenden Parteien im Hannöverschen angestellet seyn? Um diese Frage, der Wahrscheinlichkeit nach, zu beantworten, wollen wir auch hier, einen in der ersten Instanz vor ein Untergericht gehörenden zweifelhaften Prozeß, der in Absicht seines Gegenstandes vor das höchste Tribunal gelangen kann, annehmen, und dem Gange dieses Rechtsstreits vom Anfange bis zu Ende, nachfolgen.

In einer so wichtigen Sache, wie die vorausgesetzte, wird selbst bey dem Untergerichte, nicht leicht ein anderes als ein förmliches schriftliches Verfahren statt finden. Es erfolgt also auf die schriftlich eingereichte Klage, ein Schriftwechsel bis zur Duplik. Zwischen jedem Schriftsatze liegt wenigstens der Zeitraum von 14 Tagen, und oh-

ne also hier, auf die nur äußerst selten aussenbleibenden Prorogationen der Verhandlungsfristen, Rücksicht zu nehmen, ist die Sache in 6 Wochen zum Erkenntnisse reif, welches der diensteifrige Richter, den wir supponiren wollen, binnen 8 Tagen publiciret. Der Kläger oder der Beklagte, oder beide zugleich, sind mit dem Erkenntnisse nicht zufrieden, sie interponiren daher gegen dasselbe binnen 10 Tagen Rechtsmittel, wählen von diesen innerhalb 30 Tagen die Supplikation (in einigen Provinzen Leuterung genannt) und rechtfertigen dieselbe, ohne etwa um Frist nachzusuchen, binnen der Ordnungsfrist von 6 Wochen. Die auf die Rechtfertigungsschrift erforderte Vernehmlassung des Gegentheils gehet allenfalls schon nach 14 Tagen ein, und der Unterrichter erkennet, nach Verlauf von 8 bis 14 Tagen, in der Supplikationsinstanz. Wider diese Sentenz, interponirt der eine oder der andere Theil Rechtsmittel im Allgemeinen, wählet von diesen innerhalb 30 Tagen die Appellation an ein Obergericht, und introduciret und rechtfertiget dieselbe sofort binnen der gesetzmäßigen Frist von 2 Monaten, vom

Tage der Interposition angerechnet. Der sogenannte Appellationslibell soll, wie wir hier voraussetzen wollen, gleich in den ersten 8 Tagen bey dem Obergerichte zum Vortrage kommen. Werden die Fatalien und Formalien richtig, und die Beschwerden von Anschein, jedoch nicht von der Beschaffenheit befunden, daß sogleich ein Verbesserungsrescript (Rescriptum de emendando) erlassen werden kann; so erkennt das Obergericht Appellationsprocesse, das heißt: es fordert dasselbe die Acten erster Instanz von dem Unterrichter ab, und untersagt diesem das fernere Verfahren in der Sache. Ist der Unterrichter recht prompt, so sind die Acten nach 14 Tagen in dem Besitze des Obergerichts, welches alsdann nach einem nochmaligen Vortrage aus denselben, gewöhnlich binnen Monatsfrist, den Gegenschluß des Appellaten auf den Appellationslibell fordert, und wenn derselbe eingekommen ist, die Sache für beschlossen annimmt, und zum Spruche ausstellt. Die Distribution der Sache, die Verfertigung der schriftlichen Relation, die von dem Dirigenten (Präsidenten) des Gerichts jedes-

mal auszuarbeitende Correlation, der Vortrag der Ausarbeitungen im Collegio u. s. w., nehmen, wenn auch alles dieses äußerst beschleuniget wird, wenigstens den Zeitraum von 3 Monaten weg. Nun ergehet das erste Appellationserkenntniß, gegen welches derjenige Theil, dem dasselbe nicht genügt, die Appellation an das höchste Landes-Tribunal, das Oberappellationsgericht zu Celle, zur Hand nimmt. Da bey diesem Gerichtshofe, zu der Einführung und Rechtfertigung der Appellationen, gewisse sogenannte Diäten, Juridiken, oder deutlicher gesagt, acht von einander gleich weit entfernte, und jedesmal vier Tage dauernde Zeiträume, im Jahre bestimmt sind, und da der Vortrag aus den eingekommenen Appellationslibellen, regelmäßig nur alle Vierteljahre, in den Zeiten geschiehet, wenn das Tribunal sich auf vier oder fünf Wochen jedesmal in zwey Senate theilt, um die in den beiden zunächst vorhergegangenen Diäten eingekommenen Appellationssachen zu beurtheilen; so ergiebt sich hieraus, daß unter vier Monaten das Senatserkenntniß auf die supponirte Appellation nicht zu erwarten

ist. Dieses Erkenntniß bestehet jedoch nicht in einer Difinitivsentenz. In einer wichtigen und zweifelhaften Sache, die hier vorausgesetzet ist, muß der Senat Appellationsprocesse erkennen, nehmlich die Acten von dem Mittelgerichte einfordern, diesem das fernere Verfahren untersagen, und die Sache zu der Entscheidung des Pleni des Tribunals bringen *). Kommen die Acten ohne Verzug, wir wollen annehmen binnen 14 Tagen, ein, so werden zwey Mitglieder des Gerichts, zur Verfertigung einer schriftlichen Relation und Correlation ernannt,

*) In wichtigen und verwickelten Fällen werden diese Appellationsprocesse auf die Zulassung eines weiteren Schriftwechsels vor dem Tribunale mitgerichtet, und dann ist der Zeitpunct eines zu erwartenden Erkenntnisses, noch um 4 bis 6 Monate wenigstens weiter hinausgerückt. Scheint die angebrachte Appellation offenbar unerheblich zu seyn, so erläßt der Senat gleich ein Decretum rejectorium, wogegen der Appellant das Beneficium, oder Remedium, Emendationis Libelli, seu Elisionis rationum einwenden kann. Sind die Appellations-Beschwerden von zweifelfreier Erheblichkeit, und

welche einer der beiden Vicepräsidenten demnächst zur Ausarbeitung eines schriftlichen Voti correlativi, erhält. Auch bey der Voraussetzung einer ganz vorzüglichen Beschleunigung dieser Arbeiten, ist früher als nach dem Verlaufe von vier Monaten, die Publication der Sentenz nicht zu erwarten. Hat derjenige, gegen welchen diese Sentenz ausfällt, noch neue Thatumstände anzubringen, oder behauptet derselbe die Richtigkeit des Erkenntnisses, so stehet ihm im ersten Falle das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welches ja

---

ist die Sache nicht von besonders großer Wichtigkeit; so erläßt der Senat, allenfalls nach Einforderung der Acten, sofort ein abänderndes Rescript an das Judicium a quo. Auch wider ein solches Rescript findet das Beneficium elisionis rationum statt. In beiden Fällen wird über die Erheblichkeit des Beneficii und dessen Ausführung, in demselben Senate geurtheilt, von dem das Rejectorium oder Rescriptum de emendando erlassen ward, und diese anderweite Beurtheilung hat entweder die Erlassung eines Decreti inhaesivi, oder die Erkennung von Appellationsprocessen zur Folge.

mit der Rechtswohlthat, mit dem Beneficio restitutionis in integrum, nicht zu verwechseln ist *), und im zweyten Falle, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, frey. Beide, an gleiche Nothfristen (Fatalien) gebundene Remedia, müssen binnen der nächsten Diät, mithin innerhalb sechs Wochen nach der Eröfnung der Sentenz eingewendet, und der Regel nach auch gerechtfertiget werden. Die eingereichte Ausführungsschrift kömmt in Pleno zum mündlichen Vortrage, und ergiebt sich dabey die Erheblichkeit derselben; so werden die Acten, entweder nach der vorgängigen Einleitung eines Schriftwechsels bis zur Duplik, oder auch ohne ein solches Verfahren, je nachdem sich nehmlich die Sache, nach dem Ermessen des Gerichts, zu dem Einem oder

*) Sind die bey dem Tribunale erkannten Appellationsprocesse auf einen weiteren Schriftwechsel über den Appellationslibell mitgerichtet gewesen, so bedarf es, zur Begründung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gar nicht des Anführens neuer Thatumstände.

dem Andern qualificirt, anderweit einem Referenten oder Correferenten zur Verfertigung schriftlicher Vorträge zugestellt. Auch diese Re- und Correlation erhält ein Vicepräsident zur Ausarbeitung eines Voti correlativi, und nun erst erfolgt auf dieses Verfahren, welches abermals einen Zeitraum von wenigstens fünf Monaten erfordert, dasjenige Erkenntniß, welches die Sache endlich entscheidet, und wogegen kein Rechtsmittel weiter statt findet.

Hieraus ergiebt sich, daß ein durch seinen Gegenstand dazu qualificirter Rechtsstreit, ungefähr in etwas länger als zwey Jahren, die im Hannöverschen zuläßigen Instanzen, durchlaufen kann. Allerdings ist dieses, in einem nicht großen Lande, in welchem die verschiedenen Gerichtshöfe nicht weit von einander entfernt sind, folglich durch die Communication unter denselben und mit den Parteien, kein bedeutender Aufenthalt entstehet, schon an sich selbst ein beträchtlicher Zeitraum. Bey dem vorausgesetzten Falle, ist aber nur vom Können, nur von einer entfernten Möglichkeit, und keinesweges von dem was gewöhnlich

geschieht, von der Wahrscheinlichkeit, die Rede. Aller Orten, ist der höchste Grad des Diensteifers und der Pünktlichkeit von Seiten der Richter, vorausgesetzt; bey den Instanzen vor dem Untergerichte und dem Mittelgerichte, ist immer der kürzeste Zeitraum, der, nach den mannichfaltigen, für die verschiedenen Provinzen existirenden Proceßordnungen, sehr von einander abweichenden gesetzlichen Fristen, angenommen; und überdies ist supponirt, daß beide proceßführende Theile nirgend um die Prorogation der ihnen, entweder durch die Ordnungen oder durch die Richter gesetzten Fristen, nachgesucht haben, obgleich ihnen, wenn man die Fristen der Einwendung, Wahl und Einführung (nicht Rechtfertigung oder Ausführung) der Rechtsmittel ausnimmt, die Erstreckung einer jeden vorgeschriebenen Frist, wenigstens zu zweyenmalen, selbst nach der ganzen Strenge der Gerichtsordnungen, nicht versaget werden kann. In keinem Falle werden diese Voraussetzungen zusammentreffen, zumal da es, besonders bey den Untergerichten, an einer Controlle einer fleißigen Geschäftsführung gänzlich fehlt,

und da die Advocaten, theils wegen der Menge von Processen welche sie zu führen haben, theils wegen der reichen Erwerbsquelle, die für sie in den Prorogationsgesuchen liegt, es nicht daran ermangeln lassen, von demjenigen, was die Gerichtsordnungen in Betref der Erstreckung der Fristen nur irgend gestatten, einen vollen Gebrauch zu machen. Werden diese Umstände mit in Anschlag gebracht; so ist, nach der Wahrscheinlichkeit, ie Dauer des supponirten Processes, von der Klage bey dem Untergerichte angerechnet, bis zu dem letzten Erkenntnisse bey dem höchsten Tribunal, ohne die geringste Uebertreibung, auf drey bis vier Jahre anzunehmen. Auf die großen Weitläuftigkeiten, welche ein etwa erforderliches Beweisverfahren mit sich führt, bey welchem die Parteien oder deren Advocaten die Beweis- und Gegenbeweis-Artikel und die besonderen Fragestücke zu beiden, deren Zahl oft in das zweyte Hundert hinausgehet, entwerfen, und demnächst aus den Zeugenrotuln mit ekelhafter Weitschweifigkeit deduciren und contradeduciren, ist in dem Vorstehenden noch gar keine Rücksicht genom-

men, und eben so wenig haben wir es in Betracht gezogen, daß wider alle Bescheide und Verfügungen, welche auf die Hauptsache einen Einfluß haben (gegen jedes Interlocutum mixtum) alle die vorerwähnten Rechtsmittel statt finden, und daß z. B. gegen ein Decret des Unterrichters, durch welches ein Beweis auferlegt wird, wenn anders der Gegenstand des Streits beträchtlich genug dazu ist, alle Instanzen bis zum höchsten Tribunale durchgemacht werden können, ohne daß die Parteien durch das Erkenntniß dieses Gerichtshofes, am Ende weiter kommen, als daß sie erfahren, wer von ihnen nun in der ersten Instanz, den vielleicht noch nicht einmal genau normirten Beweis, übernehmen und führen müsse. Fälle von acht, zehn, ja zwanzigjährigen Processen, sind daher nicht ungewöhnlich, und es könnten mehrere bey dem höchsten Tribunale entschiedene Rechtssachen namhaft gemacht werden, deren Dauer weit über das gewöhnliche Menschenalter hinaus reichte.

Gilt das nicht für eine den Beutel leerende Rechtsgeduldsprobe im Superlativo, so giebt es wahrlich keine.

Verzögerungen zu bemerken, welche in dem Laufe eines Processes vor der Appellation, bey den Untergerichten vorfallen, sind die Obergerichte (Mittelgerichte) nicht im Stande. Auch nicht die entfernteste Spur einer dauernden Aufsicht über das Verfahren der Unterrichter in Civilprocessen, ist vorhanden. Beschweret sich eine Partei über Rechtsverzögerung bey dem Obergerichte; so erläßt dieses ein Mandatum de administranda justitia, welches, wenn der Extrahent seine Beschwerden zu erneuern genöthiget ist, zwey- drey- auch mehreremale, zuletzt mit Androhung von Geldstrafen, welche aber am Ende der Regel nach stets erlassen werden, wiederholet wird *). Be-

---

*) Wie weit die Nichtachtung solcher Mandate hin und wieder getrieben wird, darüber kann der nachstehende Fall zum Beweise dienen. Einem Beamten im Lüneburgschen, waren zu einem gewissen Commissionsverfahren Acten zugefertiget worden. Das Geschäft war beendiget, und es kam nur auf die Zurücksendung der Acten an von deren baldigen Gebrauch in einer sehr wichtigen Sache, die Erhaltung der

schwerden über gröbere, einen bösen Vorsatz in sich schließende Pflichtwidrigkeiten der Unter- und Oberrichter, können nur mittelst Anstellung der auf den Tit. Digest. Quae Sententiae sine Appellatione rescindantur sich gründenden Syndikatsklage, gerügt werden. Justizvisitationen sind im Hannöverschen durchaus nicht üblich*).

Ruhe und Ordnung in einem Districte an der Elbe abhing. Alle Mandate, die Acten wieder zu erhalten, waren vergeblich, und erst nach Verlauf von drey Jahren, wurden dieselben, durch die Hinsendung eines Commissarii an den säumigen Beamten, herbeygeschaft. — Das war übrigens nicht der einzige Fall solcher Art, bei demselben Manne. —

*) Die, bis zum Jahre 1803 üblichen, sogenannten Landgerichte, wird man wohl nicht als Justiz-Visitationen betrachten können. Diese Landgerichte bestanden darin, daß zu einer gewissen Zeit im Jahre, die Mitglieder der Domainenkammer, selbst die in diesem Collegio mitsitzende Staatsminister nicht ausgenommen, die Landesherrlichen Aemter bereiseten, um sich an Ort und Stelle mit denselben bekannt zu machen; die etwanigen Beschwerden der Unterthanen gegen die Beamten zu vernehmen; die

Nur in Rücksicht auf die Behörde, welche dieses Aufsichtsmittels am allerwenigsten bedarf, nehmlich in Ansehung des höchsten Landestribunals, ist es vorgeschrieben, daß das Gericht ordentlicherweise alle zehn Jahre, außerordentlicherweise aber, so oft, als man es von Seiten des Landesherrn, den eintretenden Umständen nach, für nöthig finden mögte, visitiret werden solle. Der Fall einer solchen Visitation ist aber bis jetzt noch nie eingetreten *).

---

in Wrugesachen (geringere Vergehungen, als: uneheliche Schwängerungen, Schlägereien u. s. w.) zu erkennenden Strafen zu ermäßigen; und — mit der Nachbarschaft des Amts ein festliches Mahl einzunehmen. Diese Geschäfte wurden auf jedem Amte, in einem Tage, oder höchstens in zwey Tagen abgemacht, und es ist also leicht zu begreifen, daß, abgesehen auch von der persönlichen Qualität des Landgerichts-Commissarii, von keiner Justiz-Visitation die Rede seyn konnte.

*) v. Bülow über die Verfassung des Ober-Appellationsgerichts rc. B. 2. S. 430 u. f. Ueber die Eigenthümlichkeiten des Hannöverschen Civilprocesses überhaupt, s. Pufendorfii Introductio

Die Obergerichte im Hannöverschen haben zwar nie den Ruf einer schnellen, aber wohl von jeher den Ruhm, einer gründlichen, gerechten, und von jeder Parteilichkeit entfernten, Rechtspflege gehabt, und unter ihnen hat sich, wie billig, das auch im Auslande berühmte Ober-Appellationsgericht zu Celle auf das vortheilhafteste ausgezeichnet. Um so mehr wäre es zu wünschen, daß die Hannöversche Regierung mehr darauf hingewirkt hätte, bey den Untergerichten eine möglichst gründliche und gute Rechtspflege zu befördern und zu sichern.

Die den Gutsbesitzern zustehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeiten werden, mit Ausnahme der wenigen größeren, sogenannten geschlossenen Gerichte, von den durch die Jurisdictionarien dazu gewählten Advocaten versehen, welche in den Städten oft vier bis sechs Meilen von dem Gerichtsorte entfernt wohnen, und zu dem letzteren nur etwa alle sechs Wochen, Viertel- oder gar Hal-

---

in Processum Bruns. Luneburg. Oesterley's Grundriß des Bürgerlichen Processes für die Braunschweig-Lüneburgischen Lande. 1800.

bejahre kommen, um dann in möglichster Eile die sich gesammelten Rechtsangelegenheiten abzumachen.

Die Stadtmagisträte, welche die städtische Patrimonial-Gerichtsbarkeit besorgen, sind in den größeren Städten vollständig und mit kenntnißreichen, würdigen Männern besetzt. Allein in den kleineren Städten ist dieses, aus sehr natürlichen Gründen, nicht der Fall, und die den Magisträten derselben zustehende, keiner directen Oberaufsicht unterworfene Jurisdiction, dienet gewiß nicht dazu, die Zufriedenheit und den Wohlstand der Gerichtsgesessenen zu befördern.

Was die landesherrlichen Amtsgerichte betrift, so finden sich zwar unter den Beamten viele sehr ausgezeichnete verdienstvolle Männer; allein schon oben im zweyten Abschnitte ist es bemerkt, daß diese Staatsdiener nur von der Domainenkammer bestellt werden *); daß sie, wenige neueingerichtete Ju-

*) Nur die Amtmänner und Oberamtmänner u. s. w. erhalten ihre Bestallungen von dem Landesherrn selbst. Alle Beamte auf den landesherrlichen Aemtern sind übrigens mit der Be-

Justizämter ausgenommen, mit den verschiedenartigsten Arbeiten überhäuft, Alles in Allem seyn sollen; daß sie, weder unter einer steten Aufsicht der Obergerichte und des Justizdepartements, noch mit diesen in einer andern directen Verbindung stehen; und daß sie großentheils die Justizsachen nur als Nebengeschäft betrachten müssen. Ist es wohl möglich, daß unter diesen Verhältnissen eine zweckmäßige und gründliche Justizpflege bey den Aemtern, im Allgemeinen, erwartet werden kann *)?

Gewiß würde es zur Beförderung der Gründlichkeit der Justizverwaltung und zur Beruhigung der Parteien, mit dienen, wenn

---

dingung angesetzet, daß der Kammer die Dienstkündigung vorbehalten ist. v. Bülows und Hagemanns practischeErörterungen B. 4, S. 126. §. 2.

*) Ein großer Mangel der Hannöverschen Rechtspflege besteht auch darin, daß die gerichtlich aufgenommenen Protocolle, von den bey den Verhandlungen mitanwesenden Parteien und ihren Sachwalden, nicht mitunterschrieben werden. Besonders bey den Untergerichten, wo der Richter und Protocollant gewöhnlich nur

es, so wie im Preussischen, vorgeschrieben wäre, daß die Erkenntnisse stets mit den in Betracht gekommenen Zweifels- und Entscheidungsgründen versehen seyn müßten. Eine solche Verordnung ist aber weder für die Ober- noch Untergerichte vorhanden *). In der Willkühr beider beruhet es, ob sie jene Gründe, welche in dem Falle auf eine höchst gezwungene, manchmal schwer zu verstehende Art, der Urtels- oder Erkenntnißform selbst eingeschaltet werden, den Parteien bekannt machen wollen, und diese können sich gar nicht darüber beschweren, wenn ihnen ein ganz unmotivirtes Erkenntniß, z. B.: — Erkennen für Recht, daß der Beklagte dem

---

eine Person sind, können hieraus die gröbsten Mißbräuche entstehen; auch existirt die Sage, daß wohl hin und wieder die Acten erst dann, durch Nachholung der Niederschreibung vorheriger protocollarischer Verhandlungen, complettirt werden, wenn die Einforderung der Acten von dem Obergerichte erfolgt.

*) Nur das oberste Tribunal ist gesetzlich dazu angewiesen, in seinen abschlägigen Bescheiden und Verbesserungs-Rescripten, die Entscheidungsgründe mitzutheilen.

Kläger die geforderte Summe von rc. zu zahlen schuldig ist — zu Theil wird.

Daß es den Parteien ohne Unterschied gestattet ist, in allen Instanzen, jedoch nicht in den vor dem höchsten Landestribunale, die Versendung der Acten an ein academisches Spruchcollegium, zur Einholung eines Erkenntnisses, zu verlangen, dienet zuverlässig nicht zu der Beförderung der Justizpflege. Practische Juristen wissen es, wie gehaltlos die mehrsten Facultätserkenntnisse sind, und gewöhnlich suchen nur solche Parteien, um die kostbare Actenversendung nach, welche die Verweitläuftigung und den Aufenthalt des Processes wünschen, oder denen daran gelegen ist, von nicht ganz kundigen Referenten ein günstiges Erkenntniß in einer schlimmen Sache zu erhalten, um dadurch in der Folge der Compensation der Proceßkosten gewiß zu werden. Selbst die Hannöverschen Proceßordnungen verkennen die Nachtheile und Mißbräuche der Actenversendungen nicht, aber dennoch sind diese Nothmittel der vorigen finstern Zeiten beybehalten, und nur die Versendungen der Acten von Amtswegen, in der Regel unter-

sagt *). Ohne Unbilligkeit, kann man die in den Hannöverschen Sporteltaxen vorkommenden einzelnen Ansätze von Gerichtsgebühren, im Allgemeinen genommen, nicht für zu hoch halten; allein es richten sich dieselben nicht, nach der Beträchtlichkeit oder Unbeträchtlichkeit des Gegenstandes des Processes, und sie fallen also demjenigen der über 500 rthl. streitet in eben dem Maaße wie der Partei zur Last, die über 50000 rthl. processirt. Die, aus dem Mangel einer allgemeinen Sporteltaxe, entspringende Unzuverläßigkeit, wenn man nicht sagen will, Willkührlichkeit, der Ansätze der Gerichtsgebühren bey den Untergerichten, besonders bey den Aemtern **); die übermäßig lange Dauer

*) Justizreglement von 1718 §. 14. Cellische Hofgerichtsordnung Th. 2, Tit. 31. §. 10.

**) von Berlepsch (vormals Chef eines der angesehensten Hannöverschen Landes-Justizcollegien) äußert sich hierüber in seiner Geschichte des Calenberg-Göttingschen Finanz- und Steuerwesens v. J. 1799, S. 254, folgendermaßen: die Justizcontribution entstehet beym Mangel

der Processe; und vorzüglich der Umstand, daß gesetzlich in allen Fällen, wo das Factum für verwickelt, oder die Materie worüber gestritten worden, für controvers gehalten wird, oder wo der Appellant ein Urtel vor sich hat, die Kostencompensation ein-

---

der nöthigen Gerichtsordnungen daher, weil im Hannöverschen Pacht- und Justizbeamte in einer Person verbunden, und die Pachtungen ansehnlich gesteigert sind; daher die liebe Justiz, d.i. ihre Patienten, hier und da, das Pachterhöhungsquantum herbeyschaffen müssen. — In einigen Untergerichts-Districten ist eine ganz besondere Art von Gebühren, unter dem Namen von Sprechgeld, bekannt, welches dafür bezahlt wird, daß der Richter mit dem zu ihm kommenden Gerichtssassen, über einen oder den andern diesen betreffenden Gegenstand, aussergerichtlich redet. Oft kommen Landleute zu Personen, zu denen sie Vertrauen haben, und die weder ihre unmittelbare Gerichtsobrigkeit, noch Advocaten sind, um sich einen Rath zu erfragen, und selten wird es fehlen, daß der Landmann das Gespräch nicht mit der Frage schließt: Was bin ich schuldig? — Das deutet denn ziemlich unverkennbar auf die Bekanntschaft mit dem Sprechgelde hin.

tritt; machen aber hauptsächlich die Proceßkosten zu einer höchstdrückenden, in manchen Fällen den ganzen gewonnenen Streitgegenstand absorbirenden, Last der Parteien, und zweckmäßige Vorkehrungen zu der Beseitigung dieses Unwesens, würden eine hohe Wohlthat für das Hannöversche seyn.

Daß das im Hannöverschen, mit allen seinen Lücken und Unvollkommenheiten, geltende Römische Recht, nicht dazu geeignet ist, um von den Unterthanen Processe möglichst abzuwenden, darüber kann wohl kein Zweifel seyn *). Noch ungleich nachtheiliger als

---

*) Daher existirten allein bey den beiden Obergerichten des Fürstenthums Lüneburg, welches ungefähr eine Population von 220,000 Seelen hat, (Fabris Handbuch ꝛc. S. 471) im Junius 1806, 1032 Civilprocesse. Bey der Regierung zu Magdeburg, deren voriges Departement 305,000 Bewohner enthält (Krugs Statistik S. 13) wurden, Inhalts der mir vorliegenden authentischen Listen, im Jahre 1805 nur 971 Civilprocesse überhaupt bearbeitet. Wie wenig man im Hannöverschen bis jetzt darauf bedacht gewesen ist, den landesherrlichen Untergerichten solche Gerichtsbezirke anzuweisen, die dem

das Schwankende, Unpassende und Unbekannte jenes Rechts, wirkt aber der Mangel einer angemessenen Hypothekenverfassung im Hannöverschen. Hypotheken werden zwar täglich bestellt, allein ohne ihren Hauptzweck, nehmlich eine dingliche Sicherheit, in vielen Fällen zu gewähren. Mit Ausnahme einiger Städte, sind nirgend Grund- und Hypothekenbücher vorhanden, welche das

---

Zwecke einer guten und für die Gerichtsunterthanen unbeschwerlichen Justizpflege entsprechen, mögen die nachstehenden Angaben zeigen. Bey den Aemtern Bleckede, Gifhorn und Harburg, schwebten im Sommer 1806 respective 40, 45 und 58 Civilprocesse; dahingegen bey den Aemtern Oldenstadt, Schnackenburg und Wilhelmsburg, nur respectivə 2, 3 und 6 solcher Processe vorhanden waren. Die Ursach hiervon liegt darin, daß der Gerichtsbezirk der letztgedachten Aemter äußerst klein ist, dahingegen die zuerstgenannten, und manche andere Aemter von einem so großen Umfange sind, daß die Gerichtssassen, zu ihrer nicht geringen Beschwerde, 3, 4, ja wohl 6 und mehrere Meilen, zu machen haben, um zu ihrer Gerichtsobrigkeit zu gelangen.

Verzeichniß der liegenden Gründe, die Namen der Besitzer derselben, und den Besitztitel, die Angaben der etwanigen Einschränkungen des Eigenthums- und Dispositionsrechts, und der auf den Grundstücken haftenden Verbindlichkeiten, enthalten.

Wenn also Jemand einem Grundbesitzer ein Capital leihet, und sich dafür eine Hypothek auf das Grundstück bestellen läßt; so ist er darüber in einer völligen Ungewißheit, welche gesetzliche, privilegirte, stillschweigende, oder durch Uebereinkunft bestellte, dingliche Pfandrechte, bereits auf der verpfändeten Sache ruhen. Der Gläubiger muß sich dieserhalb lediglich auf die Versicherung seines Schuldners, mithin auf das Estime sur parole, verlassen. Dreyerley Arten giebt es, auf welche, durch persönliche Uebereinkunft, dingliche Verbindlichkeiten und Sicherheiten bestellt werden können.

Einmal, durch den einem Privatschuldscheine eingerückten Zusatz, daß der Schuldner entweder sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben, der in einem Grundstücke bestehet, dem Gläubiger verpfände. — Hypotheca privata.

Zweytens dadurch, daß eine solche Hypothekenbestellung vor einem Notarius und zweyen Zeugen erfolgt; — Hypotheca quasi publica — und

Drittens auf die Weise, daß die Hypothek gerichtlich bestellet wird. — Hypotheca publica.

Die Privathypothek stehet auf jeden Fall, und ohne Rücksicht auf das Alter derselben, den beiden andern Arten der dinglichen Sicherheitsbestellung nach; allein die quasi (Titulair-) öffentliche Hypothek, hat mit der gerichtlichen Hypothek gleiche Rechte, deren Vorzug nur durch das Alter der Bestellung bestimmt wird. Ein Gläubiger, der den höchsten Grad der gesetzlichen Vorsicht gebraucht, und sich eine gerichtliche Hypothek bestellen läßt, kann also nicht sicher seyn, ob die Wirkung dieser Vorsicht nicht dadurch vereitelt ist, daß sein Schuldner, kurze Zeit vorher einem andern unbekannten Gläubiger hypothecam quasi publicam constituirt hat.

Die nachtheilige Wirkung, welche diese Verfassung auf den wahren Credit, und auf die Sicherheit des Eigenthums, besonders in einem Lande äußern muß, in wel-

chem kein Wechselrecht gilt, ist nicht zu verkennen.

Das Uebel wird, bey entstehenden Concursen, oder bey der eintretenden Nothwendigkeit, sich an die constituirte Hypothek zu halten, dadurch vermehrt, daß es an einer Concursordnung fehlt, wie dieses schon im Abschnitt I berührt ist, und daß, besonders in Ansehung der adlichen Güter und Besitzungen, sehr wenige Ausnahmen abgerechnet, die Lehnsverbindung gegen den Landesherren eintritt *), welche dem Verkau-

*) Der Hannöversche Lehnshof ist sehr bedeutend, denn mit Ausschluß von Osnabrück, und der Herzogthümer Bremen und Verden, welche ihre besonderen Lehnskammern haben, giebt man die Zahl der vom Landesherrn relevirenden Lehne ungefähr auf 1500 an. Dennoch existirte kein vollständiges Verzeichniß dieser Lehne. Die Königl. Preussische Organisations- und Administrations-Commission zu Hannover hielt es im Jahre 1806 für Pflicht, sich ein solches Verzeichniß zu verschaffen, und die zu diesem Zwecke aufgeforderte Hannöversche Regierung trug mehreren Arbeitern die Verfertigung der verlangten Designation auf, erklärte aber zu-

se der Grundstücke, und der Anwendung des Kaufgeldes zu der Befriedigung der Gläubiger, entgegen stehet *).

---

gleich, daß es unmöglich seyn werde, das Geschäft früher als in 1 oder 1½ Jahren zu beendigen. Die Materialien mußten also wohl schlechterdings nicht beyeinander seyn. Um dem etwanigen Vorwurfe vorzubeugen, daß man von Seiten der Commission in Mikrologie verfallen sey, und Dinge zu wissen verlangt habe, auf die es nicht ankomme, und die äußerst schwer auszumitteln wären, bemerke ich, daß die der Hannöverschen Regierung zur Ausfüllung vorgeschriebene Tabelle, nur die folgenden Rubriken enthielt: Namen der Lehnsempfänger; Datum der jüngsten Belehnung; Namen der zeitigen Lehnsbesitzer; ob die Lehnsbesitzer in Diensten, und in welchen, stehen; Namen der Mitbelehnten; Lehn und dessen Pertinentien; Belegenheit des Lehns und der Pertinentien; lehnsherrlich consentirte Schulden; ob etwas wegen der Lehne durch die Vasallen versäumet oder versehen, und was deshalb verfüget worden sey? — Mit der Organisation und der Ordnung eines Lehnshofes, der zu der Beantwortung dieser Gegenstände 1½ Jahre Zeit gebraucht, muß es wahrlich sehr schlecht stehen.

*) Bloß bey den beyden Obergerichten des Fürstenthums Lüneburg schwebten im Junius 1806

Kömmt es mit einem solchen Gute zum Concurse, so wird gewöhnlich ein Advocat, der an dem Orte des Gerichts, welches das Verfahren leitet, wohnet, zum Curator bestellt, und in seinen Händen befindet sich die ganze Administration. Nur in außerordentlichen und wichtigen Administrations-Angelegenheiten frägt der Curator bey dem Gerichte an, und dieses erhält nur bey der Abnahme der Jahresrechnung, die oft nicht einmal jährlich vor sich gehet, eine vollständige Uebersicht des Ganzen. Erfolgt etwa nach zwey, drey oder noch weit mehreren Jahren, die Eröffnung des Prioritäts- oder Classificationserkenntnisses, und sind die dagegen stattfindenden Rechtsmittel erlediget, so ist den Gläubigern durch die Bestimmung der Ordnung, in welcher sie zu ihrer Befrie-

---

34 Concursprocesse. Bey der Regierung zu Magdeburg, deren voriges Departement ungefähr 85000 Einwohner mehr als das Fürstenthum Lüneburg enthält, waren, Inhalts der officiell eingesandten Listen, im ganzen Jahre 1805 nur 13 Concurs- Liquidations- und Subhastations-Processe schwebend, von denen 7 beendiget wurden.

digung gelangen sollen, wenig oder vielleicht gar nichts geholfen.

Kaum können da, wo die Zinsen fortlaufen, diese abgetragen werden; die Administrationskosten verschlingen den größten Theil der Einnahme; oft wird während der Administration die Schuldenlast um viele 1000 Thaler vermehrt; die Gläubiger, welche nicht gerade voran an der Reihe der Zahlung stehen, haben auf eine lange Reihe von Jahren das leere Nachsehen; der Cridarius und seine Nachkommen leben während dessen von einer kärglichen Competenz in den dürftigsten Umständen; und am Ende hat der Concurs Niemanden Vortheil gebracht als — dem Curator *). Besondere Pupillencollegia, oder Vormundschaftsdeputationen, sind nicht vorhanden, und es läßt sich also

*) Von den vielen Concursacten, die beweisen können, daß diese Schilderung nicht mit zu grellen Farben aufgetragen ist, nenne ich, um lebende Personen nicht zu berühren, hier nur die Acte, welche den vom Vater ererbten Concurs über das Vermögen des als Schriftsteller bekannten, und vor mehreren Jahren verstorbenen Freyherrn von Knigge, betrift.

leicht begreifen, daß auch bey den Verwaltungen der Obervormundschaften, sehr wesentliche Gebrechen eintreten müssen.

Wie es sich mit dem Vertrauen zu einer guten Justizpflege reimen läßt, daß im Hannöverschen in so manchen Fällen das processualische Verfahren und die Cognition der höheren Justizbehörden, durch Landesgesetze und Verfassung ausgeschlossen wird, ist schwer zu beantworten.

Ueber Gegenstände, welche vermöge eines wesentlichen Landeshoheitsrechts, von dem Landesherrn selbst, oder Namens desselben von dem Staatsministerio ausgeübet und bestimmt werden, oder wo es überhaupt auf landeshoheitliche Verhältnisse ankömmt, dürfen die Landesgerichte, in Absicht der deshalb von den Landesunterthanen erregten Zweifel oder Widersprüche, sich gar keine Untersuchung und Entscheidung anmaßen.

Alle Gegenstände und Verfügungen, die zur Oberlandes- oder zur Niedern- und Localpolizey gehören, lassen, in der Regel, weder eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung, noch Appellationen zu.

Alles, was in die Administration und Oeconomiedirection der landesherrlichen Domainen, die Verpachtung derselben, u. s. w. einschlägt; die Dienstentlassungen der Beamten, und aller übrigen Bedienten, die von der Kammer dependiren; die Besetzungen der Meierhöfe, über welche der Kammer die Gutsherrschaft zustehet, und dieses sind bey weitem die mehrsten Bauergüter; die Bestimmungen der Erbfolge in diesen Meiergütern, der Abfindung und Leibzucht aus denselben, so wie die Verfügungen wegen der Abmeierungen und der Räumung der Höfe; die Klagen und Beschwerden, welche die Bauern und Unterthanen in Dienstsachen, welche den Modum geständiger Dienste betreffen, über die Aemter oder Forstbediente zu führen haben; und endlich die auf den Landgerichten dictirten Strafen, gehören einzig und allein vor die Domainen-Kammer, von deren Verfügungen in Betref dieser Gegenstände, schlechterdings kein Recurs und keine Appellation an eine Justizbehörde statt findet *). Von den Erkenntnissen der Li-

*) Diese Kameraljustiz wird nicht etwa von einer besondern Kammer-Justizdeputation, sondern

cent = und Accisegerichte kann nicht an die Justizhöfe appelliret werden, und es ist dagegen nur ein Recurs an das Staatsministerium zulässig.

In Landesöconomie = Angelegenheiten, welche die Gemeinheitstheilungen, Kultivirung wüster und unbebauter Gegenden und Plätze, deren Aus = und Anweisung, Ansetzung neuer Anbauer u. s. w. betreffen, ist die Competenz der Justizhöfe ausgeschlossen. Ist

von dem eigentlichen Domainenkammer = Collegio selbst, ausgeübt. Der größte Theil der Landbewohner im Hannöverschen, muß also auf den Vortheil und die Beruhigung verzichten, seine in das Kammer = Justizwesen einschlagende Rechtsangelegenheiten, von einer dabey nicht interessirten Behörde entschieden zu sehen. Die Kammer ist in solchen Sachen zugleich Partei und Richter, und die auf das Votum consultativum des vortragenden Kammersecretairs erfolgende Resolution dieses Collegii, macht das Erkenntniß in der ersten und letzten Instanz aus. Selbst die Anwendung der mildesten Principien, welche die Kammer in den mehrsten Fällen befolgt, kann eine solche Verfassung nicht rechtfertigen.

Ist ein Theil mit den Resolutionen des Kammercollegii in einer Gemeinheitstheilungs- oder Ausweisungssache nicht zufrieden, so werden die Beschwerden oder Widersprüche bei dem Staatsministerio vorgetragen, und es wird daselbst um die behufige Verfügung nachgesucht *).

Auch in Post- und Lotteriesachen findet kein processualisches Verfahren statt, und von den Erkenntnissen des Manufacturgerichts, und des, blos aus dem commandirenden General oder Feldmarschall als entscheidenden Richter bestehenden, Generalkrieges-gerichts, kann nicht an ein Justizcollegium appelliret werden, und wer ein Erkenntniß dieser Behörden gegen sich hat, thut daher zu seiner Beruhigung wohl, sich den Glau-

---

*) Die in dem Fürstenthume Lüneburg vorkommenden Gemeinheitstheilungssachen, gehören vor das i. J. 1802 angeordnete Landesöconomie-Collegium zu Celle, und in der folgenden und letzten Instanz vor das Staatsministerium. S. Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 25. Jun. 1802. Jacobi's Beschäftigungen mit Gemeinheitstheilungs-Materien, Hannover 1803.

ben an die Untrüglichkeit desselben zu eigen zu machen *).

Der schon oben im 1sten Abschnitte berührte Geist, der im Hannöverschen geltenden Criminalgesetze, dürfte schwerlich dem wohlthätigsten und hauptsächlichsten Zwecke dieser Art Gesetze, nehmlich der Vorbauung und Verminderung der Verbrechen, und der möglichsten Besserung der Verbrecher, angemessen seyn.

Besondere Criminalgerichte sind nicht vorhanden **), sondern die gewöhnlichen Civilgerichte, denen die Criminaljurisdiction beygeleget ist, verwalten diese, vermischt mit den Geschäften ihrer übrigen Gerichtsbarkeit. Einigen dieser Gerichte stehet das Recht der Untersuchung und Entscheidung

*) Ueber alle die Fälle, in welchen im Hannöverschen kein processualisches Verfahren vor den höheren Justizbehörden statt findet, s. ausführlicher v. Bülow's und Hagemann's practische Erörterungen, B. 4, S. 125 u. f. und v. Bülow über die Verfassung des Oberappellationsgerichts, Th. 2, S. 231 u. f.

**) Das Criminalgericht zu Göttingen machte hiervon eine Ausnahme.

zugleich, andern nur das Recht der Untersuchung allein zu. Zu den ersteren gehören die Oberenlandesjustizcollegia, mit Ausschluß der Hofgerichte *), und diejenigen Patrimonialgerichte, welche die völligen Obergerichte haben. Es können jedoch diese Patrimonialgerichte, nur dann selbst erkennen, wenn das Gericht mit drey gelehrten Mitgliedern besetzt ist, sonst müssen sie die Acten zum Spruch an eine Juristenfacultät versenden. Die nur zur Untersuchung berechtigten Behörden sind die landesherrlichen Aemter und Untergerichte, welche die instruirten Acten jedesmal zum Erkenntnisse an die Obergerichte einsenden. Die letzteren sind jedoch auch befugt, bey verwickelten und wichtigen Fällen, die Inquisitionen selbst zu führen. Die bey den Obergerichten zum

---

*) Das Hofgericht zu Ratzeburg hat die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit in Criminalfällen adelicher Personen im Lauenburgischen, und vor das Hofgericht zu Stade gehören die Appellationen von den Erkenntnissen der Patrimonialgerichte im Brem- und Verdenschen, in Criminalsachen.

Spruch einkommenden Acten, werden einem Mitgliede des Collegii zur Verfertigung einer schriftlichen Relation zugetheilet, welche der Dirigent des Gerichts in wichtigen Fällen, mit einer Correlation begleitet. In Fällen wo es auf Tortur, Landesverweisung, Verurtheilung zum Zuchthause und zur Karre, (Festung) oder auf Lebensstrafe ankömmt, müssen die Obergerichte ihre Erkentnisse zur Bestätigung an das Staatsministerium einsenden *).

Die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses werden dem Inquisiten nicht mit bekannt gemacht. Glaubt derselbe sich zu hart bestraft, und verlangt er zur nochmaligen Defension gelassen zu werden; so müssen die Untergerichte, welche die Publication des Erkenntnisses besorgt haben, deshalb berichten und weitere Befehle erwarten. Ueber die verstattete fernere Defension, wird jedoch immer nur von demjenigen Gerichte, welches das erste Erkenntniß abfaßte, und auf den Vortrag des vorigen Referenten, erkannt.

---

*) Sogar die Todesurtheile, werden nicht dem Landesherrn selbst zur Bestätigung vorgelegt.

Außer dieser ferneren Defension, kann von den Erkenntnissen der Patrimonialgerichte in Criminalsachen, an die Obergerichte appelliret werden *), und von den Criminalurteln der letzteren findet, die bey dem höchsten Tribunale anzubringende Appellation und Richtigkeitsbeschwerde (Nullitätsquerel) statt. Die Appellation ist in allen solchen Fällen zuläßig, worauf die Gesetze keine genau bestimmte Leibes- oder Lebensstrafe gesetzet, sondern die Ahndung, mit Gefängniß, Geldbuße und dergleichen, blos dem Ermessen des Richters überlassen haben, oder wenn sich Jemand durch das richterliche Verfahren, z. B. wegen erkannter Specialinquisition, Confrontation u. s. w. für beschwert hält. Wenn aber von einem solchen Verbrechen die Rede ist, worauf die Gesetze ausdrücklich eine bestimmte Lebens- oder Leibesstrafe, gesetzet haben; so findet in der Regel die Appellation keine Anwendung, und nur dann, wenn der vorige Richter, entweder in der Leitung des Processes oder in

---

*) v. Bülow's und Hagemanns Practische Erörterungen B. 3. Erörter. 64.

dem Erkenntnisse selbst, sich wahre Nichtigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, kann eine solche Criminalsache, durch die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, an das höchste Landestribunal gelangen *).

Dem sachkundigen Beobachter kann es nicht entgehen, daß diese, auf in der Anwendung schwankenden Grundsätzen beruhende Zulassung mehrerer verschiedenartigen Rechtsmittel, einem großen Vortheile, nehmlich der möglichst schnellen Folge der Strafe auf das Verbrechen, entgegen wirken muß, ohne daß dadurch die Ausführung der Schuldlosigkeit oder minderen Strafwürdigkeit des Angeschuldigten im Wesentlichen mehr gesichert und befördert wird. Ungleich zweckmäßiger wäre es, die weitere Vertheidigung gegen die Criminalerkenntnisse der Oberlandesgerichte als ein eigentliches, lediglich von der Wahl des Angeschuldigten abhangendes Rechtsmittel zuzulassen, und die Entschei-

---

*) Ueber den Hannöverschen Criminalproceß überhaupt, s. Criminalinstruction vom 11. May 1736 Pufendorfii Processus criminalis &c. Oesterley's Criminalproceß, Göttingen 1800.

dung über den Gehalt und die Wirkung der ferneren Defension, einer andern als der zuerst erkennenden Behörde, aufzutragen. Die Anomalie, welche darin liegt, daß nach der Hannöverschen Einrichtung, der erste Richter über die Rechtmäßigkeit seines eigenen Erkenntnisses urtheilen soll, wird durch die fernere Gestattung des Gebrauchs der Appellation und Richtigkeitsbeschwerde, nicht wieder gut gemacht, und es liegt vielmehr darin ein neuer Widerspruch, daß dem mit einer willkührlichen, mithin leichten Strafe Belegten, die schwierigkeitslose Appellation, dem zu einer bestimmten Leibes- oder Lebensstrafe, mithin zu der härteren Ahndung Verurtheilten, aber nur die schwer zu begründende Richtigkeitsbeschwerde nachgelassen ist.

Die Criminaluntersuchungen bey den landesherrlichen Untergerichten, gehen übrigens mehrentheils ziemlich pünctlichen und raschen Gangs, wozu unstreitig die im Ganzen gute Criminalordnung vom 11. May 1736, und die durch die einzusendenden Tabellen, im Criminalfache stattfindende strengere Aufsicht, wesentlich beytragen. Mit Schmerzen müs-

sen indessen, die häufig vorkommenden Torturen, und Territionen mit diesem mißlichen Erforschungsmittel, den Menschenfreund, und besonders den mit den geläuterten Grundsätzen des Criminalrechts bekannten Juristen, erfüllen *).

Ein allgemeines Verhältniß, der gewöhnlich vorkommenden Zahl der Verbrechen, zu der Population im Hannöverschen, bin ich anzugeben nicht im Stande. Blos bey der Justizcanzley in Celle, welche die obere landesherrliche Criminalrechtspflege im Fürstenthum Lüneburg versieht, waren im Julius 1806, 88 Criminalsachen im Gange. Nimmt man die Population des Lüneburgi-

*) Obgleich die Königl. Preussische Administrations- und Organisations-Commission zu Hannover im Jahre 1806 den Hannöverschen Landes-Justizcollegien bekannt machte, daß keine auf die Tortur gerichtete Erkenntnisse die Bestätigung erhalten würden; so konnten dennoch dadurch dergleichen Erkenntnisse nicht entfernt werden, und da man Machtsprüche möglichst vermeiden wollte; so mußte man den Ausweg wählen, solche Sachen zum nochmaligen Erkenntnisse an eine Juristenfacultät zu versenden.

schen zu 2,20000 Seelen an *), so würde hiernach auf 2500 Einwohner ungefähr ein Verbrechen zu rechnen seyn, wobey jedoch wohl zu bemerken ist, daß in diesem Verhältnisse, so wenig die Criminalsachen der Patrimonialgerichte, als die bey den landesherrlichen Untergerichten noch in der Instruction schwebende Criminaluntersuchungen mit in Anschlag gebracht sind **).

Im Calenberg- Götting- und Grubenhagenschen mögte die Zahl der Verbrechen noch ungleich größer anzunehmen gewesen seyn. Ein vaterländischer Schriftsteller, äußert sich hierüber folgendermaßen:

„Wenn man die Hannöverschen Intelli„genzblätter seit 1764 mit einigem Beobach„tungsgeiste erwägt; so erstaunt man über „die Menge der Diebstähle, welche im Ca„lenberg- Götting- und Grubenhagenschen „seit der Zeit jährlich geschehen sind. Die, „in diesen Provinzen stattfindende schwere

*) Fabris Handbuch u. s. w. S. 171.

**) Allein bey dem Amte Bleckede waren 19, und bey dem Amte Gifhorn 12 Criminaluntersuchungen. im Julius 1806 schwebend.

„Steuerlast, die durch die Licenteide verrin-
„gerte Moralität und Religion der Lan-
„deseinwohner, und die Art und Weise,
„wie man die öffentlichen Staatsbedürfnis-
„se unter sie gleich vertheilt hat, sind ein
„Hauptgrund der darin zugenommenen Un-
„sicherheit des Eigenthums. Es ist wahr-
„lich für den Menschenfreund betrübt, wenn
„er siehet, daß der Staat den Staatsbür-
„ger dazu zwingt, ein Verbrecher zu wer-
„den. Was soll auch der denkende und
„empfindende Criminalrichter thun, wenn
„bey den mehrsten kleinen Diebstählen, der
„166 Artikel der peinlichen Halsgerichtsord-
„nung, nehmlich das Stehlen in relativer
„Hungersnoth, durch die Staatsver-
„waltung selber eintritt *)."

Allgemeine Uebersichten der Zahl, der im Ganzen und bey den einzelnen Gerichten in dem Laufe eines Jahrs geschwebten, neu anhängig gemachten, beendigten, und

*) v. Berlepsch Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens, u. s. w. 1799. S. 236.

schwebend gebliebenen Civilprocesse, Concursprocesse, Curatelen und Vormundschaften, lassen sich von dem Hannöverschen nicht geben, weil es dort bis jetzt an allen Vorkehrungen und Mitteln fehlt, sich dergleichen Uebersichten zu verschaffen, und dadurch die verbesserten oder verschlimmerten Verhältnisse der Staatsbürger, den Geschäftskreis und die pflichtmäßige Verwaltung der Justizbehörden, u. s. w. richtig beurtheilen zu können.

Die zur Administration und Organisation des Hannöverschen ernannte Königl. Preussische Commission, forderte im Jahre 1806, von sämmtlichen dortigen landesherrlichen Justizbehörden, nichts weiter als die Angabe der Zahl, der vor denselben schwebenden Civilprocesse, Concurs- und Liquidationsprocesse, Vormundschaften, und Criminaluntersuchungen, um eine ungefähre Uebersicht des Umfanges der Geschäfte im Justizsache zu erhalten *). Nur das Oberap-

*) Dieser Versuch, sich ein durchaus erforderliches Licht zu verschaffen, ist wahrscheinlich in

pellationsgericht, die Justizcanzley und das Hofgericht zu Celle, und die Collegia zu Osnabrück, sandten diese Angaben ein; die übrigen Justizcollegia konnten mit denselben in einem fünfmonatlichen Zeitraume nicht zu Stande kommen. Daß hierbey böser Wille zum Grunde gelegen hätte, läßt sich schlechterdings nicht gedenken, da die sämtlichen Behörden auf ihren Diensteid angelobet hatten, den ihnen zugehenden Befehlen zu genügen, und da außerdem die Nothwendigkeit und der große Nutzen der Maasregel, von allen vernünftigen Justizbedienten laut anerkannt ward.

Besondere, dem Justizdepartement gewidmete, und zu desselben Disposition stehende Fonds, existiren im Hannöverschen nicht. Obgleich ein bedeutender Theil der Justizbedienten, nehmlich das ganze Personal des höch-

---

des Hofraths Rehberg Augen, ein Theil der Bemühungen das Hannöversche zu desorganisiren, welche derselbe in seiner Schrift S. 61. der Königl. Preussischen Administrations- und Organisationscommission, auf eine recht — drollige Art, zuschreibt. — Transeat!

sten Landestribunals in Celle, und das von den Landständen erwählte und präsentirte Personal der Hofgerichte, auf landschaftliche Kosten und aus landständischen Cassen besoldet wird, so hat sich die Hannöversche Staatsverwaltung doch nie gegen das Justizwesen freygebig bezeigt. Aussetzungen neuer Besoldungen, und Vermehrungen der bereits vorhandenen, haben seit langen Jahren nicht statt gefunden, und manche nützliche, ja selbst sehr nothwendige Einrichtung ist um deswillen unterblieben, weil die landesherrlichen Cassen sich für das Justizfach so äußerst schwer öfneten.

* * *

So wären nun die Hauptgegenstände der Preussischen und Hannöverschen Staatsverwaltung im Justizfache, in möglichster Kürze, neben einander gestellt *).

---

*) Zur Abwendung aller Mißverständnisse, bemerke ich, daß ich die Hannöversche Staatsverwaltung im Justizfache, nach ihrer ursprünglichen, verfassungsmäßigen Beschaffenheit, und so dar-

Zu meinem Zwecke hielt ich diese Gegeneinanderstellung, in dreyfacher Rücksicht, für nothwendig.

Einmal schien mir die Absicht des Hofraths Rehberg, den Werth der Preussischen Staatsverwaltung und Staatsdienerschaft durch eine Vergleichung mit der Hannöverschen, herunter setzen zu wollen, unverkennbar zu seyn *).

Zweytens war mir daran gelegen, zu der Darstellung der Preussischen Verfassung im Justizfache, ein Gegenstück, oder ein Vergleichungsmittel zu gesellen, und zwar dieses aus einem Lande hergenommen, dessen Regierungsverwaltung oft, laut und öffentlich gerühmt worden ist **).

---

stellte, wie dieselbe bis zum Sommer 1803, und nachmals, während der kurzen Zeit, zwischen der ersten Räumung des Landes durch die Französische Armee, und der Preussischen Besitznahme des Hannöverschen, war.

*) Wer sich von dieser Absicht des Hofraths Rehberg überzeugen will, der lese besonders S. 31, 61. 73. 159. 225 seiner Schrift.

**) Unter andern schließt Spittler den 2ten Theil seiner Geschichte des Fürstenthums Hannover,

Drittens endlich wünschte ich, bey der gegenwärtigen Gelegenheit, zur Beförderung einer unter künftigen glücklichern Verhältnissen etwa möglichen Verbesserung, die Hauptmängel des Hannöverschen Justizwesens zur Sprache zu bringen, über welche sich bis jetzt kein dortiger Staatsbürger oder Statsdiener mit voller Freymüthigkeit äußern mogte oder konnte *).

---

mit den nachstehenden Worten: „Und wo ist „vollends noch das teutsche Land, das gerad „in dem Zeitalter, da alles nach despotischer „Gewalt ringt, da alles unter despotischer Ge„walt immer tiefer versinkt, seine mildeste Re„gierungen genoß, seine ausgebildeste Freyheit „ungekränkt behauptete?" — Es wäre wohl Manches hierauf zu antworten.

*) Die Freymüthigkeit, mit der sich Jeder im Preussischen, sowohl gesprächsweise als schriftstellerisch, über Gegenstände, welche die Staatsverwaltung und öffentliche Einrichtungen betreffen, äußern kann, wenn dieses auf eine anständige Art geschieht, und die günstige Aufnahme, welche dergleichen durchdachte und gründliche Aeußerungen, bey den ersten Staatsbehörden finden, sind im Hannöverschen durchaus fremd. Die Schriften des Hofrichters und

Mag nun ein unparteiisches und leidenschaftsloses Urtheil darüber entscheiden, wohin die Wagschale des Besseren und Vollkommneren sich neigt, und ob Preussens Justizwesen auch nur die geringsten Züge mit dem Zerrbilde gemein hat, welches der Hofrath Rehberg von der Preussischen Staatsverwaltung und Staatsdienerschaft im Allgemeinen und ohne Unterschied, mit — allerwenigstens sehr freyer Hand, zu skiziren für gut fand. Es enthält diese Schilderung, wenn man den Inhalt der Rehbergschen Schrift concentrirt, die nachstehenden Grundzüge *).

Der

Landraths von Berlepsch, in welchen manche Mängel der dortigen Verfassung gerügt werden, widerlegen diese Behauptung nicht, denn es kamen dieselben zu einer Zeit heraus, wo der Verfasser das Hannöversche Land und dessen Staatsdienst bereits verlassen hatte.

*) Die Rehbergsche Schrift hat auch das Eigenthümliche, daß ein großer Theil der Hälfte derselben welche Preussen nicht besonders betrift, nicht neu, sondern beynahe durchaus wörtlich übereinstimmend mit den Recensionen des 1sten Theils der 1802 zu Königsberg her-

Der Character der Preussischen Regierung und Staatsverwaltung, sey systematischer Despotismus im Inneren (Seite 37. 65.)

Der Regent wäre damit nicht zufrieden, an der Spitze des Ganzen die Kräfte des Gemeinenwesens zu leiten, in die Verhältnisse seiner Unterthanen sich nur in so weit zu mischen, als es das Gemeinebeste erfordere, und Jeden anzu-

---

ausgekommenen Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst u. s. w. ist, welche die Göttingschen gelehrten Anzeigen Nr. 55 v. J. 1805; die Jenaische allgemeine Literaturzeitung Nr. 307 und 308 v. J 1806. die Hallische Literaturzeitung Nr. 302 und 303. J. 1805, enthalten, und die sich gleichfalls in dem 1806 herausgekommenen 2ten Theile der Gedanken und Meinungen u. s. w. S. 93 u. f. abgedruckt finden. Ist der Hofrath Rehberg der Verfasser dieser Recensionen, so bewirthete er seine Leser mit einem schon zweymal vorher aufgetischten geistigen Gericht, und war er nicht der Recensent des Verfassers der Gedanken und Meinungen (des Kriegesraths Scheffner zu Königsberg) so ließ er sich ein arges Plagiat zu Schulden kommen.

halten, daß er dazu mitwirke, sondern er durchforsche alle Privatangelegenheiten, um zu versuchen, ob sich aus denselben nicht noch etwas zum Allgemeinenbesten, d. h. für die individuellen Absichten derer die an der Spitze stånden, herausziehen lasse. (S. 9. 10. 14.)

Das Oberhaupt des Staats ziehe alles an sich, und setze alles in die vollkommenste Abhångigkeit, ohne eine eigenthůmliche, aus alter Landesart hervorgegangene Verfassung zu dulden, und alles werde in das einmal angenommene System, ohne Rücksicht auf die besonderen Verhåltnisse, hineingezwångt. (S. 67.)

Die Haushaltung mit den öffentlichen Einkünften halte man im Preussischen für das Wichtigste, oft für das einzig Wesentliche. (Seite 32. 35. 55.)

Auf die Ausbildung der Formen und auf die Beobachtung der Formalien, werde ein übertriebener Werth gelegt, der den zum guten Staatsdienste erforderlichen Geist tödte. (Seite 38. 49. 50. 70.)

Der Regent und die oberen Staatsbeamten verlangten keine Mitwirkung, son-

dern nur Gehorsam, keine Gehülfen sondern nur Werkzeuge, und zu Maschinen würden die mehrsten Staatsdiener auch nur gebildet und gebraucht. (Seite 30. 50.)

Die Verwaltungsbehörden zeichneten sich aus, durch übermüthigen Anspruch auf Alleinweisheit, und vergeblich suche man nach Männern, die fähig wären, im eintretenden Falle der Noth, nach eigener Einsicht zu handeln. (Seite 37. 51. 71.)

Das Ganze der Staatsverwaltung bestehe aus einer scheinbaren, mit militairischer Genauigkeit, operirenden, allzeit schlagfertigen Hierarchie von Verwaltungsbehörden!!! (S. 9.)

Aus diesem allen folgert der Hofrath Rehberg, den unheilbaren Verfall der Städte in einigen Theilen der Preussischen Monarchie. (Seite 35.) *).

---

*) Wie man doch folgern kann! Der Hofrichter von Berlepsch folgert in seiner Geschichte des Finanz- und Steuerwesens u. s. w. gewiß mit besserem Grunde als Herr R., die Verarmung

Den allgemeinen Abscheu gegen die Preussische Herrschaft, den man bey allen Ständen, nicht allein in fremden Nationen, sondern auch in jedem deutschen Lande bemerkt haben soll, welches sich jenem Scepter neuerlich hätte unterwerfen sollen; (Seite 69). und endlich — das gänzliche Verderben des Preussischen Staats, worüber Seite 71, mit ächt dictatorischer Kraftsprache wörtlich Folgendes gesagt wird:

---

im Calenbergischen und Göttingschen aus dem verderblichen Licent, nnd schreibt unter andern S. 262: „Die Unterthanen exportiren in das „Hildesheimsche, Braunschweigsche, Bückeburg„sche und Eichsfeldsche ihre Producte, und tau„schen dagegen das Bedürfniß der licentbaren „Waaren ein. Sie importiren diese durch De„frauden, und auf diese Art gewinnen die aus„wärtigen kleinen Städte und Flecken doppelt, „und die Calenberg- und Göttingschen verar„men dagegen, mit Verkürzung der Licent„casse, sichtbarlich. Nichts gewährt einen „traurigern Anblick, als eine kleine „Stadt im Calenbergschen. Springe „ist mir z. B. immer das lebhafte Bild eines „kleinen Städtchens in Frankreich gewesen, wie „ich solche im Jahre 1785 gekannt habe.“

„So vereinigten sich, die gränzenlose Begierde nach Vergrößerung, und die übermüthigen Ansprüche auf Alleinweisheit in der Verwaltung, um eine Staatskunst zu bilden, die mit gleicher Verblendung im Aeußern und im Innern, ihrer Zerstörung zueilte."

Auch nicht eine Sylbe dieser von — Anmaßung strotzenden Urtheile, ist in Rücksicht auf die Preussische Staatsverwaltung im Justizfache wahr und auf diese anzuwenden, wie die von mir vorausgeschickte Entwickelung der Justizadministration, bereits gezeigt haben wird.

Die übrigen Theile der Civiladministration eben so zuverläßig und speciell gegen die Rehbergschen Angriffe zu vertheidigen, dazu fühle ich mich, wie ich gleich Anfangs sagte, um deswillen nicht berufen, weil ich nicht den lächerlichen Eigendünkel habe, mir die zu einem solchen Geschäfte durchaus erforderlichen genaueren Kenntnisse der verschiedenen Administrationszweige, anzumaßen.

Ich könnte und würde mich daher zum Schlusse auf die generelle Bemerkung einschränken:

daß die ganz im Allgemeinen gefällten Urtheile des Hofraths Rehberg, schon dadurch in ihrer Blöße dargestellt werden, daß sie auf das Preussische Justizfach durchaus nicht passen, und daß es vernünftigerweise schlechterdings nicht glaublich und anzunehmen ist, es habe der Staat in diesem einen, unter despotischen Regierungen gewöhnlich ganz vernachläßigten Fache, auf eine so ausgezeichnet weise, liberale, zweckmäßige und menschenfreundliche Art, für das wahre Wohl der Staatsbürger gesorgt, er sey aber in allen übrigen Administrationsfächern nur den Eingebungen der stupidesten Arroganz der Alleinweisheit, einer eben so unvernünftigen als unverantwortlichen Habsucht, und der finstersten, mehr als asiatischen Despotie, gefolgt.

Ich könnte und würde mit dieser Bemerkung schließen, wenn sich mir nicht noch einige allgemeine, die Rehbergsche Schrift betreffende Betrachtungen aufdrängten, de-

ren Aeußerung ich, in dem Gefühle des hohen Werths des Gegenstandes, der hier angegriffen ist, nicht unterdrücken kann.

Wie kömmt der Hofr. Rehberg dazu, einen Staat, der bis jetzt einen in jeder Rücksicht ehrwürdigen Standpunct behauptete; einen Regenten, der die, die Menschheit beglükkendsten Tugenden in sich vereiniget; eine Staatsdienerschaft, welche die bekanntesten, redlichsten, und geschicktesten Geschäftsmänner aufzuweisen hat, auf eine so ungesittete Art anzugreifen? *).

Kein vernünftiger Mensch wird über Dinge entschieden urtheilen, die ihm nicht genau bekannt sind, und die Vorsicht in diesem Puncte muß sich billig nach dem Maaße der

---

*) In dem Octoberstück d. J. der reichhaltigen Minerva von v. Archenholz, welches ich so eben lese, findet sich ein interessanter Aufsatz über den wahrscheinlichen Grund des Ereignisses, daß gerade jetzt, so manche, mehrentheils unbekannte, Schriftsteller ihr Müthlein an dem Preussischen Staate und dessen Verfassung zu kühlen suchen. Ließe sich dieses Ereigniß nicht etwa auch aus einer bekannten Aesopischen Fabel erklären??

Wichtigkeit des zu beurtheilenden Gegenstandes, so wie nach dem Grade der Publicität, welcher dem Urtheile gegeben wird, richten und vermehren.

Diese Pflichten können auch dem Hofrath N. nicht erlassen werden, und es hätte derselbe also zu der Rechtfertigung seiner Urtheile, entweder die Veranlassung und den Grund seiner genauen Bekanntschaft mit der ganzen Preussischen Staatsverwaltung überzeugend darlegen, oder wenigstens, die allgemein für richtig anerkannten literarischen Quellen, aus denen er schöpfte, als Belege seiner Behauptungen, anführen sollen.

Weder das Eine noch das Andere ist geschehen. Es scheint zwar, daß der Hofrath N. durch die seiner Schrift vorgesetzte Stelle aus einem Briefe des Cicero an den Varro (Epist. ad famil. IX. 2.) sich als ein eigentlicher Forscher und Kenner der Staatswirthschaften und Staatsverwaltungen ankündiget; schwerlich dürfte diese Ankündigung aber dazu genügen, um ihm ein Estime sur parole, eine allgemeine Glaubwürdigkeit und Untrüglichkeit in einem so wichtigen Fache zuzugestehen. Von einer besonde-

ren Gelegenheit, welche der H. R. dazu gehabt hätte, sich mit dem beurtheilten sehr weitläuftigen Gegenstande, vorzüglich in der Anwendung, genau und durch eigenes Anschauen bekannt zu machen, weiß man nichts *).

Literarische Quellen sind in der Rehbergschen Schrift gar nicht angeführt. Nur beyläufig werden, S. 18, das bekannte Buch de la Monarchie Prussienne des Grafen von Mirabeau, der ein trefflicher Beobachter genannt wird, und die Schrift des de la Haye de Launay, unter dem Titel: Friedrichs II oeconomisch-politisches Finanzsystem, allegirt. Dabey hätte

---

*) Der Aufenthalt der Königl. Preussischen Administrations- und Organisations-Commission in Hannover, kann für Hrn. R. nicht als eine solche Gelegenheit zum Bekanntwerden gelten; denn die Commission administrirte das Hannöversche im Ganzen noch völlig nach der dortigen Verfassung, und nur wenige einzelne Abänderungen in dem Geschäftsbetriebe wurden gemacht, die des Zwecks wegen, und zur Beförderung der Ordnung, schlechterdings nothwendig waren.

aber bedacht werden sollen, daß beide angeführte Gewährsmänner in den Jahren 1788 und 1789, mithin vor länger als 18 Jahren schrieben; daß seit diesem langen Zeitraume sich Manches und zwar sehr wesentlich im Preussischen Staate und dessen Verwaltung, verändert hat, und daß die großen, das Ganze entstellenden Irrthümer, welche Mirabeau und sein Mitarbeiter Mauvillon sich zu Schulden kommen ließen, durch vollkommen sachkundige Männer, längst auf die überzeugendste Art aufgedeckt sind *).

Anstatt solche Quellen beyläufig anzuführen, hätte der H. R. sehr wohl daran gethan, die Arbeiten der zahlreichen Schriftsteller zu benutzen, die, mit dem Geiste der Preussischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung genau bekannt, sich über diese

*) Neue allgemeine deutsche Bibliothek B. 11. S. 279 u. f. B. 19. S. 417 u. f. B. 22. S. 239 u. f. Freymüthige Anmerkungen über des Herrn Ritters von Zimmermann Fragmente über Friedrich den Großen, von einigen Brandenburgischen Patrioten, 1ste Abtheilung 1791. 2te Abtheilung 1792.

Gegenstände in neueren Zeiten gründlich äusserten *). Da keine dieser billigen Forderungen erfüllt ist; so darf sich H. R. nicht darüber beschweren, wenn man — milde genommen — seine allgemein hingeworfenen Urtheile über Preussen, einen ungesitteten, arroganten, und unbegründeten Ausbruch einer Leidenschaftlichkeit nennt, die dem denkenden und gebildeten Manne, besonders

*) Ich nenne von diesen Schriftstellern nur folgende: Sell: daß die Preussische Staatsverfassung jedem Bürger wahre politische Glückseligkeit gewähre. 1798. Steinbart: die Vorzüge der Preussischen Staatsverfassung und Regierungsverwaltung. 1801. Schweigger: Was hat Preussen für den höchsten und allgemein gültigen Staatszweck im achtzehnten Jahrhundert geleistet. 1801. Klein: Geist der Gesetze und Rechtsverwaltung in der Preussischen Monarchie. 1802. Krug: Abriß der neuesten Statistik des Preussischen Staats. 1804. Bolte: Anleitung zur Kenntniß des öffentlichen Geschäftsganges in den Preussischen Staaten. 1804. Krause: Mein Vaterland unter den Hohenzollerschen Regenten 1804 und 1805. S. überhaupt Jahrbücher der Preussischen Monarchie. B. 2. S. 422 u. f.

aber dem Schriftsteller, durchaus unanständig ist *).

Kaum hält man es für möglich, daß die Preussische Staatsverwaltung, eines zu den individuellen Absichten der Machthaber alles an sich ziehenden systematischen Despotismus im Inneren, beschuldigt werden konnte.

---

*) Publicität ist das schönste und sicherste Palladium der wahren Freyheit und Aufklärung. Möge also, ohne Ansehen der Person und der Sache, gerügt, und zwar öffentlich ohne Scheu und Zwang, gerügt werden, was die Rüge verdient, jedoch nur mit Anstand und mit hinlänglichem Grunde.

Mit schmerzlicher Empfindung, aber zugleich auch mit inniger Achtung gegen den Verfasser, habe ich den ersten in dem Octoberstück d. J. der Minerva von v. Archenholz befindlichen, die Belagerung von Hameln betreffenden Aufsatz gelesen, welchen der dortige Herr Stadtsyndicus Lüders dieser Zeitschrift hat einrücken lassen. Mit den Wünschen des Herrn L. vereinige ich die meinigen, daß die Zeit recht bald eintreten mag, in welcher eine strenge Untersuchung und Ahndung der in dem Aufsatze berührten Vorgänge, zur Erhaltung der Ehre Preussens, erfolgen kann.

Den Augen der Welt legte Preussen seine Gesetzgebung vor, und forderte durch ausgesetzte Preise, sowohl seine Staatsbürger als denkende Ausländer zu der Beurtheilung und Verbesserung derselben auf; die Provinzialverfassungen und Gesetze blieben beybehalten, und wurden besonders gesammelt.

Der Regent erkennet gesetzlich, die ihm wie Oberhaupt des Staats obliegenden Verpflichtungen, nicht etwa wie das in andern Ländern der Fall ist, als Landesväterliche Huld und Gnade, sondern als Pflichten an. Es ist derselbe in allen Privathandlungen und Geschäften den Gesetzen des Landes unterworfen, und nur in den Rechtsangelegenheiten, welche die Person- und Familienrechte des Regenten betreffen, finden die Bestimmungen der Hausverfassungen und Verträge statt *). Jedermann ohne Unterschied, kann sich, mit etwanigen Beschwerden und Gesuchen, an den Landesherrn selbst

*) Allgemeines Landrecht. Th. 2. Tit. 13. §. 2. 17. 18.

wenden, und sicher seyn, von demselben schnell und vollständig gehört zu werden. Vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit *); eine in keinem deutschen Lande weiter ausgedehnte Preßfreyheit; die durchgängige Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts **); die größte Sicherheit der Person und des Eigenthums, stehen gesetzlich fest, und finden überall statt. Preussen war die Wiege der deutschen Critik. Es war und blieb bis zu den neusten Zeiten, die Schutzwehr, des nach seiner ganzen Tendenz dem Despotismus so kräftig entgegen strebenden Protestantismus.

Preussische Gelehrte und Schriftsteller waren es vorzüglich, die sich mit Ausdauer und Nachdruck allen Verfinsterungsversuchen entgegen stemmten ***). Wissenschaften und Kün-

---

*) Ebendaselbst. Th. 2. Tit. 11. §. 2. u. f.

**) Ebendaselbst Th. 1. Einleitung §. 22.

***) Die über mein Lob weit erhabenen Verdienste, welche sich vorzüglich der ehrwürdige Veteran

ste jeder Art, fanden in dem Preussischen Staate Schutz, Gedeihen, und freygebige Unterstützung. Aufklärung gieng von Preussen über einen großen Theil von Europa aus, und verbreitete die wohlthätigsten Wirkungen.

Heilige Wahrheit, wohin bist du gediehen, wenn man von einem Staate, der weltkundig alles dieses in sich vereinigte und leistete, öffentlich sagen darf: der Character seiner Verwaltung sey systematischer Despotismus im Inneren!

Die Preussische Staatsadministration soll alle Privatangelegenheiten durchforschen, um zu versuchen, ob sich aus denselben nicht noch etwas für die individuellen Absichten derer, die an der Spitze stehen, herausziehen lasse; die Haushaltung mit den öffentlichen Ein-

der deutschen Gelehrten, Herr Friedrich Nicolai zu Berlin, in diesen Stücken erworben hat, sind so weltkundig, daß es unverzeihlich seyn würde, dieselben hier besonders aufzuzählen.

künften soll für das Wichtigste, oft für das einzig Wesentliche gehalten werden.

Was heißt das anders, als Preussens Regent verkenne gewissenloß seine heiligste Pflicht, den ersten und höchsten Zweck der Staatsverbindung, und behandle seine treuen Unterthanen, auf gut Türkisch, blos als Gegenstände unersättlicher Gelderpressungen.

Je härter diese Beschuldigung ist, um destomehr werde ich gezwungen, zu der Widerlegung derselben auf die Vergleichung der öffentlichen Abgaben im Preussischen, mit den Steuern und Taxen zu recurriren, die in den beiden bedeutendsten Provinzen des Hannöverschen, in den beiden Fürstenthümern Lüneburg und Calenberg, und also in einem Lande statt finden, dessen milde und beglückende Regierung oft gerühmt ist.

Im Fürstenthum Lüneburg waren schon vor dem Jahre 1803, die nachfolgenden Abgaben eingeführt, welche nach einem sechsjährigen Durchschnitt von 1797 bis 1802 inclusive, an Einnahme jährlich gewährten:

1. Con-

1. Contribution auf dem platten Lande.	
a) von Ländereyen und Vieh der angesessenen Contribuenten .	215,873 thl. 14 gr. $6\frac{1}{4}$ pf.
b) von Häuslingen und Hirten . . .	5,630 — 18 — 2 —
2. Licent in den Städten, der Ueberschuß desselben . . .	52,685 — 22 — 1 —
3. Viehschatz . .	27,729 — 15 — 6 —
4. Verschiedene Imposte	2,686 — 21 — 5 —
5. Accisen von Wein, Branntwein, Bier .	28,515 — 21 — 5 —
6. Tobacksgeld welches jeder männliche Einwohner, der über 14 Jahre alt ist, zahlen muß .	10,420 — 18 — — —
7. Biersteuer . .	11,909 — 16 — 4 —
8. Andere Consumtionssteuern . . .	26,339 — 7 — 5 —
9. Steuer für dekorirte Zimmer . . .	3,388 — 23 — — —
10. Handelssteuer . .	4,268 — 35 — — —
11. Quartalssteuer . .	9,052 — 5 — — —
12. Landesdefensionssteuer, betrug von Michaelis $180\frac{2}{3}$	47,577 — 20 — 2 —
13. Jahrmarktsimposte und Abgaben . . .	1,044 — 24 — 2 —
Im Ganzen	447,122 thl. 11 gr. $2\frac{1}{4}$ pf.

Das ist die Summe der stehenden Landessteuern und Abgaben, welche schon vor dem Jahre 1803 im Lüneburgischen bey einer Population von ungefähr 2,20000 Seelen, jährlich aufgebracht wurden, und wobey auf die sehr bedeutenden gutsherrlichen Abgaben, auf Dienstgelder, Communen und Kirchspielsabgaben, Service, Fouragegelder, Landfolge und Kriegerfuhren u. d. m. noch gar keine Rücksicht genommen ist. Von jener Summe der Abgaben, flossen jährlich 240000 thl. mithin über die Hälfte in die landesherrliche Kriegescasse, und das Uebrige ward zu den Administrationskosten, und zu der Verzinsung und Amortisation der Landesschulden verwendet, von denen ein großer Theil, in früheren Zeiten von den Landesherren contrahirt, und durch die Landesstände übernommen ist *).

Eine ähnliche genaue Darstellung könnte ich von den Abgaben und Steuern des

---

*) Sämmtliche diese Angaben gründen sich nicht auf Privatnotizen, sondern auf authentische öffentliche handschriftliche Nachrichten, die ich erforderlichenfalls vollständig vorlegen kann.

Fürstenthums Calenberg liefern. Um weitere Zahlenrechnungen zu vermeiden, halte ich es jedoch für hinlänglich, dasjenige in Erinnerung zu bringen, was bereits Spittler 1786, und von Berlepsch 1799 über diesen Gegenstand angeführet haben.

Der Erstere äußert sich folgendermaßen:

„Nur einigen Begriff von der Größe „der auf dem gemeinen Manne „liegenden Steuren und Taxen, „kann auch schon dieses geben, daß ein „gemeiner armer Häusling, der eine Frau „und 2 Kinder über 14 Jahre hat, wenn „er auch keinen Schuh breit Landes besitzt, „wenn er kein Stück Vieh hält, — jähr„lich 2 Louisd'ors unmittelbare Steuer „bezahlen muß, der ihn mittelbar treffen„den Taxen nicht zu gedenken *).“

Noch ausführlicher schreibt der andere von mir genannnte Schriftsteller Folgendes:

„Im Calenbergischen kann man die Mu-

*) Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover Th. 2. S. 349.

„sterkarte aller nur denkbaren Steuern „antreffen, welche, exclusive sehr hoher „gutsherrlicher Lasten, insgesammt be„zahlt werden, als Contribution auf Län„derey, Vieh, Nahrung, Gewerbe und „Wohnung, Consumtionssteuern, Licent „beynahe auf alles Unentbehrliche, Accise, „Fabrikationssteuer, Impost, Blasenzins, „Personensteuer, Luxussteuer auf Bedien„te und Pferde, Renten- Erwerb- und „Besoldungssteuer, Scheffel- und Zehnt„schatz, Service, Magazinkorn, rauhe Fou„ragegelder für die Cavallerie, Reuter„anger, Reuterspeisung, Quartier- Pau„ken- nnd Estandartengelder, Chausseeab„gaben, Kriegerfuhren, Nebenabgaben. „Kurz, bey Bauern und Bürgern ist „nichts frey. Man erstaunt, wenn „man eine Berechnung der Einkünfte und „Abgaben eines Bauern im Calenbergi„schen incl. seiner äußerst hohen gutsherr„lichen Abgaben, deren auch eine ganze „Schaar ist, und der übrigen Territorial„und Gemeindelasten aufstellet, und dar„aus wahrnimmt, daß derselbe von der „Industrie, nehmlich von der großen

„Landesfabrik, vom Kaufgarn und vom „Linnenmachen eigentlich lebt. *)“

Allerdings finden auch im Preussischen beträchtliche Staatsauflagen statt, ohne welche der Staat nicht existiren könnte; allein von dieser kaum glaublichen Verschiedenartigkeit, Höhe, und steten Vermehrung der Abgaben, wissen Preussens Bewohner, Gottlob! nichts. Die Simplicität des Preussischen Finanzsystems, ist dessen beste Empfehlung. Jeder Unterthan weiß in der Regel genau, wie viel, zu welcher Zeit, und wohin er Abgaben zu entrichten hat. Ausserordentliche Steuern finden nicht statt, und die Grundabgaben der Unterthanen, sind nicht auf den Capitalfonds, sondern auf die jährlichen Einkünfte berechnet **). Kein armer

---

*) Von Berlepsch Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens u. s. w. S. 39. Auch die Calenbergische Landschaft trug jährlich zur Kriegescasse 2/40000 thl. bey.

**) S. über die Preussischen Staatsauflagen ausführlicher Krugs Abriß der neuesten Statistik des Preussischen Staats S. 113. und Bolte

Häusling im Preussischen opfert dem Staate, blos für den Aufenthalt in demselben, jährlich zwey Friedrichsd'or, und noch keinem Statistiker hat es einfallen können, zu behaupten, daß der Preussische mit Grundstücken angesessene Landmann, wegen der Last der auf ihn ruhenden Abgaben, nur von der Industrie eines Nebengewerbes eigentlich zu leben genöthiget sey. Ob Preussens Bewohner, besonders diejenigen, welche zum Bauernstande gehören, mit der Finanzadministration ihres Vaterlandes zufrieden zu seyn Ursach haben, darüber mag der, bis zum Jahre 1806 stattgefundene, nach der Naturbeschaffenheit der Provinzen zwar verschiedene, jedoch verhältnißmäßig allgemeine Wohlstand des platten Landes entscheiden *);

Anleitung zur Kenntniß des öffentlichen Geschäftsganges in den Preussischen Staaten. S. 392.

*) Die Abnahme, oder wenigstens das Stillstehen des Wohlstandes mehrerer Preussischen Provinzialstädte beruhet wohl so wenig auf den von dem Hofrath R. angegebenen Grund, als allein auf zu starken Abgaben. Die Land-

darüber mögen die, in den gelesensten Zeitschriften durch den Druck bekannt gemachten Vorstellungen reden, in welchen die Bewohner der Grafschaft Mark, der Fränkischen Provinzen u. s. w. mit ächt kindlicher vertrauungsvoller Anhänglichkeit, ihre Besorgnisse über die Trennung von dem Preussischen Staate, ihrem damaligen gemeinschaftlichen Landesvater vortrugen. Staatsbürger, die, nach des Hofraths R. Behauptung, gleich Schwämmen ausgedrückt wurden, würden wohl unmöglich mit dergleichen Vorstellungen sich an den Regenten gewendet haben.

Einen übertriebenen Werth der auf die Ausbildung der Formen, und auf die Beobachtung des Formellen gelegt wird, macht der Hofrath R. dem Preussischen Staate zum Vorwurf.

Daß dieser Vorwurf das Justizwesen nicht trift, und daß man sich von jeher bestrebt hat, in diesem Fache die unnützen

---

handwerker, manche Fabriken, der Verfall der Brauereien u. s. w. mögten wohl die zutreffenderen Ursachen dieses Ereignisses seyn.

Formen auszumerzen, ist bereits gezeigt. Welche Formen in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung unnütz, und für den wahren Geist des Staatsdienstes verderblich seyn sollen, sagt uns der Hofrath R. nicht speciell. — Wir sollen ihm auch hier auf sein Wort glauben. — Selbst mit einer genauen Kenntniß aller Theile der Preussischen Staatsadministration, würde es also kaum möglich seyn, jene Behauptung ganz zutreffend und speciell zu widerlegen. Der Hofrath R. widerlegt sich aber schon selbst größtentheils dadurch, daß derselbe einem Staate das Uebermaaß von Formen vorwirft, dem er zugleich den Character eines systematischen Despotismus im Inneren zuschreibt. Despotismus strebt aller Orten nach Willkühr, und gedeihet nur durch dieselbe. Feststehende Formen beschränken aber die Willkühr um desto kräftiger, je allgemeiner und geachteter sie sind, und so läßt es sich nicht wohl einsehen, wie Despotismus und Formenübermaaß neben einander bestehen können. Der Hofrath R. muß dieses nicht recht bedacht haben, sonst hätte er wahrscheinlich nicht beyde Vorwürfe mit einander amalgamirt,

sondern sich, zu seinem Zwecke, auf den einen oder den andern derselben beschränkt. Vielleicht rührt der in dem Stücke begangene Mißgrif mit daher, daß das Declamiren gegen Formen zu dem jetzigen Ton des Tages gehört, der wegen der von demselben zu besorgenden Folgen, nichts weniger als mit Gleichgültigkeit zu betrachten ist.

Gern gebe ich dem Hofrath R. den allgemeinen Satz zu, daß von dem Staatsdiener der nur Formen kennt, und nur nach diesen zu handeln im Stande ist, sehr wenig Gutes erwartet werden kann, und daß derselbe ein erbärmlicher Tropf ist. Unbegreiflich bleibt mir aber die dreiste Arroganz, mit welcher der H. R. die Preussische Staatsdienerschaft im Allgemeinen, zu blinden, unselbstständigen Formsclaven, stempeln will; mit welcher er auf gutes Glück hinschreibt: der Regent und die oberen Staatsbeamte verlangten keine Mitwirkung, sondern nur Gehorsam, keine Gehülfen, sondern nur Werkzeuge, und zu Maschinen würden die mehrsten Staatsdiener auch nur gebildet und gebraucht.

In keinem Staate ohne Ausnahme, werden ausgezeichnete Kenntnisse, besondere Fähigkeiten dem gemeinen Wesen zu dienen, und warmes Interesse an dem allgemeinen Wohl, ohne Rücksicht auf Geburt, Reichthum, Familienverbindungen, Dienstalter, und Dienstverhältnisse, höher geschätzt, aufmerksamer beachtet und sorgfältiger benutzet, als in dem Preussischen. Werden dem mit dem Preussischen Staatsdienste im Finanzfache, nur einigermaßen bekannten Leser, von den zahllosen Beweisen dieser ewigen Wahrheit, nicht von selbst die Namen: von Struensee, von Göckingk, von Borgstede, von Klewitz, Sack, von Dohm, Rosenstiel, Karsten, und so viele andere mehr, einfallen?

Alle diese, über des H. R. Tadel und Lob gleich weit erhobene würdige Männer, sollten in einem Staate gebildet, und zu den höchsten und höheren Staatsbedienungen befördert seyn, der nur blinden Gehorsam, und maschinenartiges Formwesen von seinen Dienern verlangt? Eben dieser Staat sollte, mehr wie jeder andere, bisher bereitwillig gewesen seyn, Ausländer, die zu dem ver-

meintlichen Formenregiment durchaus nicht gebildet und gewöhnt waren, in seinen Dienst aufzunehmen?

Mag der H. R., wenn er kann, diese Fragen befriedigend beantworten, und zugleich auch das undurchdringliche Räthsel lösen, welcher Sinn, den Seite 9 seiner Schrift gebrauchten Ausdrücken:

„Schein, einer mit militairischer Genauig-
„keit operirenden allzeit schlagfertigen
„Hierarchie von Verwaltungsbe-
„hörden;“

vernünftigerweise beygeleget werden kann.

Einen höchst auffallenden neuen Beweis seiner völligen Unkunde mit der Preussischen Staatsverwaltung giebt der H. R. dadurch, daß er Seite 51 seiner Schrift, schreibt:

„Die Mitglieder der Collegien
„haben keine bestimmte Geschäfts-
„kreise. Jeder einzelne Fall wird
„irgend einem Rathe aufgetragen,
„der sogleich wieder zu einer an-
„dern Arbeit übergehet; das Ge-
„schäft, das er angefangen hat,
„kömmt ebenfalls in andere Hän-
„de; keiner sieht, wohin die Sache

„führt; keiner darf hoffen, etwas „zu Stande zu bringen; keiner ge„winnt ein dauerndes Interesse „an einem öffentlichen Zwecke*).“

Wie muß jeder mit seinem Vaterlande bekannte Preusse lächeln, wenn er dieses lieset. Schon durch die oberflächlichste Nachfrage, ja selbst schon durch die Einsicht des jährlichen Handbuchs über den Preussischen Hof und Staat, und dessen erläuternden Anhang, würde sich der H. R. davon haben unterrichten können, daß im Preussischen nicht bloß die Gränzen der verschiedenen Ministe-

*) Um diese sonderbare Behauptung recht zu erläutern, nimmt der Hofrath R. — ob mit Attischer Urbanität und mit Attischem Salze, das lasse ich dahin gestellt seyn — ein militairisches Beyspiel, und schreibt: — Eine Wache muß besetzt werden! — So und so viel Mann her! — Welcher Officier ist an der Tour? — Eine Administrations-Angelegenheit soll zum Vortrage gebracht werden. Einen Rath her! Wer ist etwa an der Reihe, die Acten zum Referate zu übernehmen? — So weit der H. R. — Wenn nicht alle Beyspiele bekanntlich mehr oder minder hinkten, so ließe sich das vorstehende, statt

rial-Departements genau gezogen, sondern daß auch, sowohl bei dem General-Directorio, als bey den Krieges- und Domainen-Kammern, und allen übrigen Administrationsbehörden, den Räthen, theils nach gewissen Arten von Sachen, theils nach gewissen Provinzen und Districten, besondere Geschäftskreise oder Departements in dem Maaße angewiesen sind, daß jeder Rath den Vortrag, und zugleich auch die erste Responsabilität in den Geschäften seines Departements, ausschließend hat.

---

auf Preussen, wohl auf einen andern dem H. R. sehr bekannten Staat anwenden, in welchem die Beförderungen unbedingt nach dem Dienstalter giengen. Nach diesem Princip wurden die beyden vorletzten Kammerpräsidenten, welche stets im Justizfache gewesen waren, und zuletzt die obersten Stellen im Oberappellationsgerichte bekleidet hatten, in ihrem späten Alter — Kammerpräsidenten! Auf eben die Weise ward das letzte Präsidium des Kriegscollegii und des Landesconsistorii zugleich einem vormaligen Mitgliede des gedachten Tribunals zu Theil.

Allgemeinen Abscheu, — nach der Rehbergschen Kraftsprache — bey allen Ständen fremder Nationen, besonders aber bey den kleineren Staaten die sich dem Hause Hohenzollern unterwerfen sollten, soll die Preussische Staatsverwaltung begründet haben.

Da ich mit den fremden Nationen nicht sehr bekannt bin; so muß ich es dahin gestellt seyn lassen, was alle Stände derselben, für eine Meinung von der Preussischen Staatsverwaltung hatten. Der Hofrath R. mag das vielleicht, wie so manches Andere, besser wissen.

Was die Abneigung *) der Bewohner, der durch Preussen in neueren Zeiten acquirirten, und jetzt abgetretenen deutschen Länder, betrift; so stelle ich dieselbe eben so wenig in Abrede, als ich es läugne, daß diese

---

*) Es sey mir erlaubt, dieses Wort, dem abermals von der feinen Bildung und Urbanität des Hofraths R. zeugenden Ausdrucke: Allgemeiner Abscheu, zu substituiren.

Abneigung sich auf die Preussische Verfassung und Staatsverwaltung gründete. Es sey mir jedoch gestattet, gänzlich zu verneinen, daß hieraus irgend etwas zum Nachtheil Preussens gefolgert werden kann.

Schon längst habe ich mich mit der Erwägung dieses Gegenstandes beschäftiget, und ich glaube damit so ziemlich ins Reine gekommen zu seyn. Eine Abneigung gegen die Unterwerfung unter die Preussische Regierung, hatten in jenen deutschen Ländern:

1) alle treue und gutgesinnte Statsbürger, aus dem sehr löblichen und natürlichen Grunde, weil jede Vertauschung der Regierung viel Widriges hat, und weil jeder gute Einwohner an der ursprünglichen Verfassung seines Landes hängt und hängen muß;

2) Bürger und Bauern, weil sie die Herbeyziehung zu der ungewohnten, und ihnen nicht hinlänglich bekannten Militairconscription, oder dem Cantonwesen, und den zu großen Vorzug des Militairs, fürchteten *);

---

*) Da, wo der Staat nicht eines bloßen Policeymilitairs, sondern eines bedeutenden stehenden

3) die Geistlichkeit in den katholischen Ländern, welche eine Beschränkung der Hierarchie, ihres Einflusses, ihrer übermäßigen

---

Heeres bedarf, ist die Militairconscription das einzige richtige, billige, und mildeste Mittel, das Heer zusammen zu bringen und zu ergänzen, zumal wenn dieses Mittel in seiner Ausübung, so wie im Preussischen, der Einwirkung und Aufsicht der Civilbehörden unterworfen ist. Sollten ehemals im Hannöverschen, in außerordentlichen Fällen, Vermehrungen des Militairs statt finden, so ward das Geschäft mehrentheils auf den Fuß der Englischen Matrosenpreßgänge betrieben. In der Nacht fiel man mit Gewalt in die Häuser der friedfertigen Einwohner ein, riß diese aus ihren Betten, schleppte sie von einer Wache zur andern, und ängstigte sie durch allerley Mittel so lange, bis sie den Militaireid leisteten. Ich bin Zeuge mehrerer solcher Schreckensnächte gewesen, an die ich noch mit dem höchsten Widerwillen zurückdenke. Durch die Furcht vor dieser Verfahrungsart, hat das Hannöversche, zu seinem empfindlichsten Nachtheile, einen bedeutenden Theil seiner jüngeren männlichen Bewohner unwiederbringlich verloren, der ins Preussische, Holsteinsche u. s. w. flüchtete.

gen Einkünfte, und ihrer Intoleranz, besorgte;

4) der ahnenstolze Adel, der nur zu sehr fühlte, daß die liberalen Grundsätze der Preussischen Regierung seinen anmaßenden und weitausgreifenden Vorurtheilen ein Ende machen würden;

5) der Theil der Staatsdienerschaft, welcher sich einen übermäßigen, ihm nicht gebührenden, Einfluß in die Geschäfte angemaßt hatte, oder der, in Lethargie versunken, und daran gewöhnt, nur durch Dienstalter und persönliche Verbindungen gemächlich von Stufe zu Stufe zu steigen, voraussahe, daß dieses Unwesen unter der neuen Verfassung nicht fortdauern könne;

6) die Cassenbediente, die nicht selten den Rendanten, Curator, und Dirigenten oder Disponenten der Casse, in einer Person vereinigten, bey denen keine Cassenrevisionen statt fanden, und die hin und wieder in mehreren Jahren keine Rechnung abgelegt hatten; weil ihnen die Ordnung des Preussischen Cassenwesens ein Stein des Anstoßes und des Aergernisses war;

7) Diejenigen Individuen, welche aus der Verwaltung oder Pacht der öffentlichen Güter, einen übermäßigen Vortheil zogen *), weil sie besorgten, daß eine Verminderung desselben erfolgen werde;

8) Solche Advocaten, die in den Dunkelheiten und Chikanen des Römischen Rechts, so wie in den Weitschweifigkeiten alter Prozeßordnungen, ihren vorzüglichsten Erwerb suchten, und welche fürchteten, ihre

---

*) Die sehr lesenswerthe Schrift: Haben die Kurbraunschweigischen Unterthanen Ursache, sich über die in Ansehung ihrer 1806 getroffene Königl. Preussische Entschließungen zu freuen? u. s. w. Norddeutschland im Februar 1806; enthält über die Abneigung der Hannoveraner gegen die Preussische Regierung, viele große und wohl zu beherzigende Wahrheiten, und unter andern auch S. 68 die folgende Bemerkung: „Viele Zeitpächter der Hannöverschen „Kloster- Kammergüter bezahlen vom Morgen „des besten Landes acht gute Groschen Pacht, „da ein jeder anderer Pächter mit Freuden acht „Reichsthaler zahlen würde.“

Geschäftsverwaltung als Sachwalde, Curatoren u. s. w. der strengen Aufsicht der Preussischen Justiz- und Pupillencollegien unterworfen zu sehen;

9) Grundbesitzer, welche wegen ihres Schuldenwesens die Einführung der Hypothekenbücher zu fürchten Ursache hatten;

10) das Heer von Haushofmeistern, Kammerdienern, Köchen, Lakayen, Kutschern, Reitknechten u. s. w. (nebst ihren Liebschaften und künftigen Ehegenossinnen, den Kammerjungfern, u. s. w.) welche durch ihre Herrschaften oder deren Freunde unter der Staatsdienerschaft, mit öffentlichen Unterbedienungen versorget wurden, und die Hofnung hierzu unter der Preussischen Regierung verloren *); endlich

---

*) Wahrscheinlich rührten nur von dieser Classe Menschen die oft äusserst lächerlichen Anfeindungen her, mit denen man die Königl. Preuß. Administrations- und Organisations-Commission zu Hannover i. J. 1806 verhaßt zu machen suchte. Obgleich öffentlich die Königliche Versicherung bekannt gemacht war, daß kein Hannöverscher Staatsdiener etwas von seinem

11) alle Feinde des hellen Ueberblicks der oberen Staatsbehörden, oder diejenigen, welche, entweder allein, oder in gewissen Verbindungen, — wenn man einen gemeinen Sprachausdruck brauchen darf — im Dunkeln gern munkeln.

Das waren die Classen der Staatsbürger, die aus den bemerkten Ursachen, gegen die Einführung der Preussischen Staatsverwaltung in den neu acquirirten deutschen Ländern, eine große Abneigung bezeigten, welche aber schlechterdings nichts wider den Werth dieser Administration entscheidet, sondern derselben vielmehr laut das Wort redet *).

---

wohlhergebrachten Diensteinkommen verlieren solle, so ward doch das läppische Gerücht ausgebracht und sehr allgemein geglaubt, daß die Commission bereits die Listen derjenigen dortigen Staatsdiener angefertiget habe, die aus ihrem Vaterlande nach dem jetzigen Herzogthume Warschau versetzet werden sollten.

*) Sollte Abneigung gegen eine neue Regierung unbedingt über den Werth oder Unwerth derselben entscheiden, so würde die Hannöversche Regierung dabey nicht gut fahren. Als ich im April 1806 als Königl. Preussischer Commis-

Schwerlich wird sich je ein Geschicht- schreiber, der Wahrheit liebt und sich selbst ehrt, dazu verstehen, nach des Hofraths Rehberg gestrengem Befehle (Seite 72 seiner Schrift) zu bekennen:

daß die Preussische Civilstaatsverwaltung schlecht, ohne innere Kraft und Vollkommenheit geschaffen sey, und daß eine Cata-

---

sarius das Fürstenthum Osnabrück in Besitz nahm, hatte ich Gelegenheit, dort die häufigsten Aeußerungen der Abneigungen gegen die Hannöversche Regierung, und bittere Klagen über das Verfahren bey der Hannöverschen Besitznahme dieses Landes i. J. 1802, von verständigen und zuverlässigen Männern zu hören. Besonders verglichen die Catholiken das Hannöversche Verfahren im Osnabrückschen in Rücksicht auf ihre geistlichen Institute u. s. w. mit demjenigen welches Preussischer Seits zu gleicher Zeit im Münsterschen und Paderbornschen statt gefunden hatte, unter Anführung mancher merkwürdigen Specialien, auf eine Weise, welche die schönste Lobrede der Toleranz, Schonung und Milde der Preussischen Regierung befaßte.

strophe das Gebäude derselben zertrümmert habe.

Ward bey der Anwendung oder Ausübung der Preussischen Staatsverfassung, hin und wieder gefehlt, so geschahe dieses nicht, wie der H. R. wähnt, durch eine militairische Despotie im Civilfache, sondern gerade durch das Gegentheil, durch eine zu weit ausgedehnte Milde und Nachsicht, die eine Folge des bisherigen neueren allgemeinen deutschen Zeitgeistes war.

Irre ich mich hierin nicht, so wird gewiß bey der bevorstehenden Reorganisation des Staats, welche nicht durch die Zertrümmerung, sondern durch die Einschränkung des Staatsgebäudes herbeygeführt ist, auf die Abstellung jenes Fehlers Rücksicht genommen werden, und der Preussische Patriot darf überhaupt — der Vorsehung sey es gedankt — mit herzerhebender Zuversicht dem glücklichen Zeitpunkte entgegen sehen, in welchem er, in einer dauerhaften Friedensruhe, die Wohlthaten der Regierung seines über alles geliebten Königs, und der nach den Umständen noch

verbesserten Staatsverfassung, im vollkommnen Maaße wieder wird genießen können.

Doch mein Gefühl für die gute und gerechte Sache, hat mich schon viel zu weit über meinen ursprünglichen Zweck hinausgeführt.

Gern überlasse ich das weitläuftige Feld einer weiteren Zurechtweisung des Hofraths Rehberg, andern Preussischen Patrioten, die gewiß ungegründete und ungesittete öffentliche Aeußerungen über den Staat, dem sie angehören, nicht mit einem, besonders unter den jetzigen Umständen, höchst unzeitigen großmüthigen Stillschweigen, übersehen werden.

Zum Schlusse nur noch wenige Worte über den Beruf, den gerade ich in mir fühlte, diese Blätter dem Publico vorzulegen.

Drey und zwanzig Jahre hindurch befand ich mich im Hannöverschen Civildienste, und war successiv bey verschiedenen dortigen Landescollegien angestellt. Die letzten Funfzehn Jahre dieses Zeitraums bekleidete ich, durch die Wahl der Lüneburgischen Landschaft, die Stelle eines Mitgliedes des höchsten Landestribunals, des Oberappella-

tionsgerichts zu Celle. In den Stunden der Dienstgeschäftsmuße, waren, das Studium der Hannöverschen Verfassung, und späterhin auch das des Preussischen Justizwesens, meine Lieblingsbeschäftigungen.

Meinem Wunsche und Gesuche gemäß, trat ich vor einigen Jahren, als die späterhin eingetretenen Verhältnisse von Preussen zu Hannover, noch nicht auf die entfernteste Art vorhergesehen werden konnten, auf eine ehrenvolle Art aus dem Hannöverschen Dienste, und des Königs von Preussen Majestät hatten die Gnade, mich in Ihren Staatsdienst aufzunehmen. Mir ward die Gelegenheit, mit dem Preussischen Justizdienste, bey einem in jeder Rücksicht äußerst achtungswerthen Landes-Justizcollegio practisch bekannt zu werden, und im Anfange 1806 trat ich als Mitglied in die nach Hannover gesandte Administrations- und Organisations-Commission ein, der ich, bis zu ihrer Auflösung, beywohnte. Endlich setzten die in dem letzten Jahre mir hier in Berlin übertragenen Dienstgeschäfte mich in den Stand, mir eine Uebersicht des Preussischen Justizdienstes im Allgemeinen zu verschaffen,

schaffen, und meine Kenntnisse über die Preussische Staatsverfassung zu vermehren.

Unter diesen Verhältnissen, glaubte ich, über die von mir berührten Gegenstände Wahrheit sagen zu können, und mein Gefühl für Gerechtigkeit, der entschiedene Widerwille gegen arrogante, durchaus ungegründete Verunglimpfungen, die einen Staat betreffen, dem ich mit inniger Ueberzeugung seiner großen Vorzüge vor andern, herzlich anhänge, forderten mich dazu auf, jene Wahrheit sagen zu müssen.

Nicht Leidenschaftlichkeit oder Parteisucht, zu denen es mir durchaus an Veranlassung fehlt, führten meine Feder; auch ist es meine Absicht nicht, diese Bemerkungen zum Fehdehandschuh hinzuwerfen. Sollte jedoch Jemand die von mir angeführten Thatsachen bezweifeln und speciell bestreiten wollen, so werde ich, in so fern es meine Geschäfte gestatten, zu jeder Zeit bereit seyn, das, was ich behauptete, näher zu beweisen und auszuführen.

Geschrieben Berlin im November 1807.

Druckfehler.

S. 11 Z. 1 ist zu lesen: Verordnung, st. ordnung.
— 31 — 1 — verwöhnten, — verwöhnteu.
— 35 — 13 — den folgenden Grundsätzen st. die folgenden Grundsätze.
— 38 — 23 — Legislation — Legislaion.
— 45 — 4 — für — fur.
— 52 — 17 — in — eine.
— 79 — 2 — Gange — Ganze.
— 84 — 18 — seiner — seine.
— 101 — 20 — nie — ni.
— 142 - 8 — es — er.
— 148 — 5 — Categorie — Cathegorie.
— 194 — in der Note angewiesen — angewieseu.
— 201 — 9 — Rücksicht — Rücksiche.
— 211 — 3 — oberen Landesjustizcollegia st. Oberenlandesjustizollegia.

In der Buchhandlung des Verlegers wird in kurzem erscheinen:

Kurze Schilderung der Kameral= und Policey=Verfassung der Preussischen Staaten. Auf Veranlassung einer Schrift des Herrn Hofraths Rehberg zu Hannover, herausgegeben von H. W. Heerwagen, K. Preuß. Kriegsräth und Assessor des Manufactur=Kollegium zu Berlin.

Bey dem Verleger und in allen guten Buchhandlungen sind folgende Bücher zu haben.

Anmerkungen (freymüthige) über des Herrn Ritters von Zimmermann Fragmente über Friedrich den Großen, von einem Brandenburgischen Patrioten. (von Fr. Nicolai). gr. 8. 1791. 92. 1 thl. 12 gr.

Appplius (Karl) Handbuch zur praktischen Kenntniß des Accisewesens, der Accisverfassung und Accisegesetze der Kurmark Brandenburg; in alphabetischer Ordnung. gr. 8. 1800. 1 thl. 20 gr.

Beschreibung der K. Residenzstädte Berlin und Potsdam, aller daselbst befindlichen Merkwürdigkeiten und der umliegenden Gegend. 3te verm. Aufl. Mit Grundrissen von Berlin und Potsdam und von dem neuen Schlosse in Potsdam, und einer neuen Karte der Gegend um Berlin. III Bände. gr. 8. 5 thl. 12 gr.

Brandenburg (Franz) Handbuch zur praktischen Kenntniß des Zollwesens, der Zollverfassung und Zollgesetze von der Churmark Brandenburg, in alphabetischer Ordnung. gr. 8. 1800. 1 thl. 20 gr.

Goßler (Christ.) Handbuch gemeinnütziger Rechtswahrheiten für Geschäftsmänner, nach Anleitung des allgemeinen Landrechts entworfen. gr. 8. 1794. 1 thl. 16 gr.

Guide de Berlin de Potsdam et des environs, ou déscription abregée des choses remarquables qui s'y trouvent avec un plan de la ville de Berlin. 8. 1802. 1 thl. 2 gr.

Hennert (C. W.) Beyträge zur Brandenburgischen Kriegsgeschichte unter Kurfürst Friedrich III, nachherigen erstem Könige von Preußen. Mit Karte. gr. 4. 1790. 1 thl. 6 gr.

Klein (E. F.) Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuß. Staaten. XXIV Bände. gr. 8. 1788—1806. jeder Theil 1 thl. 4 gr.

— merkwürdige Rechtssprüche der Juristen-Fakultät zu Halle. V Bände. gr. 8. 1796—1802. 5 thl. 20 gr.

— drey Abhandlungen über den Geist der Gesetze und Rechtsverwaltung in den Preuß. Staaten. 8. 1802. 4 gr.

— über die gesetzliche und richterliche Begünstigung

des Bauernstandes. Mit Zusätzen in Beziehung auf das Edict vom 9. Oct. 1807. gr. 8. 1804. 4 gr.

Manger (H. L.) Baugeschichte von Potsdam besonders unter der Regierung Friedrich II. III Bände compl. gr. 8. 1789. 90. 2 thl. 10 gr.

Massow (E. J. W. von) Handbuch der Literatur, angehenden Justizbedienten gewidmet. II Bände und ein Anhang. gr. 8. 1794. 3 thl.

Vertheidigung Friedrich des Großen in Ansehung der Fehler, welche ihm in der Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des 7jährigen Krieges schuld gegeben werden. gr. 8. 1803. 10 gr.

Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preuß. Staaten. Von Hrn. Geh. Rath Suarez und Goßler. gr. 8. 1793. 12 gr.

Ebendasselbe in polnischer Sprache. 20 gr.

Unterweisung für die Partheyen zu ihrem Verhalten bey Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten. Von Hrn. Geh. Rath Suarez und Goßler. gr. 8. 1796. 10 gr.

Wegweiser für Fremde und Einheimische durch die Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam und die umliegende Gegend. Nebst einem Grundriß der Stadt Berlin. 8. 21 gr.

Ferner noch:

Abbts (Thom) vermischte Werke, 1ter Theil, welcher die Abhandlung vom Verdienste enthält, 4te Auflage, mit einem Kupfer von Dan. Chodowiecki. 8. 1790. 16 gr.

— vermischte Werke, 2ter Theil, welcher enthält: 1) vom Tode für das Vaterland; 2) Fragment einer portugiesischen Geschichte. 8. 1781. 10 gr. NB. Diese beyden Stücke werden auch besonders gegeben, das erste 4 gr. das andere 6 gr.

— derselben 3ter Theil, welcher die freundschaftliche Correspondenz enthält. Neue Auflage mit Anmerkungen von Moses Mendelssohn vermehrt. 8. 1782. 22 gr.

— derselben 4ter und 5ter Theil, enthaltend vermischte Aufsätze und Briefe. 8. 1780. 20 gr.

— derselben 6ter Theil, enthält vermischte Aufsätze und Briefe. 8. 781. 12 gr.

(Alle 6 Theile komplet 3 rthl. 8 gr.)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bülow, Friedrich <<von>>,

Bemerkungen, veranlaßt durch des Herrn Hofraths Rehberg Beurtheilung der k. preußischen Staatsverwaltung

Frankfurt u.a. 1808

Bor. 40

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012676-4